

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Mobilkom Austria AG & Co KG, 1020 Wien, Obere Donaustr. 29 auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 TKG 2003 nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Hutchison 3G Austria GmbH, 1110 Wien, Guglgasse 12/10/4, Gasometer C, vertreten durch Mag. Dr. Bertram Burtscher, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Seilergasse 16, und Durchführung von Verfahren § 121 Abs. 2 TKG 2003 sowie §§ 128f. TKG 2003 in der Sitzung vom 06.03.2006 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idF. BGBl. I Nr. 133/2005 (im Folgenden „TKG 2003“), wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Mobilkom Austria AG & Co KG (im Folgenden „MKA“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der Hutchison 3G Austria GmbH (im Folgenden „H3G“) Folgendes angeordnet:

A. Zusammenschaltungsanordnung

Präambel

Die gegenständliche Anordnung hat die näheren Bestimmungen für die Übertragung von mobilen Rufnummern ("Mobile Number Portability", "MNP") zwischen Mobilnetzbetreibern ("MNB") und bzw. oder Mobildienstebetreibern ("MDB") zum Gegenstand und ist von folgenden Grundsätzen getragen:

Mit vorliegender Anordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Übertragung mobiler Rufnummern unter umfassender Wahrung von Teilnehmerinteressen, der Integrität bestehender Dienste, des Konsumentenschutzes und des Datenschutzes erfolgt. Gegenständliche Anordnung hat die bestmögliche Wahrung der Effizienz zum Ziel.

1. Definitionen und Abkürzungen

1.1. Definitionen

"BC" Flag wird im Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern als neuer Parameter eingeführt und dient als Unterscheidungsmerkmal zwischen Standardportierprozess und Großkundenportierprozess.

Bestmatch Routing bezeichnet eine Routingmethode, bei der der am besten zutreffende Eintrag bei der Ziffernanalyse berücksichtigt wird. Das ermöglicht die Angabe von kürzeren und längeren Routingeinträgen mit identen Ziffernfolgen und unterschiedlicher Zielaussage (Beispiel: Es existieren folgende Routingeinträge: 06xx12345yy → T-Mobile und 06xx1234567 → Hutchison 3G; wird aus dem Rufnummernblock 06xx12345yy die Rufnummer 06xx1234567 gewählt, so wird diese zu Hutchison 3G geroutet, alle anderen Rufnummern aus diesem Rufnummernblock werden zu T-Mobile geroutet)

NÜV-Info bedeutet Information zur Rufnummernmitnahme

NÜV-Bestätigung bezeichnet die Bestätigung zur Rufnummernmitnahme

NÜV-Erhaltbestätigung bezeichnet die Übergabebestätigung zur Rufnummernmitnahme

P1 Liste gemäß (Punkt 5.1.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 1" versendet wird

P2 Liste gemäß (Punkt 5.1.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 2" bereitgestellt wird

Portierzeitfenster bezeichnet die Port-In Routing Zeitfenster und die Port-Out Routing Zeitfenster

Rufnummernblock bezeichnet einen dekadischen 10er oder 100er Block (Beispiel 06xx12345yy)

Rufnummernstrecke bezeichnet eine Reihe direkt aufeinander folgender Rufnummern gleicher Länge, die mit Anfang- und Endrufnummer definiert ist, wobei die Endrufnummer größer als die Startrufnummer ist (Beispiel: 06xx1234567 - 06xx1385123)

Vollmacht bezeichnet eine Bevollmächtigung und Einverständniserklärung

1.2. Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
EVB	Exportvolumenbarometer
FNB	Festnetzbetreiber
IP	Internet Protokoll
ISDN	Integrated Services Digital Network
MDB	Mobiler Kommunikationsdienstbetreiber
MNB	Mobiler Kommunikationsnetzbetreiber
MBab	abgebender MNB bzw. MDB
MBauf	aufnehmender MNB bzw. MDB
MNP	Mobile Number Portability
MSISDN	Mobile Station ISDN Number

NDC	Network Destination Code (Vorwahl)
NRH	Number Range Holder (Zuteilungsbescheidinhaber der Rufnummer)
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
PDF	Portable Document Format
POS	Point of Sales, Geschäft bzw. Händler
PUK	Personal Unblocking Key
QNB	Quellnetzbetreiber
RN	Rufnummer
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SFTP	Secure File Transfer Protocol
SN	Subscriber Number, Rufnummer
SOAP	Simple Object Access Protocol
SSL	Secure Socket Layer
TCK	Telekom-Control-Kommission
UTC	Universal Time Conversion
UTF-8	Unicode Transformation Format 8 Bit
VPN	Virtual Private Network
WSDL	Web Service Definition Language
XML	Extensible Markup Language

2. Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung der Anordnung

Jede Partei ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, alles zu unternehmen, um sämtliche Zusammenschaltungsbeziehungen im Sinne der Interoperabilitätsverpflichtung dahingehend zu adaptieren, dass die Erreichbarkeit portierter und nicht portierter mobiler Rufnummern insbesondere gemäß §§ 46 ff. Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung (KEM-V) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), des TKG 2003, der Nummernübertragungsverordnung (NÜV, BGBl II Nr. 513/2003) und der in vorliegender Anordnung getroffenen Festlegungen für den technischen Durchführungsprozess sichergestellt und die Bereitstellung der Netzansage für die Tariftransparenz gewährleistet ist.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Einbindung der MDB

Die Verfahrensparteien als MNB haften für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Anordnung durch ihrem Mobilnetz zugehörige MDB. Alle in dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Mobilnetz zugehörigen MDB einzuhalten. Der

MNB bildet im Auftrag des MDB die technische und administrative Schnittstelle zu anderen Netzbetreibern.

In dieser Anordnung wird grundsätzlich zwischen MDB und MNB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Mobilbetreiber ("MB") verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in dieser Anordnung ausdrücklich vorgenommen.

3.2. Umfang der Anordnung

- Mit dieser Anordnung werden Regelungen getroffen, die für die Umsetzung der Nummernübertragung iSd § 1 Abs. 1 NÜV erforderlich und von den nationalen MNB, Festnetzbetreibern ("FNB") sowie von MDB im jeweils zutreffenden Umfang zu beachten sind.
- Diese Anordnung ist auf alle mobilen Rufnummern gemäß §§ 47 Abs. 1 oder Abs. 2 und 109 Abs. 5 KEM-V anwendbar.
- Die Anordnung umfasst die Portierung von mobilen Rufnummern, nicht aber von Diensten, die über diese Rufnummern erbracht werden.
- Die mobile Rufnummernübertragung steht für Prepaid- und Postpaidrufnummern gleichermaßen zur Verfügung.
- Die Portierung beinhaltet grundsätzlich die Übertragung der Hauptrufnummer ("Voicenummer"; die mit einer SIM-Karte verbundene Rufnummer für den Sprachdienst) sowie der "Voicemailnummer" (die Rufnummer, mit der eine Sprachbox erreicht wird). Alle weiteren mit der SIM-Karte des Teilnehmers verbundenen Rufnummern (wie z.B. Fax-, Daten, Alternative Line Service, etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert und dürfen nicht einer anderen Hauptrufnummer zugeordnet werden. Eingriffe in den Rufnummernplan des Numberrangeholders (Verwendung einer Rufnummer mit einem bestimmten Serviceindikator (z.B. Alternative Line Service) für ein anderes Service (z.B. Daten)) sind unzulässig. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung einer importierten Rufnummer ist unzulässig.
- Nicht genutzte Rufnummern, die dem Teilnehmer vom MBab (der die Rufnummer(n) abgebende Mobilbetreiber) vertraglich zur Nutzung überlassen wurden, können unter denselben Voraussetzungen portiert werden wie genutzte Rufnummern. Dies gilt sowohl für den Standard- als auch den Großkundenportierprozess.

3.3. "One-Stop-Shopping"

Der Nummernübertragungsprozess beginnt ausschließlich beim MBauf (der die Rufnummer(n) aufnehmende Mobilbetreiber). Dem Endkunden – sofern er nicht unter die Bestimmungen der Großkundenportierung fällt (vgl hierzu Punkt 4.1 "Standard- und Großkundenportierprozess") – ist es zu ermöglichen, alle seinerseits notwendigen Schritte im Rahmen eines einzigen Kontaktes mit dem MBauf erledigen zu können ("One-Stop-Shopping").

Die Einholung der Information und Bestätigung iSd § 3 Abs. 2 NÜV durch den Endkunden beim MBab ohne vorherige Antragstellung des Endkunden beim MBauf ist zulässig, nicht aber Gegenstand des in dieser Anordnung geregelten Rufnummernübertragungsprozesses.

3.4. Portierhemmnisse

Zu den Portierhemmnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 NÜV zählt auch, dass die Rufnummer beim MBab nicht oder nicht mehr in Verwendung steht bzw. dass über die Rufnummer auch

hinsichtlich zukünftiger Nutzung keine vertragliche Regelung mit dem Teilnehmer getroffen wurde. Zusätzlich liegt auch dann ein Portierhemmnis vor, wenn auf Grund eines Zahlungsverzuges oder Missbrauchs eine Aktivsperre des Teilnehmeranschlusses besteht und der Teilnehmer im Sinne des § 70 TKG 2003 rechtzeitig zuvor über diese informiert wurde oder wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben im Sinne des Punktes 7.2 dieser Anordnung für die beim Informationsantrag allenfalls entstehenden Kosten verfügt.

Darüber hinaus dürfen als Portierhemmnisse lediglich solche Umstände geltend gemacht werden, die eine Portierung faktisch verunmöglichen.

3.5. Portiervolumen

Direkt routende Quellnetzbetreiber haben sicher zu stellen, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelte Ziffernfolgen gemäß Punkt 4.1 dieser Anordnung in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" (d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

3.5.1. Standardportierzeitfenster

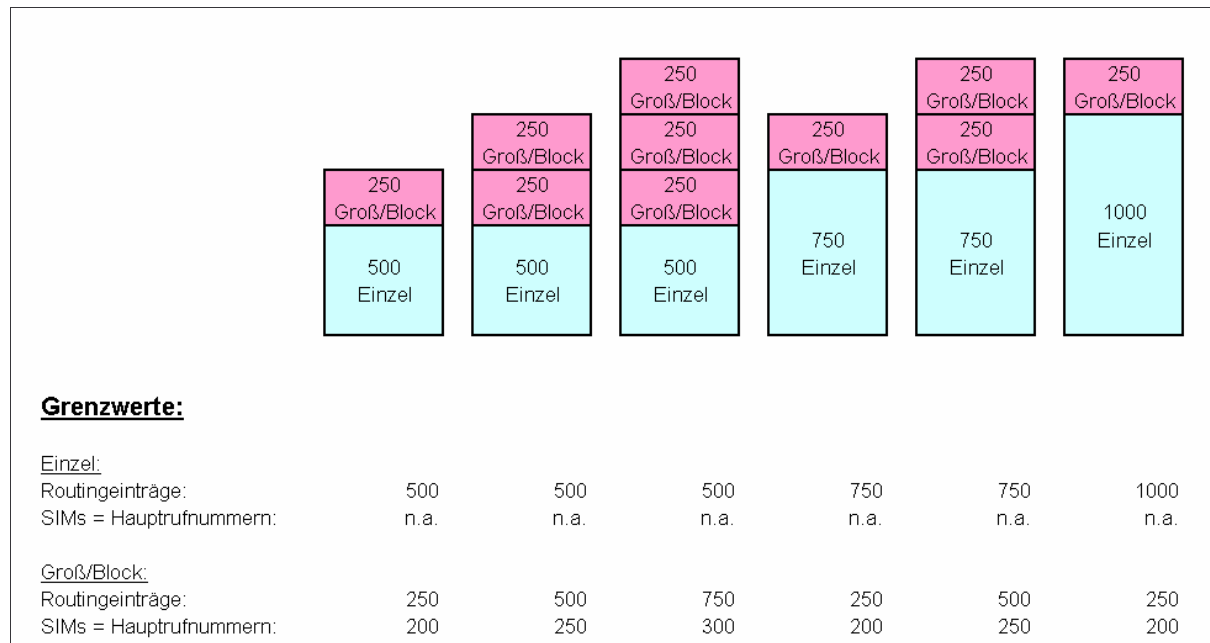
Jeder MNB stellt in den Standardportierzeitfenstern gemäß Punkt 5.2 "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 500 Routingeinträgen im Standardportierprozess und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 250 Routingeinträgen iVm bis zu 200 SIM-Karten im Großkundenportierprozess sicher. Wird die jeweils bereitzustellende Kapazität (Anzahl der Routingeinträge und/oder SIM-Karten) an drei aufeinander folgenden Werktagen voll ausgeschöpft, so ist für den betroffenen Portierprozess (Standard- oder Großkundenportierprozess) ab dem vierten darauf folgenden Werktag eine um 250 Routingeinträge und beim Großkundenportierprozess zusätzliche eine um 50 SIM-Karten erhöhte Kapazität bereitzustellen. Die Kapazität im Großkundenportierprozess gilt als voll ausgeschöpft, wenn die Maximalkapazität abzüglich 26 Routingeinträgen bzw. SIM-Karten überschritten wird. Die Kapazität im Standardportierprozess gilt als ausgeschöpft, wenn die Maximalkapazität abzüglich 6 Routingeinträge überschritten wird.

Portierungen zwischen MDB, die demselben Mobilnetz zugehörig sind, sind in dieses Portiervolumen nicht einzurechnen. Endkunden, die im Standardportierprozess portiert werden, können freie Kapazitäten der Großkundenportierung nicht nutzen und umgekehrt.

Im Falle einer Portierung, in deren Rahmen ein Block aufgesplittet werden muss, ist dieser Vorgang bei der Berechnung der Routingeinträge zu beachten.

Erreicht ein Betreiber gesamt (Standard- und Großkundenportiervolumen gemeinsam) ein Portiervolumen von 1250 Routingeinträgen und ist gemäß obiger Regelung eine weitere Erhöhung des Exportvolumen erforderlich, hat der betroffene MB unverzüglich multilaterale Verhandlungen mit allen anderen MBs aufzunehmen.

Die nachfolgende Graphik stellt die mögliche Verteilung der Portierkapazität vom derzeitigen Startwert bis zum Erreichen der vorläufigen Obergrenze von 1250 Routingeinträgen dar.



3.5.2. Sonderportierzeitfenster

Jeder MNB stellt in den Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt 5.2 "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 18.000 Routingeinträge (insgesamt für alle Betreiber) sicher. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 3.000 SIM-Karten pro Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten.

Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM-Karten erforderlich, hat jeder MNB - bei entsprechender Bekanntgabe dieses Umstandes gemäß Punkt 4.4.3 "Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" - in den angekündigten (erweiterten) Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt 5.2 "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 27.000 Routingeinträgen (insgesamt für alle Betreiber) sicher zu stellen. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 7.000 SIM-Karten pro (erweitertem) Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten. Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM-Karten erforderlich, ist eine Aufteilung auf mehrere Sonderportierzeitfenster vorzunehmen.

3.6. **Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen**

Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 109 Abs. 5 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. Bezüglich der übertragbaren Ziffernlänge über Netzgrenzen (einschließlich transparentem Transit) ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.

3.7. **Prozess der Portierung**

Der Prozess der Portierung beschreibt die zeitliche Reihenfolge von notwendigen Aktivitäten der einzelnen Mobil- und Festnetzbetreiber zur Veranlassung und Durchführung von

Mobilrufnummernportierung entsprechend den Vorgaben der NÜV und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern für leitungsvermittelte Dienste und Nachrichtendienste aus dem In- und Ausland.

Der Prozess der Portierung unterteilt sich in

- einen administrativen Prozess, in dem an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) die Portierung in die Wege geleitet wird und
- einen technischen Durchführungsprozess, in dem an jedem Werktag die Portierung auf nationaler Ebene vorbereitet und durchgeführt wird.

4. Administrativer Prozess

Der administrative Prozess beginnt mit Antragstellung des Teilnehmers auf mobile Rufnummernübertragung bei einem MB.

Der administrative Prozess unterteilt sich in einen Informationsantrag und einen Durchführungsauftrag.

- Der Informationsantrag des Teilnehmers umfasst das Einholen der im Hinblick auf die Mobilrufnummernübertragung relevanten Informationen und deren Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV (im Folgenden "NÜV-Information" und "NÜV-Bestätigung").
- Auf Grund des initiierten Durchführungsauftrages ist der MBauf verpflichtet, alle für die Portierung erforderlichen Veranlassungen in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

4.1. Standard- und Großkundenportierprozess

Entsprechend der nachfolgenden Definition werden Endkunden in Standardkunden und Großkunden unterteilt, wobei Standardkunden dem Standardportierprozess und Großkunden dem in Punkt 4.4 "Abweichende Bestimmungen für Großkunden" festgelegten Großkundenprozess folgen.

Endkunden, die nicht von der nachfolgenden Definition eines Großkunden umfasst sind, werden als Standardkunden bezeichnet.

4.1.1. Informationsantrag

Ein Endkunde fällt beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn er einen Informationsantrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern stellt. Wird ein als Großkundenportierung gekennzeichnete Informationsantrag gestellt, der weniger als 26 Hauptrufnummern umfasst, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.

Die Anforderung von Rufnummernstrecken und allen Rufnummern zu einer Kundennummer kann nur im Großkundenportierprozess durchgeführt werden.

4.1.2. Durchführungsauftrag

Ein Endkunde fällt beim Durchführungsauftrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Es gibt einen Durchführungsauftrag.

- mit zumindest 26 Hauptrufnummern, die im Durchführungsauftrag als Einzelrufnummern ausgewiesen sind, oder
- der mehr als 250 Routingeinträge umfasst.

Ein Kunde der beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung fällt, aber im Durchführungsauftrag weniger als 26 Hauptrufnummern als Einzelrufnummern angibt, folgt beim Durchführungsauftrag dem Standardprozess.

4.2. Informationsantrag (Standardportierprozess)

4.2.1. Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Der Teilnehmer hat folgende zwei Möglichkeiten, die notwendige NÜV-Information und NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV einzuholen:

1. Der Teilnehmer wendet sich an seinen aktuellen MB (MBab). Dabei kann der Teilnehmer angeben, auf welchem Weg er die gewünschte NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung erhalten möchte.
2. Der Teilnehmer wendet sich an einen anderen MB (potentieller MBAuf). Der (potentielle) MBAuf hat, sofern die NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV vom Teilnehmer beim (potentiellen) MBAuf noch nicht vorgelegt wurde, den MBab vom Antrag des Teilnehmers zu verständigen. Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung werden dann direkt vom MBab an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBAuf übermittelt. Der Teilnehmer hat zu diesem Zweck dem (potentiellen) MBAuf einen Auftrag bzw. eine Vollmacht zur Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung beim MBab zu erteilen.

4.2.2. Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBAuf

Jede Person hat sich zum Zweck der Bevollmächtigung des MBAuf für die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Bei juristischen Personen ist darüber hinaus der Nachweis der Vertretungsbefugnis für das Unternehmen zu erbringen.

Beantragt der (potentielle) MBAuf im Namen des Teilnehmers die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, so muss dem (potentiellen) MBAuf eine entsprechende Vollmacht sowie eine Einverständniserklärung des Teilnehmers dazu vorliegen, im Rahmen derer der Teilnehmer auch der Übermittlung der entsprechenden Informationen und Daten im Sinne des § 96 Abs. 2 TKG 2003 zustimmt.

4.2.3. Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n)

Im Rahmen der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ist der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer(n) vom MBAuf einzuholen.

Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine natürliche Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und das Geburtsdatum des Teilnehmers an den MBab zu übersenden.

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine juristische Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und die

Kundennummer des Unternehmens im Informationsantrag an den MBab zu übersenden. Die Übermittlung von mehr als einer Hauptrufnummer pro Informationsantrag ist zulässig.

Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, ist eine Fehlermeldung unter Angabe des Grundes vom MBab an den (potentiellen) MBauf zu übersenden.

Die zur Anwendung gelangenden Fehlermeldungen sind in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegt.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten überein, wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBauf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, ob der Teilnehmer Post- oder Prepaid-Kunde ist
- Vollständiger Name des Teilnehmers bzw. Firmenbezeichnung
- Die Informationen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Durch die Übermittlung des vollständigen Namens des Teilnehmers bzw. der Firmenbezeichnung hat der (potentielle) MBauf zu überprüfen, ob der Antragsteller tatsächlich der Teilnehmer ist. Handelt es sich bei dem legitimierten Antragsteller um eine andere Person, dürfen die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht ausgehändigt werden und sind vom (potentiellen) MBauf zu vernichten.

Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer ein Prepaid-Kunde, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBauf die zu portierende Hauptrufnummer und der dazugehörige PUK-Code ("Personal Unblocking Key") an den MBab zu übersenden. Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten. Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, so übermittelt der MBab eine der in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegten Fehlermeldungen. Bei Übereinstimmung wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBauf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, dass der Teilnehmer Prepaid-Kunde ist
- Die Informationen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Liegt der PUK-Code dem Teilnehmer und /oder dem MBab nicht vor, hat der MBauf die Erbringung des Nachweises der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer durch ein seinem Ermessen nach geeignetes Mittel zu ermöglichen. Darüber hinaus trägt der (potentielle) MBauf die Verantwortung für die Rechtsfolgen einer eventuell von einem Unbefugten beantragten Ausstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.

4.2.4. Inhalt und Umfang der NÜV-Information

Der MBab hat die aktuellst verfügbare Information gemäß § 3 Abs. 3 NÜV unter Angabe des Stichtages dem Teilnehmer bereitzustellen.

Erfolgt die Übermittlung direkt an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBauf, so wird dies durch Übermittlung einer PDF-Datei vorgenommen. Die Information gemäß § 3 Abs. 3 NÜV und die Bestätigung über den Erhalt derselben ist dem Teilnehmer in Papierform unmittelbar auszuhändigen. Unmittelbar nach der Aushändigung an den Teilnehmer sind allenfalls diesbezügliche noch beim (potentiellen) MBauf befindliche Daten der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung vom (potentiellen) MBauf zu löschen. Der Teilnehmer hat beim (potentiellen) MBauf den Erhalt der ausgedruckten NÜV-Information und NÜV-Bestätigung schriftlich zu bestätigen. Das Formular für diese vom Teilnehmer zu unterzeichnende Bestätigung wird vom MBab im Rahmen der vorgenannten PDF-Datei übermittelt und beinhaltet für Postpaid-Teilnehmer Datenfelder für die Angabe von Vorname, Nachname bzw. Firmenwortlaut, Geburtsdatum bzw. Kundennummer sowie für jene Hauptrufnummern, auf die sich die NÜV-Information bezieht. Diese schriftliche Bestätigung wird zwischen MBauf und MBab nicht ausgetauscht.

Der MBauf hat die unterfertigten, schriftlichen Übernahmebestätigungen des Teilnehmers betreffend den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung für einen Zeitraum von zumindest 12 Monaten ab dem Portierdatum aufzubewahren und sicherzustellen, dass die Übernahmebestätigungen im Streitfall auf Anfrage des MBab diesem übermittelt werden können.

4.2.5. Sicherheitsmaßnahmen

Es ist seitens des (potentiellen) MBauf sicherzustellen, dass beim MBab keine NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen beantragt werden, die nicht durch einen Auftrag bzw. eine Vollmacht eines antragstellenden, betroffenen Teilnehmers gedeckt sind.

Beim (potentiellen) MBauf sind alle Aufträge bzw. Vollmachten auf Übermittlung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen zu sammeln und zeitnah, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Vollmacht in elektronischer Form an den jeweiligen MBab zu übersenden.

Bei Fällen begründeten Verdachtes wegen offensichtlich missbräuchlicher Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen hat der (potentielle) MBauf die entsprechenden Vollmachten auf Verlangen des MBab dem MBab binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Vorlage kann auch durch Übermittlung als Datenfile oder per Fax erfolgen.

4.2.6. Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung

Dem Teilnehmer ist gemeinsam mit der schriftlichen Ausfertigung der NÜV-Information eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat. Die Bestätigung hat folgenden Inhalt aufzuweisen, wobei die graphische Aufbereitung dem MBab überlassen bleibt:

Prepaid:

- Markierung als Prepaid
- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Postpaid:

- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Zusätzlich für natürliche Personen, die Postpaidkunden sind:

- Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung
- Adresse
- Geburtsdatum

Zusätzlich für juristische Personen, die Postpaidkunden sind:

- Firmenbezeichnung
- Adresse

Diese Bestätigung hat einen Bestätigungscode in alphanumerischer Form sowie als Barcode (Barcode-System 3 aus 9) zu enthalten, der Teil der schriftlichen Ausfertigung ist. Für jede NÜV-Bestätigung ist ein Bestätigungscode zu vergeben. Der Bestätigungscode dient in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer der eindeutigen Identifizierung hinsichtlich der erfolgten Information zu den mit einer bestimmten SIM-Karte verbundenen Rufnummern. Der Bestätigungscode, der mit jeder NÜV-Bestätigung zu vergeben ist, muss in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer eine eindeutige Identifizierung (die Kombination aus Bestätigungscode und Hauptrufnummer muss eindeutig sein) des entsprechenden Geschäftsfalles ermöglichen und ist wie folgt definiert:

BBBYMMDDXXXXXXXXP

BBB: abgebender Betreiber

YYMMDD: Letzter Tag der Gültigkeit der NÜV-Information

XXXXXXX: betreiberspezifische Zahl

P: Prüfziffer (wird aus YYMMDDXXXXXXXX nach dem MODULO 10 Verfahren berechnet)

Der Bestätigungscode ist 60 Kalendertage gültig, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Bestätigungscode für diese Hauptrufnummer vergeben wurde.

Der Bestätigungscode kann mehrmals für Durchführungsaufträge verwendet werden und bleibt auch nach einer Stornierung des Auftrags gültig. Sobald eine Rufnummer portiert wurde, erlischt die Gültigkeit des Bestätigungscode für diese Rufnummer.

Der Bestätigungscode und die Rufnummern sind verpflichtend auch als Barcode abzubilden, wobei das Barcode-System 3 aus 9 zu verwenden ist.

Die zusätzlich zur Rufnummer übermittelten Services werden aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich benannt: "Sprache, Sprachbox, Fax, Daten, Second Line" und "Zusätzliche"

Die vom Endkunden übergebene NÜV-Bestätigung wird diesem nach Abschluss der Bearbeitung vom MBauf retourniert.

4.2.7. Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Wenn der Teilnehmer eine Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege über den (potentiellen) MBauf beantragt, gilt bis 31.05.2006 folgende Regelung: Die Übermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten beim anfragenden (potentiellen) MBauf einzulangen. Ab dem 01.06.2006 gilt folgende Regelung: Die Übermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 20 Minuten beim anfragenden (potentiellen) MBauf einzulangen.

Dies gilt auch für Fälle, bei denen mehr als eine Hauptrufnummer in einer Anfrage abgefragt wird. Die Regelung gilt nicht für Fälle der Großkundenportierung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 NÜV unberührt.

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den (potentiellen) MBauf beauftragt hat, richtet sich die Messung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

4.2.8. Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung durch den MBab:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung gegenüber dem MBauf nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen für jede verspätet eingelangte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung (zählen für diese Bestimmung als eine Übersendung) ein Pönale in Höhe von EUR 81,54 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

4.2.9. Verbindliche Darstellung der Gesamtkosten der Portierung beim (potentiellen) MBauf

Gemäß § 4 Z 3 NÜV hat der (potentielle) MBauf den Teilnehmer über die bei ihm entstehenden Gesamtkosten der Portierung zu informieren. Der Teilnehmer hat dem (potentiellen) MBauf dies zu bestätigen.

4.3. **Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer (Standardportierprozess)**

Der Durchführungsauftrag ist ausschließlich vom Teilnehmer im Wege über den MBauf an den MBab zu senden. Bevor jedoch ein solcher Auftrag abgesandt wird, haben die Voraussetzungen im Sinne des § 4 NÜV vorzuliegen. Anschließend haben MBauf und MBab gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:

- Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
- gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie

- ein Kennzeichen, dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Standardportierprozesses handelt.

Vom MBab ist zu überprüfen, ob

- der übersandte Bestätigungscode gültig und den zu portierenden mobilen Rufnummern zuordenbar ist (Sollte für eine Hauptrufnummer mehr als eine NÜV-Information angefordert worden sein und sollten daher mehrere BestätigungsCodes vorliegen, so sind davon all jene BestätigungsCodes gültig, die noch innerhalb der 60 Tage Frist gemäß Punkt 4.2.6 liegen.),
- ein Portierhemmnis vorliegt und
- das gewünschte Portierdatum des Teilnehmers möglich ist.

Wünscht der Teilnehmer eine sofortige Übertragung, so ist seitens des MBab und des MBAuf sicherzustellen, dass der Übertragungsprozess tunlichst binnen drei Arbeitstagen erfolgt. Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.

4.3.1. Rückantwort des MBab betreffend Portierdatum

Wenn die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBAuf an den MBab übersandten Daten keine Fehler ergibt und das gewünschte Portierdatum beim MBab möglich ist, hat der MBab die Zusage über den Portiertermin an den MBAuf zu übersenden, der den Teilnehmer darüber informiert.

Ergibt die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBAuf an den MBab übersandten Daten, dass das gewünschte Portierdatum oder die Portierung zumindest einer der angegebenen Rufnummern nicht möglich ist, ist dieser Umstand samt Begründung dem MBAuf mitzuteilen.

Die hierfür zur Anwendung gelangenden Fehlermeldungen sind in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegt.

4.3.2. Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Die Antwort des MBab hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten beim anfragenden MBAuf einzulangen. Dies gilt auch für Fälle, bei denen bis zu 125 Rufnummern in einem Portierauftrag abgefragt werden. Die Antwortzeiten für den Großkundenportierprozess sind in Punkt 4.4.1 festgelegt.

Die Messung der Antwortzeit für die Übermittlung der Zusage über den Wunschtermin richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

4.3.3. Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Rückantwort betreffend das Portierdatum gegenüber dem MBAuf nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBAuf) auf deren Verlangen für jede verspätete Rückantwort ein Pönale in Höhe von EUR 81,54 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der

verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

4.4. Abweichende Bestimmungen für Großkunden Administrativer Prozess

4.4.1. Informationsantrag (Großkundenportierprozess)

Die Regelungen des Großkundenportierprozesses richten sich sinngemäß – sofern in diesem Punkt nicht ausdrücklich anders festgelegt – nach den Regelungen des Punktes 4.2 "Informationsantrag (Standardportierprozess)".

Abweichend von Punkt 4.2 "Informationsantrag (Standardportierprozess)" kommen beim Informationsantrag folgende Regelungen zur Anwendung. Ein Informationsantrag, der als Strecke dargestellt werden kann, muss als solche angefordert werden.

Anfordern der NÜV-Information

- Der MBauf kann den Informationsantrag entweder durch
 - Angabe aller Hauptrufnummern als Einzelnummern (mindestens 26 Hauptrufnummern) stellen oder
 - durch Angabe einer Rufnummerstrecke, wodurch alle Rufnummern aus dieser Rufnummernstrecke angefordert werden, oder
 - gemischt als einzelne Hauptrufnummern und Rufnummernstrecken oder
 - er kann alle Rufnummern zu einer Kundennummer anfordern.
- Werden alle Rufnummern zu einer Kundennummer angefordert, ist neben der entsprechenden Information im Informationsantrag auch eine exemplarische beschaltete Hauptrufnummer anzugeben.
- Bei allen Anfragen ist das "BC" Flag zu setzen. Ist das "BC" Flag nicht gesetzt, wird der Informationsantrag im Standardportierprozess behandelt und mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Die vom Endkunden ausgestellte Bevollmächtigung ist im Informationsantrag – welcher wie beim Standardportierprozess mittels XML-SOAP gestellt wird – im Feld "Signature Link" als TIF-Dokument zu übermitteln. Eine fehlende Bevollmächtigung gilt als Ablehnungsgrund und der Informationsantrag wird vom MBab mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Das Feld "E-Mail" enthält für die Übermittlung der NÜV-Information die elektronische Zustelladresse. Diese ist nur gültig, wenn sie auch in identer Form auf der Vollmacht enthalten ist. Im Falle einer Abweichung ist die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse beim MBab zu verwenden.

Inhalt und Umfang der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

- NÜV-Information und NÜV-Bestätigung bestehen für Großkunden aus vier Teilen:
 - einer "Management Summary" im PDF-Format, welches einen Gesamtüberblick über die Anzahl der aktiven SIM-Karten und die bei Portierung anfallenden Gesamtkosten gibt (die Gestaltung obliegt dem MBab);

- einer Detailinformation zu den angeforderten Hauptrufnummern (die Gestaltung und das Dateiformat obliegt dem MBab);
 - der NÜV-Bestätigung (beinhaltend Bestätigungscode, gemäß Punkt 4.2.6) im PDF-Format, welche um einen Hinweis auf den Anhang zur NÜV-Bestätigung ergänzt wird;
 - dem Anhang zur NÜV-Bestätigung als CSV-Datei (enthält keinen Portiercode), aus der alle dem Endkunden überlassene Rufnummern ersichtlich sind. In diesem sind alle Rufnummernstrecken und alle einzelnen Rufnummern des Endkunden anzuführen. Zusätzlich sind alle in den Rufnummernstrecken enthaltenen, beschalteten Rufnummern einzeln anzuführen.
- Eine Bestätigung seitens des Teilnehmers über den Erhalt der NÜV-Information, NÜV-Bestätigung und dem Anhang ist nicht erforderlich. Das im Standardportierprozess im PDF-Format zu übermittelnde Formular entfällt.

Beantwortung des Informationsantrages

- Ein Informationsantrag wird bereits bei einem Fehler (z.B. eine Rufnummer falsch) vollständig abgelehnt, wobei die fehlerhaften Rufnummern bzw. Rufnummernstrecken anzugeben sind.
- Wird ein Informationsantrag, der als Großkundenportierung gekennzeichnet, ist für weniger als 26 Hauptrufnummern gestellt, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.
- Die Beantwortung des Informationsantrages erfolgt über zwei getrennte Wege:
 - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem MBauf erfolgt über XML-SOAP. Allerdings werden nur der globale Status und im
 - Gutfall der Anhang zur NÜV-Bestätigung bzw. im
 - Fehlerfall die entsprechende Fehlercodes sowie alle fehlerhaften Hauptrufnummern (einzeln) inklusive lokalem Fehlercode rückübermittelt
 - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem Endkunden – bestehend aus allen vier Teilen – erfolgt nur im Gutfall via E-Mail an die im Informationsantrag und auf der Vollmacht angegebene E-Mail Adresse oder postalisch an die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse.
- Der Anhang zur NÜV-Bestätigung darf vom MBauf 60 Tage aufbewahrt werden.
- Rufnummern werden im Zuge der Großkundenportierung nicht als Barcode abgebildet.

Servicelevel für die Beantwortung des Informationsantrages

- Servicelevels für den Informationsantrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

- Für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den Endkunden gelten die rechtlichen Bestimmungen.
- Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem potentiellen MBauf hat unverzüglich, jedoch
 - längstens innerhalb von drei Werktagen und im
 - Fall einer Gesamtablehnung längstens innerhalb eines Werktages zu erfolgen.

Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung durch den MBab:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem MBauf nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen für jede verspätet eingelangte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung (zählen für diese Bestimmung als eine Übersendung) ein Pönale in Höhe von EUR 81,54 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

4.4.2. Durchführungsauftrag (Großkundenportierprozess)

- Im Rahmen des Durchführungsauftrags können die zu portierenden Rufnummern entweder
 - Einzelnummern oder
 - als Rufnummernstrecken oder
 - gemischt als einzelne Rufnummern und Rufnummernstrecken
 angegeben werden. Alle Rufnummern, die als Strecke dargestellt werden können, sind als Strecke anzugeben.
- Die zur jeweiligen Strecke bzw. Einzelrufnummer gehörige Voicemailnummer ist verpflichtend anzugeben. Von dieser Regelung sind die Rufnummerngassen 066460x, 066480x und 066488x ausgenommen, sofern in diesem Bereich VPN-Kopfrufnummern vergeben wurden, die dem Endkunden eine selbständige Administration seiner Durchwahlen ermöglichen. In diesem Fall stellt der MBauf für diese Rufnummerngassen temporäre Voicemailnummern zur Verfügung, die ebenfalls nicht portiert werden.
- Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:
 - Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
 - gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
 - dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Großkundenportierprozesses handelt.

Servicelevel für die Beantwortung des Durchführungsauftrages

- Servicelevels für den Durchführungsauftrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".
- Die Antwort des MBab hat unverzüglich und für
 - 1 bis 125 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten,
 - 126 bis 500 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 60 Minuten,
 - 501 bis 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 120 Minuten und
 - für mehr als 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 8 Stundenbeim anfragenden MBauf einzulangen.

Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Rückantwort betreffend das Portierdatum gegenüber dem MBauf nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen für jede verspätete Rückantwort ein Pönale in Höhe von EUR 81,54 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

4.4.3. Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster

Großkunden, die nicht in einem Standardportierzeitfenster gemäß Punkt 5.2.1 "Standardportierzeitfenster" portiert werden können oder wollen, können im Durchführungsauftrag die Portierung in einem Sonderportierzeitfenster gemäß Punkt 5.2.2 "Sonderportierzeitfenster" beantragen.

Um die Möglichkeit einer Sonderportierung zu prüfen, fragt der MBauf alle Exportvolumenbarometer der MBs ab, summiert alle angeforderten Routingänderungen und überprüft, ob die verbleibende Kapazität für die gewünschte Portierung ausreicht. Danach überprüft er in gleicher Weise, ob beim MBab die verfügbare Menge an exportierbaren SIM-Karten ausreicht. Ist dies der Fall, übermittelt er den Durchführungsauftrag an den MBab. Der MBab vermerkt im Falle eines korrekten Durchführungsauftrages die Anzahl der zu portierenden Rufnummern und SIM-Karten in seinem EVB. Der MBauf kündigt 10 Werktage vor dem Sonderportierzeitfenster (Zeitpunkt P-10) per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs dieses an, wobei die maximal zu erwartende Anzahl an Routingeinträgen anzugeben ist. Die Ankündigung hat an die im Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" der Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Kontaktstellen zu erfolgen.

Ist die Portierkapazität nicht ausreichend, wählt er entweder einen anderen Portiertermin oder kündigt per E-Mail an die in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" der Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Kontaktstellen die Vorverlegung des Sonderportierzeitfensters an. Das Sonderportierzeitfenster wird so zu einem erweiterten Sonderportierzeitfenster.

Die Ankündigung hat mindestens zehn Werktage (P-10) vor dem erweiterten Sonderportierzeitfenster (für Export) zu erfolgen. Zusätzlich ist drei Werktage (P-3) vor dem Beginn des erweiterten Sonderportierzeitfensters (dieses Beginnt bereits bei P-10) eine Erinnerung via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

Eine etwaige Stornierung des Sonderportierzeitfensters ist ebenfalls via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

4.5. Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs

Weder die durchgeführten Messungen noch die diesen zugrunde liegenden Daten dürfen verfälscht werden.

Zur Berechnung der Antwortzeiten/SLAs sind folgende Werte heranzuziehen (bezogen auf das zugeordnete Paar Request Response):

4.5.1. Messen der Antwortzeit und Berechnung des SLAs beim Mbauf:

Ist der Versand einer Anfrage (Request) erfolgreich (entweder Acknowledge oder Response erhalten), dann werden folgende Zeitstempel zur SLA-Berechnung herangezogen:

- SLAStart:
 - Wird eine Acknowledge erhalten, so wird der Zeitpunkt des Sendens des zugehörigen Requests als Startzeitpunkt der SLA-Messung verwendet.
 - Wird kein Acknowledge erhalten, so gilt der Zeitpunkt des letzten Sendens (TimestampMessageSentLast (TMSL)).
- SLAStop:
 - Erster empfangener Response, für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).

Wird eine Anfrage weder mit einem Acknowledge noch mit einem Response beantwortet, dann gilt:

- Es hat eine Eskalation per MNP Desk zu erfolgen.
- Die Anfrage/der Request ist als „failed“ zu markieren.
- Die Anfrage/der Request wird in der gemäß Punkt II „Informationspflichten“ erstellten Aufstellung für die RTR zur Berechnung der Antwortzeiten des MBab nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der nicht beantworteten Anfragen muss pro Netzbetreiber auswertbar sein. Nicht beantwortete Anfragen gelten, sofern der Fehler nicht in der Sphäre des Mbauf lag, als Nichterfüllung des SLAs.

Wird der Erhalt der Anfrage durch den MBab mittels eines Acknowledge bestätigt, aber der MBAuf erhält keine Antwort/keinen Response, dann gilt dies als Nichterfüllung des SLAs

4.5.2. SLA Berechnung beim Empfänger eines Requests (MBab):

- SLAStart:
 - Erster Empfangene Anfrage/Empfangener Request für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).
- SLAStop:
 - Zeitpunkt des Sendens der Antwort/des Responses.

Erhält der MBab auf eine versendete Antwort/einen versendeten Response kein Acknowledge, dann hat eine Eskalation über MNP Desk zu erfolgen.

Die Anzahl jener Anfragen für die trotz Übermittlung einer Antwort/eines Response kein Acknowledge einlangt, muss pro Netzbetreiber auswertbar sein.

Eine Detaillierung dieser Bestimmung sowie umfangreiche Beispiele sind in Anhang ./1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegt.

4.6. Exportvolumenbarometer

Jeder MBab stellt sämtlichen MB ein so genanntes "Exportvolumenbarometer" zur Verfügung. Dieses gibt Auskunft über die aktuell bereits belegte (d.h. den MB zugesagte) bzw. noch freie Exportkapazität eines jeden Tages der jeweils nachfolgenden 60 Kalendertage sowie über portierfreie Tage. Das "Exportvolumenbarometer" wird vom jeweiligen MB laufend aktuell gehalten und kann von den anderen MB bei Bedarf mittels SOAP-Abfrage (Simple Object Access Protocol) abgefragt werden.

Es werden für den Zeitraum vom Abfragedatum bis 60 Tage in die Zukunft jeweils das maximale sowie das freie Exportvolumen pro Tag bereitgestellt. Das freie Exportvolumen für die Standardportierung pro Tag wird erst ab einem Schwellwert von 70 % (siebzig Prozent) in absoluten Zahlen berichtet.

Weitere Details sind in Anhang ./1 zu dieser Anordnung ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") geregelt.

4.7. Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess

Sämtliche im Zuge der Abwicklung des administrativen Prozesses zwischen den MB auszutauschenden Informationen sind auf elektronischem Weg unter Einhaltung von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandards zu übermitteln, die die Integrität der übermittelten Daten sicherstellen. Es ist sicherzustellen, dass die übermittelten Daten unverfälscht beim Empfänger eintreffen, die Authentizität des Absenders gegeben ist sowie unverfälschbare Zeiteintragungen möglich sind.

In den Nachrichten "Informationsantrag" und "Durchführungsauftrag" sind sämtliche Daten in strukturierter Form zu übermitteln, sodass eine maschinelle und automatische Datenweiterverarbeitung beim MBab ermöglicht wird.

Für den Message Transfer ist das SOAP-Protokoll mit dem Zeichensatz UTF-8 zu verwenden. Es ist für eine möglichst verzögerungsfreie Datenübertragung Sorge zu tragen.

Für den Datenaustausch der P2-Listen (Routinglisten) nach dem "Point of No Return 2" wird zwischen den MNB und FNB das Transferprotokoll S-FTP festgelegt.

Die Details hierzu sind in Anhang ./1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" der Zusammenschaltungsanordnung festgelegt.

5. Technischer Durchführungsprozess

Der technische Durchführungsprozess umfasst die Bereitstellung der Portierinformationen an alle Quellnetzbetreiber sowie die Durchführung der Portierung und somit die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen.

5.1. Portierinformation

Die Portierinformation beinhaltet alle notwendigen Daten, die für die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen erforderlich sind. Sie umfasst nicht jene mobilen Rufnummern, die innerhalb eines Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portiert werden.

Die Portierinformation ist in Form von P2-Listen vom MNBauf allen QNB bekannt zu gegeben.

Die in den P2-Listen übermittelten Informationen an die Quellnetzbetreiber (QNB) sind Ziffernfolgen, die als Routinginformation für zu portierende mobile Rufnummern zu verstehen sind. Für jede in der P2-Liste enthaltene Ziffernfolge gilt im Regelprozess, dass

1. die Ziffernfolge der Bereichskennzahl und Teilnehmernummer einer mobilen Rufnummer gemäß §§ 47 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 109 Abs. 5 KEM-V entspricht,
2. auch alle mobilen Rufnummern, die durch Verlängerung der übermittelten Ziffernfolge, um maximal zwei beliebige Ziffern gebildet werden können, als portiert gelten, wenn die maximal zulässige Länge einer mobilen Rufnummer gemäß § 4 KEM-V nicht überschritten wird.

In der P2-Liste sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Identität des MNBauf
2. Datum der Übergabe der P2-Liste an die QNB (entspricht dem "Stichtag")
3. Datum und Startzeit des Zeitfensters, in dem die technische Durchführung der Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen erfolgen soll
4. Zu jeder Ziffernfolge:
 - MNBauf_ID
 - MNBab_ID
 - gegebenenfalls Kennzeichnung für Rufnummernrückgabe.

Als MNBauf_ID bzw. MNBab_ID ist die jeweilige Betreiberkennung "ab" (jene für "ohne Netzansage") zu verwenden. Die entsprechenden Kennungen finden sich im Kapitel Routingnummern.

5.1.1. Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)

Jeder MNBauf überprüft vor der Bereitstellung der P2-Liste für einen anderen Betreiber die Richtigkeit der Daten.

Zur Sicherstellung der Datenqualität ist ein Vergleich der Daten des MNBab mit der "P1-Liste" des jeweiligen MNBauf durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBauf einen Werktag vor dem Stichtag bis spätestens 22:00 Uhr ("point of no return 1") mittels einer XML-SOAP-Nachricht an diesen übermittelt ("P1 Liste"). Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den eigenen Daten. Unter eigenen Daten sind jene zu verstehen, die die aus dessen Netz zu exportierenden Rufnummern beschreiben. Gegebenenfalls in der P1-Liste enthaltene Rufnummernrückgaben sind, soweit sie den MNBab betreffen, ebenfalls vom Datenvergleich umfasst.

Eine Bestätigung des Erhalts der P1-Liste erfolgt automatisch. Jeder MNBauf hat auch für den Fall, dass keine Importe an einem Stichtag zu melden sind, eine Leermeldung abzugeben.

Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.

Es ist vom MNBab sicherzustellen, dass bis spätestens 12:00 Uhr des Stichtages die Datenkonsistenz mittels einer XML-SOAP-Nachricht an den MNBauf bestätigt wird. In dieser Bestätigung werden die beanstandeten Rufnummern sowie die mit dieser Rufnummer in einem Durchführungsauftrag übermittelten Rufnummern abgelehnt. Diese Rufnummern sind aus der P2-Liste zu streichen und die Portierung dieser Rufnummern (alle Rufnummern eines Durchführungsauftrages) wird nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt. Es ist unmittelbar die Klärung des Sachverhaltes mit dem MNBauf durchzuführen. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk. Nach Klärung wird/werden die betroffene(n) Rufnummer(n) – sofern zulässig – für den nächstmöglichen Portiertermin vorgesehen. Liegen keine Beanstandungen vor, hat eine Leermeldung zu erfolgen.

Rufnummern, die der MNBab zur Portierung vorgesehen hat, ihm seitens des MNBauf aber in der P1-Liste nicht kommuniziert wurden, sind mit einem entsprechenden Fehlercode in der Rückantwort anzuführen. Diese Rufnummern werden nicht portiert. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk.

Am "Stichtag" ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. die Leermeldung bis 22:00 Uhr für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit. Die P2-Liste hat die Summe aller Routingeinträge aus den "P1-Listen" abzüglich der beanstandeten Routingeinträge der beanstandeten Durchführungsaufträge zu enthalten. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels S-FTP ab.

Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.

Eine Bestätigung des Erhalts der P2-Liste seitens der QNB ist nicht erforderlich.

Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der P2-Liste an die QNB geht die Verantwortung für die zeitgerechte Durchführung der Routingänderungen an die jeweiligen Quellnetze über. Sollte ein Betreiber ab 22:00 Uhr des "Stichtages" bei einem MNB keine P2-Liste bzw. keine

Leermeldung vorfinden, so obliegt es diesem Betreiber, der Ursache hierfür nachzugehen. Es ist jedenfalls von jedem MNBab und jedem direkt routenden QNB sicherzustellen, dass zeitgerecht ab 04:00 Uhr am Tag der Durchführung der Portierung mit den Routingänderungen in den eigenen Systemen begonnen wird.

5.1.2. Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportier-Zeitfenster)

Die Bestimmungen des Punktes 5.1.1 "Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)" gelten, sofern nicht hier ausdrücklich abweichend vereinbart, sinngemäß.

- Portiertag minus 10 Werktage (P-10)
 - Zum Zeitpunkt P-10 werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBauf bis spätestens 22:00 Uhr mittels einer XML-SOAP-Nachricht (P1-Liste) an diesen übermittelt ("point of no return 1"). Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich, dass heißt eine kundenseitige Änderung ist nicht mehr möglich.
 - Jeder MNBauf hat auch für den Fall, dass keine Importe in einem Sonderportierzeitfenster vorgesehen sind, eine Leermeldung abzugeben.
 - Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.
 - Der MNBauf kündigt per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs das Sonderportierzeitfenster bzw. erweiterte Sonderportierzeitfenster an.
- Portiertag minus 9 Werktage (P-9)
 - Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge des Durchführungsauftrages ausgetauschten Daten.
 - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P1-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr.
- Portiertag minus 9 Werktage (P-9) bis einschließlich Portiertag minus 7 Werktage (P-7)
 - In dieser Zeitspanne können – falls erforderlich – P1-Listen erneut gesendet werden. Das Senden einer P1-Liste ist nur zulässig, sofern nicht noch die Rückmeldung auf eine zuvor gesendete P1-Liste ausständig ist. Es ist immer die zuletzt übersendete und bestätigte P1-Liste die gültige.
 - Die jeweilige Rückmeldung durch den MNBab hat bis spätestens 12:00 Uhr des darauf folgenden Werktages zu erfolgen, sofern die P1-Liste bis 22:00 Uhr gesendet wurde. Nach 22:00 Uhr übermittelte P1-Liste, gelten als am nächsten Werktag übermittelt.
- Portiertag minus 6 Werktage (P-6)
 - Bis zum Zeitpunkt P-6 22:00 Uhr besteht das letzte mal die Möglichkeit, eine P1-Liste zu übermitteln ("last chance"). Wird bis zu diesem Zeitpunkt keine P1-Liste verschickt, die vom MNBab als fehlerfrei anerkannt wird, so ist die angekündigte Sonderportierung durch den MNBauf zu stornieren.

- Portiertag minus 5 Werktage (P-5)
 - Rückmeldung auf die P1-Liste von P-6 (sofern eine übermittelt wurde) bis 12:00 Uhr.
 - Der MNBauf stellt den "Entwurf" der P2-Liste bis 22:00 Uhr dem MNBab auf dem SFTP-Server bereit. Hierbei ist auf die für den Entwurf vorgesehene Datei-Bezeichnung zu achten.
- Portiertag minus 4 Werktage (P-4)
 - Der MNBab unterwirft die erhaltene P2-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge der P1-Liste ausgetauschten Daten.
 - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P2-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt der Entwurf der P2-Liste als fehlerfrei und akzeptiert.
 - Ist auf Grund von Dateninkonsistenzen eine Rückmeldung erforderlich, so erfolgt diese via E-Mail an den MNP-Helpdesk des MNBauf. Eine etwaig erforderliche Abstimmung zwischen MNBauf und MNBab erfolgt ebenfalls über den MNP-Helpdesk.
- Portiertag minus 3 Werktage (P-3)
 - Bis zum Zeitpunkt "P-3" 22:00 Uhr ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. die Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf dem SFTP-Server bereit. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.
 - Erinnerungs-E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs betreffend das normale und erweiterte Sonderportierzeitfenster.

Zeitdiagramm für die Qualitätskontrolle Sonderportierung:

Sofern zwischen und einschließlich des Zeitpunkts P-10 und der Sonderportierung kein Feiertag liegt, der auf einen Werktag fällt, ergibt sich folgender Ablauf:

	Freitag	
	Samstag	
	Sonntag	
	Montag	
	Dienstag	
P-10	Mittwoch bis 22:00	versenden P1-Liste („Request Routing) versenden Ankündigung (erweitertes) Sonderportierzeitfenster
	Donnerstag	
	Freitag	
	Samstag	
	Sonntag	
P-6	Montag bis 22:00	Letzte Möglichkeit versenden P1-Liste (Request Routing last chance)
P-5	Dienstag bis 12:00 bis 22:00	Rückmeldung P1-Liste „last chance“ versenden Entwurf P2 Liste
P-4	Mittwoch bis 12:00	optional Rückmeldung auf P2 Entwurf
P-3	Donnerstag bis 22:00	P2 Liste am SFTP Server versenden Erinnerung für erweitertes Sonderportierzeitfenster
P-1	Samstag 12:00	Beginn Port In
P	Sonntag 12:00	Beginn Port Out

5.1.3. Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze

Die MNBauf verwalten die Termine der in ihr Mobilnetz zu importierenden mobilen Rufnummern unter Beachtung gewünschter Portierdaten bzw. Stornierungen oder Terminverschiebungen. Am "Stichtag" um 22:00 stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür

einzurichtenden SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels SFTP ab. An Wartungstagen ist die Abholung der P2-Listen in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr nicht möglich. Danach beginnen direkt routende QNB mit der Vorbereitung der technischen Portierung. Die Durchführung der Portierung erfolgt am zweiten Werktag nach dem "Stichtag". Es ist seitens aller MBauf sicherzustellen, dass ihre jeweilige P2-Liste bzw. Leermeldung bis spätestens 22:00 Uhr des Stichtages bereitgestellt wird.

Am SFTP-Server bereitgestellte P2-Listen bzw. Leermeldungen dürfen für die Dauer der Verfügbarkeit nicht mehr verändert werden.

Die direkt routenden QNB führen die Routingänderungen in dem dafür vorgesehenen Portierzeitfenster in ihren Systemen durch.

Besonderheiten für den Großkundenportierprozess

Rufnummernstrecken sind in der P2-Liste gemäß dem in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegten Algorithmus auf Einzelnummern, dekadische 10er und 100er Blöcke herunter zu brechen.

Eine Aufspaltung von (dekadischen) Rufnummernblöcken auf Einzelrufnummern ist in der P2-Liste nicht gestattet.

Wird das Feld "Split" in der P2-Liste auf den Wert "1" gesetzt, so hat der MBab, der den relevanten Rufnummernblock (jener aus dem die angegebene(n) Rufnummer(n) stammt/stammen) in seiner Gesamtliste verwaltet, ein "Aufspreizen" diese Rufnummerblocks zu veranlassen, mittels des festgelegten Algorithmus, [siehe Anhang .1 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieser Zusammenschaltungsanordnung] wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen Rufnummern durch entsprechende 10er Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind.

5.1.4. Bereitstellung der Gesamtliste für die Quellnetze

Jeder MNBauf stellt täglich bis spätestens 22:00 Uhr eine Aufstellung aller aktuell bei ihm importierten Rufnummern als "Gesamtliste" am SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung.

Die Gesamtliste dient zum Abgleich der portierten Rufnummern. Diese beinhaltet alle aktuell importierten Rufnummern eines MNBauf, wobei nur erfolgreich abgeschlossene Portiertransaktionen berücksichtigt werden. Die Einträge entsprechen der Summe aller bisher abgearbeiteten P2-Listen, sofern Rufnummer und Rufnummerblöcke noch nicht zurückgegeben oder weiterportiert wurden bzw. Rufnummerblöcke noch nicht von einem "Split" betroffen waren.

Rufnummern, die weiter portiert (Subsequent Porting) oder an den NRH zurückgegeben wurden, sind aus der Gesamtliste zu löschen. Im Falle eines Splits ist dies in der Gesamtliste durch "Aufspreizen" (siehe oben Punkt 5.1.3) des betroffenen Rufnummernblockes abzubilden, wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen durch entsprechende 10er Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind. Ein entsprechendes Beispiel findet sich im Anhang .1 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieser Zusammenschaltungsanordnung.

Einmal gesplittete Rufnummernblöcke dürfen in der Gesamtliste nicht mehr zusammengefasst werden.

Die Abholung und Auswertung der Liste obliegt jedem Betreiber selbst. Die Gesamtliste beinhaltet die aktuell importierten Rufnummern des jeweiligen MNBauf, es beinhaltet nicht die Rufnummern der aktuellen (heutigen) P2-Liste bzw. noch nicht durchgeführter Portierungen. Die Summe aller Gesamtlisten gibt auf täglicher Basis den aktuellen Netzbetreiber für jede portierte Rufnummern an.

5.2. Portierzeitfenster

Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende Quellnetzbetreiber ("QNB") stellen sicher, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelten Ziffernfolgen in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" ("NRH", d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

5.2.1. Standardportierzeitfenster

Während der nachfolgend festgelegten Standardportierzeitfenster jedes Werktages sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	0:00 Uhr bis 4:00 Uhr
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab 4:00 Uhr
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab 4:00 Uhr

Bis zu einem Wert von 7.500 Ziffernfolgen in der Gesamtheit aller P2-Listen gilt als Beginn des Zeitfensters für den "Port-Out" und die Routingänderungen 4:00 Uhr. Das Ende des Portierzeitfensters ergibt sich aus der Zahl der Ziffernfolgen in den P2-Listen. Bei einem über 7.500 Ziffernfolgen in den P2-Listen hinausgehenden Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen und Veränderungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

5.2.2. Sonderportierzeitfenster

Sonderportierzeitfenster können an jedem Sonntag, sofern dieser kein Feiertag ist, stattfinden. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, ist eine Vorverlegung des Port-Out Zeitfensters nicht zulässig. Die Nutzung eines Sonderportierzeitfensters bzw. eines erweiterten Sonderportierzeitfensters ist nur nach entsprechender Vorankündigung gemäß Punkt 4.4.3 "Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" möglich.

Folgende Tätigkeiten sind zu den angegebenen Zeitpunkten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	obliegt MNBauf, frühestens nach erfolgreich beendetem Port-Out des Standardportierzeitfensters des vorangegangenen Werktags
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00

Der MNBab und die direkt routenden Quellnetze haben dafür Sorge zu tragen, dass die Portierungen am darauf folgenden Montag nicht gefährdet werden.

Im Rahmen eines Sonderportierzeitfensters ist die Rufnummernrückgabe nicht zulässig. Diese hat im Rahmen des Standardportierzeitfensters zu erfolgen.

5.3. Durchführung der Portierung

Ab dem Tag der Durchführung der Portierung dient die Rufnummer ausschließlich der Adressierung eines dem portierenden Teilnehmer im Netz des MNBauf zugeordneten Netzabschlusspunktes. Nach Erhalt der P2-Liste ist während der Portierzeitfenster die technische Portierung in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Port-In durch MNBauf

Der MNBauf führt im entsprechenden Zeitfenster den Import (Port-In) der in sein Netz zu portierenden Rufnummern durch und überprüft anschließend, ob Portierungsfehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-In ist nicht erforderlich.

2. Port-Out durch MNBab und Routingänderung durch MNBab und die übrigen Quellnetze (sofern diese direkt routen)

Der MNBab führt ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters den Export (Port-Out) durch (=Routingänderung für jene mobile Rufnummern, die aus seinem Netz exportiert wurden) und nimmt sämtliche Änderungen in seinen technischen Systemen vor, die zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der portierten mobilen Rufnummern notwendig sind. Danach wird überprüft, ob Exportfehler oder fehlerhafte Routingeinträge aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-Out und der anschließenden Routingänderungen ist nicht erforderlich.

Ebenfalls ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters stellen die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende QNB die Erreichbarkeit der portierten Rufnummern in ihrem Netz sicher und überprüfen, ob Fehler aufgetreten

sind. Gegebenenfalls erfolgt unverzüglich eine Fehlerbehebung. Eine Bestätigung der durchgeführten Routingänderung ist nicht erforderlich.

Konnten die Exporte von einem MNBab bzw. die Routingänderungen von einem direkt routenden Quellnetz nicht innerhalb des entsprechenden Zeitfensters beendet werden, so ist dieser Netzbetreiber verpflichtet, diesen Umstand dem MNBauf unverzüglich mitzuteilen. Die Routingänderungen sind unabhängig davon jedenfalls unverzüglich weiterzuführen und fertig zu stellen.

Mit dem Ende des Zeitfensters für das Port-Out und Routingänderungen ist der Prozess der Portierung beendet. Testanrufe werden in der Regel nicht durchgeführt.

5.4. Rufnummernrückgabe

Sind portierte Rufnummern beim MBauf nicht länger dem Kunden zur Nutzung überlassen, so sind diese unter Wahrung der Frist des § 14 NÜV an den NRH zurückzugeben. Dies trifft insbesondere zu, wenn:

- die Nummer beim MBauf gekündigt wird
- beim MBauf ein Rufnummerntausch vorgenommen wird und der Kunde dadurch das Nutzungsrecht auf die Nummer verliert
- der Kunde zu einem weiteren MB weiterportiert, und dabei nicht alle ursprünglich portierten Servicenummern mitnimmt. In diesem Fall müssen die zurückgelassenen Servicenummern an den NRH zurückgegeben werden.

Die Rufnummernrückgabe erfolgt mittels Ankündigung in der P1-Liste und durchläuft ebenfalls die Qualitätskontrolle gemäß Punkt 5.1.1 "Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)". Details hierzu finden sich im Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieser Zusammenschaltungsanordnung.

Die im Zuge der Rufnummernrückgabe erforderlichen Änderungen in den Quellnetzen sind nicht notwendigerweise während der festgelegten Portierzeitfenster durchzuführen.

5.5. Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess

Der MNBauf stellt die P2-Listen auf einem Server bereit, um von dort mittels SFTP von allen direkt routenden QNB ausgelesen werden zu können.

Die Details hierzu sind in [Anhang /1](#) ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegt.

5.6. Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates

In den Wartungszeitfenstern stehen die Systeme für den Nachrichtenaustausch nicht zur Verfügung (es werden weder SOAP-Nachrichten, noch SFTP Files kommuniziert) und es werden weder Portierungen noch Routingänderungen durchgeführt. Wartungsarbeiten werden im "Exportvolumenbarometer" ausgewiesen. Wird ein Durchführungsauftrag für ein Wartungszeitfenster gesendet, so wird dieser abgelehnt.

Die Wartungszeitfenster sind mit jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. Fällt dieser auf einen Feiertag, so wird das Wartungszeitfenster ersatzlos gestrichen.

6. Verkehrsführung und IC-Abrechnung

6.1. Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Direktes Routing: Für diese Art der Verkehrsführung stellt das Quellnetz für jeden Anruf seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels einer Routingnummer beginnend mit 86 (Punkt 6.2 dieser Anordnung) zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden Quellnetz. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend diese Transitverbindungen mit dem QNB ab.
- Indirektes Routing: Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Teilnehmern gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt den Verkehr mittels einer Routingnummer beginnend mit 87 (Punkt 6.2 dieser Anordnung) auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC-Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden:
 - "NRH-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, wird als "Numberrangeholder-Routing" (NRH-R) bezeichnet.
 - "BKZ-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz für eine (oder mehrere) BKZ (Bereichskennzahl) einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird, wird als "BKZ-Routing" (BKZ-R) bezeichnet.

6.2. Routingnummern

6.2.1. Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummer sind Routingnummern gemäß § 79 Abs. 1 KEM-V zu verwenden. Diese Routingnummern bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 bzw. 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl "ab", gefolgt von weiteren im Folgenden festgelegten Ziffern.

Die Bereichskennzahlen 86 bzw. 87 kennzeichnen Verkehr des absteigenden Astes (86) bzw. des aufsteigenden Astes (87) einer Verbindung. "Aufsteigender Ast" bezeichnet bei indirektem Routing jenen Teil einer Verbindung zu einer mobilen Rufnummer, der zwischen einem nicht direkt routenden Quellnetz und dem in der betreffenden Verbindung direkt routenden Netz liegt, "absteigender Ast" allgemein jenen Teil einer Verbindung, der zwischen einem direkt routenden Netz und dem Zielnetz liegt. Die Betreiberkennzahl "ab" beinhaltet einerseits das adressierte Netz und andererseits die Information, ob für die betreffende Verbindung eine Netzansage im Sinne des § 12 NÜV durchzuführen ist oder nicht.

Jeder MNB beantragt gemäß §§ 78 ff KEM-V für die gemeinsame Nutzung mit den Bereichskennzahlen 86 bzw. 87 jeweils zwei Betreiberkennzahlen ("ab"). Diese werden von den Betreibern wechselseitig bekannt gegeben.

6.3. CDE-Kennung

6.3.1. Allgemeines

Dreistellige Ziffernfolgen mit der Bezeichnung CDE-Kennung sind einerseits bei indirektem Routing im aufsteigenden Ast einer Verbindung in der Routingnummer im Anschluss an 87ab vorgesehen und dienen sowohl der Identifikation des Quellnetzes als auch der Information über die vom Teilnehmer gewählte Bereichskennzahl. Verkehr ohne gültige CDE-Kennung ist vom NRH auszulösen.

Die Nutzung dieser CDE-Kennungen erfolgt andererseits auch im absteigenden Ast jeder Verbindung unmittelbar hinter 86ab. Jeder MNB hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber ("ZNB") die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der CDE-Kennungen sicherzustellen. Im Anschluss an eine CDE-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der mobilen Rufnummer, die an die BKZ anschließen, unverändert übernommen.

Jedem Quellnetzbetreiber wird jedenfalls eine CDE-Kennung für jede mobile Bereichskennzahl zugeordnet. Die MNB legen die Vergabe der CDE-Kennungen gemeinsam fest und übermitteln die aktuelle Gesamtliste der CDE-Kennungen unverzüglich an alle an alle QNB, die in der Gesamtliste der CDE-Kennungen genannt sind.

Jede CDE-Kennung darf nur einmal vergeben werden.

Grundsätzlich steht der gesamte 3-stellige Ziffernbereich von 000 bis 999 für CDE-Kennungen zur Verfügung. Folgende Ziffernbereiche sind jedenfalls für die Verwendung als CDE-Kennungen vorzusehen, sofern von den MNB keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- für Bereichskennzahl 650: 10x, 11x, 12x, 13x
- für Bereichskennzahl 660: 20x, 21x, 22x, 23x
- für Bereichskennzahl 664: 30x, 31x, 32x, 33x
- für Bereichskennzahl 676: 40x, 41x, 42x, 43x
- für Bereichskennzahl 699: 50x, 51x, 52x, 53x
- für Bereichskennzahl 688: 70x, 71x, 72x, 73x

Bedarf an weiteren CDE-Kennungen ergibt sich jedenfalls dann, wenn entweder mehr als 40 nationale Quellnetzbetreiber bzw. wenn weitere BKZ berücksichtigt werden müssen. In allen Fällen wird die weitere Vergabe von CDE-Kennungen von den MNB gemeinsam vereinbart, wobei unbedingt auf zukünftigen Bedarf Rücksicht zu nehmen ist.

6.4. Regelungen für die Verkehrsführung

Jeder MNB ist verpflichtet, Verkehr, der in seinem Netz entsteht, direkt zu routen.

Jeder MNB ist weiters verpflichtet, allen Festnetzbetreibern als Quellnetze auf deren Anfrage NRH-Routing nach Maßgabe der folgenden Bedingungen anzubieten.

Jedem Festnetzbetreiber (FNB) steht es frei, entweder direkt oder indirekt zu routen. Die Vereinbarungen zwischen einem Festnetzbetreiber, den jeweils in Anspruch genommenen direkt routenden Netzen und den Zielnetzen sind nach Maßgabe der hier festgelegten Bedingungen vertraglich zu regeln.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 87abCDE nutzen. Die vom Quellnetz übergebene CDE-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls eine mit 86abCDE beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 86ab zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting). Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 8xab zugestellt wurden, dürfen ebenfalls ausgelöst werden.

Übernimmt ein Netzbetreiber Rufe zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet und abrechnet wie seinen eigenen originierenden Verkehr.

Für die Zustellung von Gesprächen ("call-related traffic") an ein anderes Netz unter Nutzung von Routingnummern wird im ZGV 7 "Type_of_Number = national" verwendet und als Betreiberkennzahl "ab" jener der beiden dem adressierten Netz zugeordneten Werte übertragen, der die gewünschte Option angibt (mit/ohne Netzansage).

Jeder Mobil- oder Festnetzbetreiber, der direkt routen kann, darf Festnetzbetreibern Terminierungsdienste für eine oder mehrere BKZ anbieten (BKZ-Routing). Die Bedingungen, nach denen diese Dienstleistung erbracht wird, sind zwischen den beteiligten Betreibern zu vereinbaren.

6.5. Zusatzregelungen für NRH-Routing

Jeder MNB ist verpflichtet, jedem Festnetzbetreiber als Quellnetz auf dessen Anfrage NRH-Routing anzubieten.

Für NRH-Routing wird jedem Festnetzbetreiber vom NRH eine CDE-Kennung mitgeteilt.

Die Abrechnung im Fall von NRH-Routing zwischen QNB, NRH und ZNB für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 87ab adressierte NRH ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der CDE-Kennung dem ZNB, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem QNB direkt abzurechnen. Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen, ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen und den Quellnetzen zu übermitteln ("MB-SLA"). Diese Pflicht entfällt, wenn der NRH bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnungen über den Portierungstransit, aufgeschlüsselt nach Zielnetzen, an das Quellnetz legt. Binnen einer Nachfrist von drei Arbeitstagen ab dem 15. des jeweiligen Folgemonats hat der NRH jedenfalls ein MB-SLA zu übermitteln oder eine nach Zielnetzen aufgeschlüsselte Transitrechnung zu legen.

Eine Weiterverrechnung (Ersatz) eines allfälligen Transits im absteigenden Ast an den QNB ist bei direkter Zusammenschaltung zwischen dem NRH und dem betreffenden ZNB nur

zulässig, wenn der NRH dem QNB nachweist, dass trotz der direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz für nachgewiesene Verkehrsmengen eine indirekte Verkehrsführung erforderlich war. Ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, muss allen FNB, die NRH-Routing anwenden, bekannt geben, zu welchen anderen MNB keine direkte Zusammenschaltung besteht.

Im Fall von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern trägt der QNB die Netzkosten für die Durchleitung des Verkehrs durch das Netz des NRH, das Datenbereitstellungsentgelt sowie den allfälligen Transit im absteigenden Ast. Die Kosten für den Look-up trägt im Falle von NRH-Routing der NRH.

Werden keine anders lautenden Verträge betreffend die Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen QNB, NRH und ZNB abgeschlossen, stellt der ZNB seine Terminierungsleistung anhand der vom aufsteigenden zum absteigenden Ast durchgereichten CDE-Kennung dem QNB aufgeschlüsselt nach CDE-Kennung in Rechnung.

6.6. Non-Call-Related Verkehr

Für den für die Zustellung von Nachrichten wie SMS und MMS ("non-call related traffic") erforderlichen Signalisierungsverkehr wird im ZGV 7 (im "Signaling Connection Control Part", SCCP) "Type_of_Number = International" verwendet. Im Falle direkten Routings werden die Landeskennzahl 43, danach 86ab und im Anschluss die mobile Rufnummer übertragen, wobei als Betreiberkennzahl "ab" diejenige mit der Bedeutung "ohne Netzansage" zu verwenden ist. Im Fall indirekten Routings werden die Landeskennzahl 43 und unmittelbar im Anschluss daran die mobile Rufnummer an den NRH übertragen. Die Routingkennzahl 87 sowie CDE-Kennungen anstelle von BKZ werden für "non-call-related" Verkehr nicht verwendet.

7. Tariftransparenz

Mittels der in der Routingnummer vorhandenen Betreiberkennung "ab" wird bei jedem Verbindungsaufbau zu einer mobilen Rufnummer mitgeteilt, ob eine Netzansage gemäß § 12 NÜV erforderlich ist.

Die Kosten für die Durchführung der Netzansage sind, soweit sie aus Leistungen des MNBauf resultieren, vom MNBauf zu tragen.

Die Netzansage iSd § 12 NÜV darf je Verbindungsaufbau nur einmal erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Ansage betreffend die Identität des Zielnetzes hat möglichst kurz und deutlich zu erfolgen und eine klare Identifizierung des gerufenen Zielnetzes zu ermöglichen, wobei ergänzende oder begleitende Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken unzulässig sind.

8. Kostentragung

8.1. Verkehrsabhängige Netzkosten

Das Quellnetz trägt alle Netzkosten der Verbindungen zu portierten und nicht portierten Rufnummern. Hierbei kommen die Terminierungsentgelte des MNBauf zur Verrechnung.

8.2. Kosten der Portierung

8.2.1. Portierungen ausgenommen Großkunden und unbeschaltene Rufnummern

Der MBauf hat dem MBab ein Entgelt für die Portierung einer Hauptrufnummer zu entrichten. Dieses Entgelt darf einen Höchstbetrag von EUR 8,21 nicht übersteigen. Der Portiervorgang gilt mit der technischen Portierung der jeweiligen Hauptrufnummer als abgeschlossen. Damit sind auch die Kosten für allfällige, zusammen mit dieser Hauptrufnummer (und zu dieser gehörigen) portierte weitere Rufnummern, die keine Hauptrufnummern sind (z.B. Voicemail, Daten, Fax), abgegolten.

Allenfalls vom MBab dem portierenden Teilnehmer direkt verrechnete Entgelte für die Nummernübertragung sind im Sinne des § 11 NÜV bei der Verrechnung dieser Entgelte zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu berücksichtigen.

Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen. Die Verrechnungsperioden beginnen jeweils mit dem 1. eines Monats um 00:00 bis zum letzten Tag des Monats 24:00. Betreffend die Abrechnungsmodalitäten gelten die Regelungen des zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrages oder der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung sinngemäß.

8.2.2. Portierung von Großkunden und unbeschalteten Rufnummern

Das maximal vom MBauf an den MBab für die Portierung von Rufnummern innerhalb eines Durchführungsauftrages zu bezahlende Entgelt beträgt EUR 5.095,86.

Allenfalls vom MBab dem portierenden Teilnehmer direkt verrechnete Entgelte für die Nummernübertragung sind im Sinne des § 11 NÜV bei der Verrechnung dieser Entgelte zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu berücksichtigen.

Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen. Die Verrechnungsperioden beginnen jeweils mit dem 1. eines Monats um 00:00 bis zum letzten Tag des Monats 24:00. Betreffend die Abrechnungsmodalitäten gelten die Regelungen des zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrages oder der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung sinngemäß.

Portierung von beschalteten Rufnummern

Der MBauf hat dem MBab ein Entgelt für die Portierung einer beschalteten Hauptrufnummer zu entrichten, das die im Folgenden angeführten Entgelte (in Euro, exkl. USt.) nicht übersteigt:

Pro beschalteter Rufnummer EUR 8,21.

Dieser Betrag verringert sich jeweils ab der 26., 101. 501. und 1001. innerhalb eines Durchführungsauftrages beauftragten Rufnummer wie folgt (degressiver Verlauf):

26 – 100 Hauptrufnummern:	EUR 5,75 pro Hauptrufnummer
101 – 500 Hauptrufnummern:	EUR 5,34 pro Hauptrufnummer
501 – 1000 Hauptrufnummern:	EUR 4,52 pro Hauptrufnummer
Ab der 1001. Hauptrufnummer:	EUR 4,11 pro Hauptrufnummer

Der Portiervorgang gilt mit der technischen Portierung der jeweiligen Hauptrufnummer als abgeschlossen. Damit sind auch die Kosten für allfällige, zusammen mit dieser Hauptrufnummer (und zu dieser gehörigen) portierte weitere Rufnummern, die keine Hauptrufnummern sind (z.B. Voicemail, Daten, Fax), abgegolten.

Portierung von unbeschalteten Rufnummern

Der MBauf hat dem MBab ein Entgelt für die Portierung einer unbeschalteten Hauptrufnummer zu entrichten, das im Folgenden angeführten Entgelte (in Euro, exkl. USt.) nicht übersteigt:

Pro einzelner Rufnummer:	EUR 3,45
Pro 10-er Block:	EUR 31,03
Pro 100-er Block:	EUR 310,34
Pro 1000-er Block	EUR 862,07
Pro 10000-er Block	EUR 1379,31
Pro 100000-er Block	EUR 2068,97

8.3. Systemeinrichtungskosten

Die Kosten zur Einrichtung der technischen und administrativen Funktionalitäten im Zuge der Umsetzung dieser Anordnung zur Übertragung von mobilen Rufnummern trägt jeder Betreiber für seine eigenen Systeme selbst.

8.4. Routingänderungen in den Quellnetzen

Für Routingänderungen im Rahmen der Übertragung mobiler Rufnummern steht dem Quellnetz kein Entgelt zu.

9. Fehlerbehebung

Wird im Zuge der technischen Durchführung der Portierung oder danach ein Fehler erkannt, ist unbeschadet der nachfolgenden Regelungen dieser Fehler sofort zu beheben bzw. die Fehlersuche trotz Kommunikation mit anderen Betreibern nicht zu unterbrechen.

Zur Kommunikation zwischen den betroffenen Netzbetreibern wird ein Fehlerfile (extension: .err) verwendet. Dieses wird spätestens eine Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt und enthält immer alle Rufnummern, bei denen ein Routing bis dato nicht möglich war sowie den MNBauf, den MNBab und das ursprünglich vorgesehene Portierdatum. Das Fehlerfile verbleibt für einen Zeitraum von 30 Tage ab Erstellung auf dem SFTP-Server des MNBauf. Sollten keine derartigen noch nicht portierten Rufnummern existieren, so wird keine Leermeldung übermittelt.

9.1. Fehler beim Port-In

Port-In-Fehler beim MNBauf sind vom MNBauf bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-In Zeitfensters zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Imports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können. Hiefür erstellt der MNBauf eine Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen -

falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MBab abgeholt werden.

Hierfür erstellt der MNBauf ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MNBab abgeholt werden.

9.2. Fehler beim Port-Out

Port-Out-Fehler sind vom MNBab unmittelbar an alle Quellnetze, die NRH-Routing in Anspruch nehmen, und entsprechend der nachfolgenden Festlegungen bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-Out Zeitfensters an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Exports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der MNBab ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-Out (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt.

9.3. Fehler bei Routingänderungen

Fehler bei Routingänderungen eines Zusammenschaltungspartners in seiner Funktion als direkt routendes Quellnetz sind vom QNB bis 1 Stunde nach dem Ende des Zeitfensters für Routingänderungen zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung der Routingänderungen vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der QNB ein Fehlerfile aus dem alle noch nicht durchgeführten Routingänderungen (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt (put).

10. Sonstiges

10.1. Geltungsdauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung tritt mit Zustellung an beide Parteien in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit.

10.2. Kündigung

Eine Kündigung dieser Zusammenschaltungsanordnung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Frühestens kann eine Kündigung zum Kündigungstermin 30.06.2007 ausgesprochen werden.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Zustellnachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das

Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.

10.3. Besonderes Änderungsbegehren

Ohne Kündigung dieser Zusammenschaltungsanordnung können die Parteien einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen.

Eine erstmalige Bekanntgabe von begründeten Änderungswünschen ist ab 01.01.2007 möglich.

Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch einer der Parteien bezieht, bleibt bis zum In Kraft treten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf Kündigung dieser Zusammenschaltungsanordnung wird dadurch nicht berührt.

11. Kommunikationsschnittstellen

Die nähere Ausgestaltung von in dieser Zusammenschaltungsanordnung geregelten Abläufen und Prozessen erfolgt in Anhang ./1 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität"), welcher einen integrierender Bestandteil dieser Zusammenschaltungsanordnung darstellt. Bei Widersprüchen zwischen der gegenständigen Zusammenschaltungsanordnung und den Regelungen in Anhang ./1 gehen die Regelungen in dieser Zusammenschaltungsanordnung vor.

B. Informationspflichten

Die nachstehend beschriebenen Daten sind jeweils in elektronischer Form im Excel-Format mit konstant bleibender Datenstruktur der Telekom-Control-Kommission, zu Händen ihrer Geschäftsstelle, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, zur Verfügung zu stellen.

Informationen über die Portierung von mobilen Rufnummern

Gemäß § 90 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 iVm. § 15 NÜV haben die MNB der Telekom-Control-Kommission für jeden Monat spätestens bis 15. des darauf folgenden Monats folgende Informationen über die Portierung von mobilen Rufnummern zu übermitteln.

- Anzahl der zum Mobilbetreiber portierten (Port-In) mobilen Hauptrufnummern je Herkunftsnetz, getrennt nach zum Zeitpunkt der Portierung aktivierte und nicht aktivierte Hauptrufnummern (z.B. im Fall der Portierung eines Rufnummernblocks, bei dem nicht alle Rufnummer des Blocks zum Zeitpunkt der Portierung aktiv genutzt wurden).
- Anzahl der innerhalb des Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portierten (Port-In) mobilen Hauptrufnummern, getrennt nach zum Zeitpunkt der Portierung aktivierte und nicht aktivierte Hauptrufnummern (z.B. im Fall der Portierung eines Rufnummernblocks, bei dem nicht alle Rufnummer des Blocks zum Zeitpunkt der Portierung aktiv genutzt wurden).
- Durchschnittliche Antwortzeit für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung und die durchschnittliche Antwortzeit für die Zusage des gewünschten Portierdatums getrennt nach Standard- und Großkunden (bei Großkunden unterteilt in die entsprechenden Staffelgrößen).
- Durchschnittliche Zeiträume der Nummernübertragung betreffend jene Fälle, bei denen der Teilnehmer sofort portieren möchte (§ 6 NÜV) und der Dienstunterbrechung (§ 7 NÜV) getrennt nach Standard- und Großkunden (bei Großkunden unterteilt in die entsprechenden Staffelgrößen).
- Anzahl der Überschreitungen der jeweiligen, im vorliegenden Bescheid festgelegten, maximalen Antwortzeiten für die NÜV-Information und für die Zusage des gewünschten Portierdatums, getrennt nach Standard- und Großkunden.

Diese Verpflichtungen erlöschen am 30.06.2007.

Für die Dauer von maximal drei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides ist es zulässig, die Informationspflichten in Übereinstimmung mit den Vorschriften des vom Verwaltungsgerichtshof aufgehobenen Bescheides Z 24/03-156 vom 30.07.2004 zu erfüllen.

II. Begründung

1. Initiativen für die Einführung von Mobilnummernportierung in Österreich

Nachdem im Mai 2000 in Österreich zunächst die Portierung von Rufnummern zwischen Festnetzen eingeführt wurde, ist am 07.03.2002 seitens des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union die Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) erlassen worden, die unter anderem die Möglichkeit zur Portierung mobiler Rufnummern verpflichtend vorsieht. Diese Richtlinie war bis 24.07.2003 in österreichisches Recht umzusetzen, was durch das am 20.08.2003 in Kraft getretene TKG 2003 geschehen ist.

Bereits lange vor der Umsetzung dieser Universaldienstrichtlinie in die österreichische Rechtsordnung begannen als Vorbereitung für eine spätere Umsetzung der Mobilnummernportierung unter Leitung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH erste Gespräche mit den in Österreich tätigen Mobilnetzbetreibern. Parallel dazu wurden von der Obersten Fernmeldebehörde (OFB) und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ein organisatorischer Rahmen für ein Betreiberprojekt erarbeitet und inhaltliche Rahmenbedingungen betreffend Mobilnummernportierung in Österreich festgehalten, die im Juli 2002 den Mobilbetreibern vorgestellt wurden. Die Mobilbetreiber einigten sich daraufhin auf die Gründung eines MNP-Betreiberprojektes mit dem Ziel der „koordinierten Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der mobilen Nummernportabilität bei allen Netzbetreibern in Österreich mit 25.07.2003 unter Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben“. Auftraggeber für dieses Projekt waren die beteiligten 2G- und 3G-Konzessionäre, Telekom Austria und der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT). Die Projektleitung wurde von tele.ring wahrgenommen.

Am 25.07.2002 fand die erste Projektsitzung statt. In diversen Arbeitsgruppen wurden in weiterer Folge Themen wie Betreiberprozess, Verkehrsführung und Betreiberabrechnung, Tariftransparenz und Endkundenbilling, usw. im Detail behandelt, wobei sich hierbei im Laufe zahlreicher Sitzungen stark unterschiedliche Standpunkte der einzelnen Betreiber herausstellten.

Im September 2002 schrieb Bundesminister Gorbach an die Betreiber und ersuchte diese um konstruktive Projektmitwirkung. Trotz dieses Schreibens führte sogar eine Eskalation an den vorgesetzten Projektleitungskreis, bestehend aus OFB und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, zu keiner Akzeptanz der Entscheidung des Projektleitungskreises durch einzelne Betreiber.

Im Februar 2003 haben die Betreiber der Telekom-Control-Kommission ihre Anliegen und unterschiedlichen Vorschläge zur Realisierung der mobilen Rufnummernportierung dargelegt, wobei zwischen den Betreibern in der Sache selbst keine Annäherung der Standpunkte erzielt werden konnte.

Im Verlauf des Frühjahrs 2003 kristallisierten sich drei Betreibergruppen (TMA, TA und MK sowie One, tele.ring, H3G, Tele2, 3G-Mobile und die Arbeitsgruppe Festnetze) heraus, die jede für sich ein so genanntes „ganzheitliches Konzept“ erarbeitet hat. Eine Abweichung von dem jeweiligen Konzept war für die einzelnen Beteiligten nicht mehr in Sicht, weswegen tele.ring im April 2003 die Projektleitung bis auf Weiteres eingestellt hat.

Am 14.04.2003 brachte H3G bei der Telekom-Control-Kommission erstmals einen Antrag auf Zusammenschaltung hinsichtlich der Gewährung mobiler Rufnummernportierung ein. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 12.05.2003 mangels gesetzlicher Grundlage für MNP zurückgewiesen.

Mitte Juni 2003 wurde in einer Pressemeldung der Rückzug von One, H3G und Tele2 aus dem MNP-Betreiberprojekt bekannt gegeben. Um das Projekt erneut in Gang zu bringen, lud Bundesminister Gorbach am 09.07.2003 die Betreiber zu einem „Round-Table-Gespräch“ ein, um Punkte für die in Zukunft benötigte Nummernübertragungsverordnung zu besprechen. Das MNP-Betreiberprojekt wurde seit diesem Gespräch nur mehr von einzelnen Betreibern weiter getragen und kam schließlich mit dem an die Regulierungsbehörde gerichteten verfahrenseinleitenden Antrag der H3G am 30.10.2003 zum endgültigen Stillstand.

Am 04.11.2003 trat die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in Kraft, die nähere Durchführungsbestimmungen für MNP regelt. Erst damit war die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vollständig gegeben.

Am 07.07.2004 sandte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Schreiben an die Frau Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, im Rahmen dessen mitgeteilt wird, dass nach Ansicht der Europäischen Kommission Österreich nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um das von der RL 2002/22/EG vorgegebene Ziel der praktischen Einführung der mobilen Rufnummernportierung rechtzeitig zu erreichen. Die Europäische Kommission forderte die Regierung der Republik Österreich gemäß Art 226 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, sich binnen zwei Monaten dazu zu äußern und behält sich das Recht vor, eine Stellungnahme nach diesem Artikel abzugeben.

2. Zu den Anträgen der Parteien

2.1. Zu den Anträgen der Mobilkom

In ihrem verfahrenseinleitenden Schriftsatz vom 30.12.2003 beantragte die Mobilkom, die Telekom-Control-Kommission möge hinsichtlich der H3G eine Zusammenschaltungsanordnung des Inhaltes treffen, dass zur Festlegung der Regelungen zur mobilen Nummernportabilität zwischen dem Mobiltelefonnetz der Mobilkom und dem Mobiltelefonnetz der H3G die Bedingungen des beantragten Anhanges ./A (Beilage zu ON 1) angeordnet werden.

Der beantragte Anhang ./A beinhaltet die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von mobilen Rufnummern iSd § 1 Abs. 1 NÜV zwischen Mobilkom und H3G. Alle beantragten Regelungen gelten reziprok. Es sei Ziel des beantragten Anhanges unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Verfahrensparteien die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von mobilen Rufnummern zu gewährleisten. Mittels Schriftsatz vom 09.03.2004 regte die Mobilkom an, ergänzende Fragestellungen und Erhebungen in das von der Telekom-Control-Kommission beauftragte Gutachten zu übernehmen. Mit Schriftsatz vom 11.03.2004 brachte die Mobilkom eine Stellungnahme zum Gegenantrag der H3G ein.

Mit Schriftsatz vom 25.03.2004 brachte die Mobilkom eine Antragsänderung hinsichtlich der Feststellung der Kosten pro Portierung sowie eine ergänzende Stellungnahme zum Schriftsatz der H3G ein.

Mit Schreiben vom 30.03.2004 informierte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Mobilkom und H3G über das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.02.2004 zu Zl.2002/03/0273 hinsichtlich der Thematik Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dahingehend, dass der VwGH einen wesentlichen Verfahrensmangel darin erblickt, dass der beschwerdeführenden Gesellschaft jene Daten, die dem Modell zur Ermittlung von

zusammenschaltungsrelevanten Kosten zu Grunde gelegt wurden, von der Telekom-Control-Kommission als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis qualifiziert und sohin nicht offen gelegt wurden.

Am 02.04.2004 brachte die Mobilkom eine Urkundenvorlage ein, im Rahmen derer sie ein in ihrem und im Auftrag der TMA erstelltes Gutachten zum Thema „Ökonomische Aspekte der mobilen Rufnummernportabilität“ von Prof. Dr. Justus Haucap vorlegte.

Am 14.04.2004 brachte die Mobilkom eine Stellungnahme zum Gutachten von Dr. Ernst-Olav Ruhle ein, im Rahmen derer sie dessen Ausführungen entgegnetrat.

Am 06.05.2004 brachte die Mobilkom eine Stellungnahme zum wirtschaftlich-technischen Gutachten sowie eine Urkundenvorlage ein, im Rahmen derer ein „Rechtsgutachten zum im wirtschaftlich-technischen Gutachten der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 16/03, Z 24/03, Z 25/03, Z 26/03 und Z 01/04 vorgeschlagenen Standardprozess der Datenübermittlung unter besonderer Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte“ von RA Dr. Rainer Knyrim vorgelegt wurde. Mobilkom führte in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2004 aus, dass die Telekom-Control-Kommission zur Anordnung von Pönalia nicht zuständig sei und sprach sich gegen verschuldensunabhängige Pönalen aus, die überdies unverhältnismäßig seien. Weiters sei keine Verpflichtung des MBauf gegeben, beim MBab die Voraussetzungen für die Portierung zu schaffen, die Kombination Rufnummer-Geburtsdatum sei anfällig für Missbrauchsmöglichkeiten. Eine Haftungsregel sei ungeeignet Missbrauch zu beseitigen. Die Antwortzeiten von 30 bzw. zehn Minuten könne nur bei Standardverträgen eingehalten werden, größere Kunden mögen von diesen Zeiten ausgenommen werden. Die Definition der Großkunden möge genauer gefasst werden. Die Verantwortung für die Übermittlung der Portierliste dürfe nicht den QNB überwältigt werden. Weiters sollen „Gutmeldungen“ nach erfolgreicher Schaltung versandt werden. Mobilkom sprach sich weiters gegen die Anordnung von Entgelten für das NRH-Routing und deren Höhe aus, unrichtig sei weiters die analoge Heranziehung der Entgelte für Ankertransit aus dem Festnetz für Mobilnetze. Auch wird der Bereitstellung von Verkehrsdaten binnen fünf Tagen sowie der Nichtfestlegung von Entgelten für die Portierung zwischen den MB entgegengetreten und Mobilkom bringt vor, dass trotz des Nichtvorliegens von verlässlichen Werten Benchmarks herangezogen werden sollten. Hinsichtlich der Entgelte zwischen MBab und Teilnehmer kritisiert Mobilkom, dass die angenommene Churnrate mit 30% festgelegt worden sei. Hinsichtlich der Informationspflichten möge eine Klarstellung vorgenommen werden.

2.2. Zu den Anträgen der H3G

In ihrem Schriftsatz vom 23.01.2004 beantragte die H3G, die Telekom-Control-Kommission möge hinsichtlich der Mobilkom in Ergänzung zum bestehenden Zusammenschaltungsvertrag vom 04.02.2003 eine Zusammenschaltungsanordnung des Inhaltes treffen, dass für die Zusammenschaltung des Mobiltelefonnetzes der H3G und des Mobiltelefonnetzes der Mobilkom die Bedingungen des beantragten Anhanges ./A angeordnet werden und dass eine ordentliche Kündigung des Anhanges ./A frühestens zum 31.06.2005 ausgesprochen werden kann.

Der beantragte Anhang ./A beinhalte „Regelungen betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen“ und habe eine „Branchenlösung“, getragen von den Grundsätzen der maximalen und umfassenden Wahrung von Teilnehmerinteressen, der Effizienz und Sparsamkeit sowie der raschen Zurverfügungstellung der Mobilrufnummernportierung zum Gegenstand und stehe im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des TKG 2003 und der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, welche im Rahmen eines Betreibergesprächs am 16.10.2003 vorgestellt worden sei. Das Funktionieren der

beantragten Branchenlösung erfordere zwingend ein koordiniertes Zusammenwirken sämtlicher Mobil- und Festnetzbetreiber in Österreich, weswegen die H3G ihre Anträge gegen Fest- und Mobilnetze neuer und etablierter Netzbetreiber gerichtet habe.

Am 18.12.2003 legte die H3G eine bilaterale Einigung über die Regelungen betreffend die Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen, die mit der tele.ring Telekom Service GmbH abgeschlossen wurde, vor.

Mit Schriftsatz vom 11.03.2004 brachte die H3G ergänzendes Vorbringen betreffend die Dauer der Übermittlung von Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 2 NÜV ein und beantragte die Betrauung eines Sachverständigen aus dem Bereich der im Mobilfunk branchenüblichen Informationstechnologie zur Prüfung und gutachterlichen Bewertung der technischen Machbarkeit und zu den Kosten der von den Parteien abgefragten Daten betreffend die Übermittlung von Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV.

Mit Schriftsatz vom 15.03.2004 beantragte die H3G, die Telekom-Control-Kommission möge das zu Z 24/03 protokollierte und mit den Verfahren Z 16/03, Z 25/03, Z 26/03 und Z 01/04 verbundene Verfahren (alle betreffend die Implementierung der mobilen Rufnummernportierung) gesondert führen und gemäß § 39 Abs. 2 AVG wieder von den Verfahren Z 16/03, Z 25/03, Z 26/03 und Z 01/04 trennen.

Mit Schreiben vom 30.03.2004 informierte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH H3G sowie Mobilkom über das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.02.2004 zu Zl. 2002/03/0273 hinsichtlich der Thematik Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dahingehend, dass der VwGH einen wesentlichen Verfahrensmangel darin erblickt, dass einer beschwerdeführenden Gesellschaft jene Daten, die dem Modell zur Ermittlung von zusammenschaltungsrelevanten Kosten zu Grunde gelegt wurden, von der Telekom-Control-Kommission als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis qualifiziert und sohin nicht offen gelegt wurden.

H3G beantragte, sämtliches insbesondere in den Schriftsätzen der Mobilkom vom 25.03.2004 und der T-Mobile vom 12.03.2004 als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnetes Vorbringen, auf das sich deren Anträge oder Antragsänderungen stützen, umgehend gegenüber H3G offen zu legen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Mit einer gleichzeitig eingebrachten Urkundenvorlage vom 02.04.2004 legte die H3G eine Zusammenschaltungsvereinbarung betreffend die Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (MNP) in Ergänzung des Zusammenschaltungsvertrages vom 04.02.2003, abgeschlossen zwischen der H3G und der Telekabel Wien GmbH als Beilage /11 vor.

Am 29.06.2004 brachte H3G eine Stellungnahme ein, welche nicht als Eingabe im Rahmen des Konsultationsverfahrens oder Koordinationsverfahrens zu verstehen sei. Im Rahmen dieser Stellungnahme brachte H3G vor, dass die bis dorthin gestellten Anträge aufrecht blieben und beantragte weiters, dass für die Ausstellung der NÜV-Information hinsichtlich nicht genutzter Rufnummern innerhalb einer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Nutzung überlassenen Rufnummerngasse kein Aufwandsatz, in eventu nur ein Aufwandsatz in Höhe des für die Ausstellung der NÜV-Information betreffend den einer einzelnen SIM-Karte zugeordneten Rufnummern zur Verrechnung gelangt. Weiters nahm H3G zum One Stop Shopping Stellung und beantragte, dass nur solche Portierhemmnisse von Betreibern geltend gemacht werden können sollen, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Portierung selbst stehen. Weiters nahm die H3G zu Form und Inhalt der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung, zu den Antwortzeiten, zum Portierzeitfenster für Großkunden, zur Abgeltung des NRH-Routing, zum Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer, zum Rufnummerntausch und zum Refilingverbot Stellung. H3G beantragte,

sowohl für die Transitleistung als auch für die Look-up Leistung ein angemessenes Entgelt zu ermitteln und anzuordnen und gemäß § 39 Abs. 2 AVG über die Entgeltfestlegung gesondert abzusprechen. Weiters beantragte H3G das Datenbereitstellungsentgelt zu ermitteln und in angemessener Höhe anzuordnen sowie die Frist für die Bereitstellung der IC-Verkehrsdaten von 5 auf 10 Arbeitstage zu erhöhen.

3. Zum weiteren Verfahrensgang im fortgesetzten Verfahren

Die Telekom-Control-Kommission erließ mit Bescheid vom 30.07.2004, Z 024/03-156 eine Zusammenschaltungsanordnung. Gegen diese Zusammenschaltungsanordnung brachte Mobilkom am 17.09.2004 eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, verbunden mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, ein mit der sie die Verletzung ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte, insbesondere des Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, sowie des Rechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums und ihres Rechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten geltend machte. Gleichzeitig brachte Mobilkom gegen diese Zusammenschaltungsanordnung eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, verbunden mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ein, mit der sie Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde geltend machte und die kostenpflichtige Aufhebung des Bescheides forderte. Die Telekom-Control-Kommission brachte am 29.09.2004 eine Stellungnahme zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim Verfassungsgerichtshof ein (ON159). Der Verfassungsgerichtshof hat am 08.10.2004 den Beschluss gefasst dem Antrag der Mobilkom auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Folge zu geben (ON161). Die Telekom-Control-Kommission brachte am 11.10.2004 eine Stellungnahme zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgerichtshof ein (ON163). Der Verwaltungsgerichtshof hat am 20.10.2004 den Beschluss gefasst dem Antrag der Mobilkom auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Folge zu geben (ON166). Die H3G brachte am 13.12.2004 eine Gegenschritt der mitbeteiligten Partei beim Verfassungsgerichtshof ein (ON 172)

Am 22.11.2004 brachte die Telekom-Control-Kommission eine Gegenschritt (ON 168) zur Beschwerde der Mobilkom beim Verwaltungsgerichtshof und eine Gegenschritt zur Beschwerde der Mobilkom beim Verfassungsgerichtshof (ON 169), jeweils mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof ein.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 31.01.2005, ZI. 2004/03/150 den Bescheid Z 24/03-156 vom 30.07.2004 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat gemäß § 43 Abs. 2 VwGG in diesem Erkenntnis auf sein Erkenntnis vom 31.01.2005, ZI. 2004/03/151 verwiesen. Im Wesentlichen hat der VwGH hinsichtlich der Beschwerdepunkte betreffend Unzuständigkeit der Behörde (erneut) bestätigt, dass die Portierung eine Zusammenschaltungsleistung darstellt und die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Anordnung einer entsprechenden Zusammenschaltungsanordnung im Nichteinigungsfall auch hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung erforderlichen technischen Vorkehrungen zwischen den Netzbetreibern bestätigt. Im Verfahren über die Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung, die eine entsprechende privatautonome Vereinbarung ersetzen soll, sind von der Regulierungsbehörde ohne strenge Antragsbindung jene Regelungen zu treffen, die ansonsten von den Parteien des Zusammenschaltungsvertrages selbst zu vereinbaren gewesen wären. Weiters bestätigte der VwGH auch die Zuständigkeit der Behörde zur Anordnung von Pönalen unter Verweis auf sein Erkenntnis vom 27.05.2004,

Zl. 2002/03/0039 sowie zur Anordnung der Entgelte für NRH-Routing, da Regelungen über Transitleistungen und dafür gebührende Entgelte zulässig in einer Zusammenschaltungsanordnung festgelegt werden dürfen.

Hinsichtlich der Beschwerdepunkte der inhaltlichen Rechtswidrigkeit hat der VwGH erkannt, dass betreffend die angeordneten Pönalregelungen keine ausreichende Begründung dafür gegeben wurde, warum im Rahmen der vorliegenden Zusammenschaltungsanordnung ein verschuldensunabhängiges Pönale notwendig sein soll. Weiters hat der VwGH erkannt, dass im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung auf Grund des Verhältnismäßigkeitsmaßstabes eine Regelung von Entgelten für Endkunden nicht vom bilateralen Verhältnis der Zusammenschaltungsanordnung umfasst wird. Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde die Möglichkeit der Einleitung eines Aufsichtsverfahrens zur Überprüfung der abschreckenden Wirkung der vom Endkunden verlangten Entgelte, welche Zuständigkeit unabhängig und außerhalb von einem Zusammenschaltungsverfahren besteht. Die Anordnung von Regelungen betreffend den Verkehr zu Festnetzen erkannte der VwGH als insofern für notwendig an, als damit (Mindest-)Standards für etwa aus dem Festnetz originierenden Verkehr, der von einem Mobilbetreiber an einen weiteren Mobilbetreiber transitiert wird, festgelegt wurde, was für das Funktionieren der Portierung zwischen den Verfahrensparteien als relevant angesehen werden kann. Für eine Festlegung von Entgelten, die von einer der Verfahrensparteien von einem Dritten (Quellnetzbetreiber) für die Erbringung bestimmter (Routing-)Leistungen verlangt werden kann, ist in einer Zusammenschaltungsanordnung zwischen den Verfahrensparteien kein Raum. Dies wäre in einer Zusammenschaltungsanordnung der Regulierungsbehörde zwischen den jeweils betroffenen Parteien im Falle der Nichteinigung zu regeln. Ein vertragsersetzender Zusammenschaltungsbescheid biete, da er ein bilaterales Rechtsverhältnis regle, nicht die richtige Grundlage. In diesem Zusammenhag verwies der VwGH auf die gemäß § 23 Abs.3 TKG 2003 bestehende Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, nähere Bestimmungen für die Nummernportierung zwischen Mobilfunknetzen festzusetzen.

Der VwGH bestätigte die Anordnung, dass bei Zustellung von Rufen im eigenen Netz kein Datenbereitstellungsentgelt gebührt, da keine Datenbereitstellung erfolgt und die Notwendigkeit des Look-up sich aus der Interoperabilitätsverpflichtung, um die Ermöglichung der Rufnummernportierung erweitert, ergibt.

Weiters stellte der VwGH fest, dass die Anordnung von vorläufigen Entgelten mit Zustimmung der Parteien möglich ist, sowie eine Notwendigkeit besteht, eine Festlegung der Entgelte für die Portierung zwischen den Betreibern vorzunehmen.

Den Parteien wurde im Hinblick auf die erfolgte Aufhebung des Bescheides mit Schreiben vom 23.02.2005 (ON 175 und 176) Gelegenheit gegeben, mitzuteilen, ob die gestellten Anträge aufrechterhalten werden, bzw. zusätzliches Vorbringen zu erstatten und zusätzliche Anträge zu stellen. Weiters wurden die Parteien mit Schreiben vom 01.03.2005 (ON 179 und 180) aufgefordert mitzuteilen, ob Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich mobiler Rufnummernübertragung abgeschlossen wurden, insbesondere im Hinblick auf Entgelte, auch wenn diese nur vorläufig abgeschlossen wurden.

H3G teilte mit Schreiben vom 02.03.2005 (ON 181) mit, dass die gestellten Anträge vollinhaltlich aufrechterhalten werden.

Mobilkom teilte mit Schreiben vom 03.03.2005 (ON 183) mit, dass alle gestellten Anträge aufrechterhalten werden.

Mit Schreiben vom 07.03.2005 (ON 189) teilte H3G weiters mit, mit welchen Betreibern Zusammenschaltungsverträge hinsichtlich mobiler Rufnummernübertragung abgeschlossen

wurden und legte diese gemäß § 48 Abs.3 TKG 2003 vor. Mit Mobilkom liegt hinsichtlich des Verfahrensgegenstandes kein Zusammenschaltungsvertrag vor. Mobilkom teilte mit E-Mail vom 04.03.2005 mit, dass keine Zusammenschaltungsverträge mit H3G und anderen Betreibern hinsichtlich des Verfahrensgegenstandes abgeschlossen wurden (ON 188).

In der Sitzung vom 07.03.2005 hat die Telekom-Control-Kommission die Gutachter Mag. Reinhard Neubauer und Ing. Alois Sommerer als Amt sachverständige gemäß § 52 Abs.1 AVG mit der Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung aller Kosten im Sinne des § 23 Abs. 2 TKG 2003, die aus Anlass der Übertragung einer Mobilrufnummer anfallen (ON 193).

Am 01.04.2005 brachte Mobilkom eine Stellungnahme im fortgesetzten Verfahren ein (ON 196), weiters am 04.05.2005 einen Antrag (ON 202). Am 10.05.2005 brachte H3G einen komplett geänderten Antrag als Ergebnis der zwischenzeitig in den Arbeitsgruppen geführten Gespräche ein (ON 205). Darüber hinaus fand am 01.06.2005 ein Verhandlungsgespräch zwischen den Parteien in Gegenwart der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH statt im Rahmen dessen eine Konsenslösung zwischen den Parteien über den Antrag ON 205 der H3G herbeigeführt werden sollte (ON 211). Am 01.06.2005 brachte H3G einen Nachtrag zum Antrag ON 205 ein (ON 212). Weitere Anträge der Mobilkom langten am 28.06.2005 (ON231) und am 02.08.2005 (ON 237) ein im Rahmen deren ausgehend vom neuen Antrag ON 205 zu einzelnen Punkten gezielt Stellung genommen wurde.

Mit Beschluss vom 18.05.2005 hat der Verfassungsgerichtshof das Verfahren eingestellt, da der Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 30.07.2004 Z 24/03-156 durch das oben genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zwischenzeitig aufgehoben wurde.

Am 27.06.2005 fand ein vor der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geführte Schlichtungsgespräch mit allen Parteien der verbundenen Verfahren statt (ON 229). Hier konnten wesentliche Dissenspunkte ausgeräumt werden. Am 22.07.2005 brachte die H3G eine Antragsänderung als Resultat des Schlichtungsgesprächs vom 27.06.2005 ein (ON 234). Am 26.09.2005 replizierte H3G auf das Vorbringen der Mobilkom in ON 231 und ON 237 (ON 247). Weiters hat Mobilkom noch am 14.10.2005 den Abschluss eines Zusammenschaltungsvertrages mit TMA betreffend Mobile Rufnummernübertragung (Interoperatorentgelte) gemäß § 48 Abs. 3 TKG 2003 angezeigt (ON 249). Am 25.07.2005 schloss H3G einen Zusammenschaltungsvertrag zum hier verfahrensgegenständlichen Thema mit tele.ring ab (ON 239). Durch diese geänderten Anträge als weitestgehende Konsenslösung aller an den verbundenen Verfahren beteiligten Parteien wurde die Basis der bisherigen Anträge komplett geändert und der nunmehrigen Anordnung zu Grunde gelegt.

3.1. Zum durchgeführten Konsultationsverfahren gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 und durchgeführten Koordinationsverfahren gemäß § 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003

Die Telekom-Control-Kommission hat mit Beschluss vom 19.12.2005 einen Entwurf einer Vollziehungsmaßnahme gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 beschlossen und den Zeitraum, innerhalb dessen eine Stellungnahme hierzu abgegeben werden kann, von 21.12.2005 bis 25.01.2006 festgesetzt. In diesem Zeitraum sind 8 Stellungnahmen bei der Telekom-Control-Kommission eingelangt.

Der Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 wurde darüber hinaus gemäß § 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 zwischen 27.12.2005 und 25.01.2006 koordiniert (ON 274 - 276). Die europäische Kommission hat mit Schreiben vom 26.01.2006 erklärt, keine Stellungnahme abgeben zu wollen (ON 289, ON 294).

3.2. Eingelangte Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 langten ein von Daniel Sokolov, One GmbH, Mobilkom Austria AG & Co KG, T-Mobile Austria GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH, UPC Telekabel Wien GmbH, Hutchison 3G Austria GmbH und Telekom Austria AG.

Die Stellungnahme von Daniel Sokolov bezog sich auf die Punkte Tariftransparenz und Portierinformation, zu den Pönalia, zum Mengengerüst, zu den Kosten der Portierung, zu den Informationspflichten, zur NÜV-Information sowie zum One-Stop-Shop Prozess.

Die Stellungnahme von One bezog sich auf die Kostentragung und die Informationspflichten.

Die Stellungnahme der Mobilkom bezog sich auf die Pönalia, auf das Portierentgelt, auf den Anhang./1, auf die Übersendungswege der NÜV-Information sowie auf die Informationspflichten.

Die Stellungnahme der T-Mobile bezog sich auf die Pönalia, auf die Antwortzeiten betreffend Portierdatum, auf Details zum Kundenprozess, zur Verkehrsführung und _IC-Abrechnung, zur Tariftransparenz, zu den Kosten der Portierung und zu den Informationspflichten.

Die Stellungnahme der tele.ring bezog sich auf die Service Levels, die Pönalia, die Messung der Antwortzeiten, auf Details zum Großkundenprozess sowie auf die Entgelte für die Portierung unbeschalteter Rufnummern.

Die Stellungnahme der UPC Telekabel bezog sich auf die Definitionen, Details, zum Portierprozess, zu den CDE-Kennungen, zu den Fehlerbehebungen, zum Änderungsbegehren und zur indirekten Verkehrsführung.

Die Stellungnahme der H3G bezog sich auf die Antwortzeiten hinsichtlich NÜV-Information und Durchführungsauftrag, die Pönalia und die Entgelte.

Die Stellungnahme der Telekom Austria bezog sich auf den Anhang ./1, auf die fehlerhafte Bereitstellung von Portierfiles sowie Regelungen zu den CDE-Kennungen, zum NRH-Routing sowie zu Bestimmungen aus dem Maßnahmenentwurf, die Regelungen zu Dritten betreffen.

Mobilkom entgegnete auf das Vorbringen von tele.ring in ON 280 mit Schreiben vom 08.02.2006 (ON 302), tele.ring ergänzte das Vorbringen zu ON 280 mit Schreiben vom 08.02.2006 (ON 303)

4. Festgestellter Sachverhalt

4.1. Status der Parteien

Gemäß § 14 (4) PoststrukturG, BGBl Nr. 201/1996, wurde der gesamte Unternehmensbereich Mobilkommunikation der früheren Post- und Telegrafenvverwaltung (PTV) in die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Mobilkom Austria AG eingebracht (mit Rückwirkung auf 1.5.1996). Durch zwei Feststellungsbescheide vom 6.11.1996 (GZ 120637/IV-JD/96; GZ 120641/IV-JD/96) wurde die Berechtigung der Mobilkom zur Erbringung des mobilen Sprachtelefondienstes mittels des analogen Mobilfunknetzes im 900MHz-Bereich (D-Netz) bzw. mittels des digitalen Mobilfunknetzes (GSM-Netz), welcher zuvor von der PTV erbracht worden war, klargestellt. Die ursprüngliche Konzessionsnehmerin Mobilkom Austria AG wurde mit Wirkung ab 5.4.2001 (Eintragung in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien) durch eine errichtende Umwandlung im Sinne

des § 5 Umwandlungsgesetz in die Mobilkom Austria AG & Co. KG umgewandelt. Diese Umwandlung wurde der Telekom-Control-Kommission mit Schreiben vom 13.3.2001 und vom 11.4.2001 angezeigt. Weiters wurde Mobilkom auch Betreiberin des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes (vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 7.2.2000, K 5/2000).

Der Antragsgegnerin H3G wurde mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 (K 15e/00) eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 TKG (1997) (Mobilfunksystem der 3. Generation, UMTS/IMT-2000), erteilt. Weiters verfügt H3G über eine Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 TKG (1997) (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 25.02.2002, K 1/02).

4.2. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien

Die Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien ist derzeit mit Zusammenschaltungsvertrag vom 14.01.2003, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu RZUS 26/03 am 03.04.2003 angezeigt, geregelt.

4.3. Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien

Mobilkom hat die verfahrensgegenständliche Leistung am 16.10.2003 bei H3G nachgefragt. Dem wurde seitens der Antragsgegnerin nicht widersprochen. Eine Vereinbarung ist nach durchgeführten Verhandlungen zwischen den Parteien nicht binnen einer Frist von sechs Wochen zu Stande gekommen. Darüber hinaus waren beide Verfahrensparteien in einen, seit über einem Jahr andauernden Verhandlungsprozess eingebunden. Der verfahrenseinleitende Antrag ist am 30.12.2003 gestellt worden.

4.4. Zu dem von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003

Die Telekom-Control-Kommission hat den Antrag der Mobilkom gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weitergeleitet. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat in weiterer Folge das Streitschlichtungsverfahren RVST 17/03 bis zum 30.01.2004 durchgeführt. Vor der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH fand am 30.01.2004 ein Streitschlichtungsgespräch statt. Im Rahmen dieses Streitschlichtungsgesprächs verzichteten beide Parteien auf die weitere Durchführung des Streitschlichtungsverfahrens. Da eine umfassende einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien nicht herbeigeführt werden konnte, war das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen. Die Verfahrensunterlagen des Streitschlichtungsverfahrens zu RVST 17/03 wurden am 02.02.2004 zu ON 5 zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen und die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt.

4.5. Zu den Feststellungen im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummern:

4.5.1. Grundsätzliche Feststellungen

Jeder Teilnehmer eines mobilen Netzes hat (zumindest) eine mobile Rufnummer, unter der er erreichbar ist. Diese mobile Rufnummer setzt sich aus einer Bereichskennzahl (BKZ), die in Österreich bei allen mobilen Netzen mit 06 beginnt und einer Teilnehmernummer

(Subscriber Number, SN), die dem Teilnehmer selbst zugeordnet ist, zusammen. Alle Teilnehmer desselben mobilen Netzes haben dieselbe BKZ, da diese dem Betreiber zugewiesen wurde. Möchte ein Teilnehmer seinen Betreiber wechseln, so bedeutete dies bisher, dass sich auch die mobile Rufnummer dieses Teilnehmers ändert, zumindest jedoch die BKZ, da die BKZ des neu gewählten Betreibers Teil der mobilen Rufnummer wird.

Durch diesen Wechsel geht für den Teilnehmer ein Element verloren, das für ihn große Bedeutung haben kann, nämlich seine mobile Rufnummer. Der Teilnehmer ist gezwungen, nunmehr alle seine regelmäßigen Kontakte von seiner neuen Rufnummer zu verständigen. Dies hält vielfach Teilnehmer davon ab, einen Betreiberwechsel durchzuführen, da ein solcher mit zeitlichen und auch finanziellen Aufwänden verbunden ist.

Durch die mobile Rufnummernübertragung wird es möglich, ähnlich wie im Bereich des Festnetzes (im selben Ortsnetz), die „gesamte“ Rufnummer, einschließlich der BKZ, bei einem Betreiberwechsel mitzunehmen und weiter zu verwenden. Die „gesamte“ mobile Rufnummer wird im Rahmen dieses Vorganges übertragen (portiert).

Unter Portierung ist somit der Wechsel des Mobil-Telefondienstbetreibers mit oder ohne Wechsel des Mobil-Telefonnetzbetreibers unter Beibehaltung der Rufnummer zu verstehen („Mobile Number Portability“, MNP), wobei sich insbesondere die Bereichskennzahl des Mobilbetreibers (die „Vorwahl“) nicht verändert. Diese Übertragung der Rufnummer findet zwischen dem abgebenden Betreiber (MBab) und dem aufnehmenden Betreiber (MBAuf) statt.

Von der Realisierung von MNP ist jeder Quellnetzbetreiber betroffen, unabhängig davon, ob er Teilnehmer direkt an sein festes oder mobiles Netz angeschlossen hat oder ob er Gesprächsverbindungen über Betreiber(vor)auswahl anbietet (Verbindungsnetzbetrieb). Dies gilt auch für jene Netze, die Auslandsverkehr übernehmen, um diesen national zu terminieren.

Für das Funktionieren der mobilen Rufnummernportierung ist daher die Einbeziehung aller Quellnetze von essentieller Bedeutung, weshalb die Realisierung von MNP nur im Wege einer einheitlichen Lösung möglich ist.

Mobil-Telefonnetzbetreiber müssen zur Herstellung der umfassenden Interoperabilität geeignete vertragliche Regelungen mit ihren Mobil-Telefondienstbetreibern festlegen, die die Portierung von Mobilrufnummern entsprechend den Bescheidvorgaben gewährleisten.

Für die Durchführung der Portierung sind folgende Festlegungen erforderlich:

- Ein marktgerechtes Mengengerüst
- Der Prozess (administrativ und technisch)
- Die Verkehrsführung
- Die Möglichkeit der Abrechnung zwischen den Betreibern
- Die Tariftransparenz
- Die portierungsrelevanten Entgelte
- Zahlreiche Festlegungen sind durch die Nummernübertragungsverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 04.11.2003 erfolgt.

4.5.2. Marktgerechtes Mengengerüst

Es ist festzulegen, welche Kapazitäten seitens der Mobil- und Festnetzbetreiber bereitzustellen sind, um den zu erwartenden Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Hierbei wird unterschieden zwischen

- dem von jedem Mobilbetreiber bereitzustellenden täglichen Exportvolumen (betrifft nur Mobilbetreiber) und
- dem sich daraus ergebenden über alle Mobilbetreiber aufsummierten täglichen Gesamtvolumen an Portierungen (betrifft sowohl Mobil- als auch Festnetzbetreiber).

Da ein Mobilteilnehmer mehrere Rufnummern nutzen kann (z.B. Rufnummer für Sprachübertragung, Sprachbox-Rufnummer, Rufnummer für Fax-Empfang, Rufnummer für Daten-Empfang bzw. bei Firmenkunden ganze Rufnummernblöcke), ist eine Angabe der Anzahl von zu portierender Teilnehmer bzw. Kunden nicht zielführend. Vielmehr ist für die Anzahl an Portierungen die Anzahl der jeweiligen zu portierenden Rufnummern wesentlich. Im Falle der Portierung eines VPN (virtuelles privates Netzwerk) oder eines Rufnummernblocks kann dies auch eine verkürzte Rufnummer sein und damit gegebenenfalls Dekaden von Rufnummern mit einschließen (z. B. 10, 100).

Bei der Abschätzung des österreichischen „Portiermarktes“ ist zu berücksichtigen, dass nur zum Teil auf bisherige Erfahrungen zurück gegriffen werden kann und auch Vergleichswerte aus anderen europäischen Ländern nur sehr bedingt herangezogen werden können, weil der „Portiermarkt“ jedes Landes von vielen Faktoren abhängt, wie die Dauer und Komplexität des administrativen Prozesses, Dauer der Portierungsdurchführung, Portierkosten für den Teilnehmer, Marktsättigung, Tarifmodelle, Vertragsbindung des Teilnehmers, usw.).

Die Anzahl der täglich durchführbaren Portierungen beläuft sich, unter Heranziehung der dem Modell zu Grunde gelegten Wechselrate, zumindest auf 3.000 Routingänderungen pro Tag in den Quellnetzen. Dies bedeutet (unter der Prämisse gleichmäßiger Verteilung der in Österreich tätigen 6 MB) eine Exportkapazität von 500 Routingeinträgen pro Betreiber täglich. Routingeinträge wegen Kündigungen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die Betreiber sind in der Lage, 1.500 Routingeinträge pro Stunde durchzuführen.

4.5.3. Prozess

Ein zweckmäßiger Prozess kann sich in folgende drei Teilprozesse gliedern:

1. Informations-Anfrage des Kunden auf Einholen der NÜV-Information
2. Durchführungs-Auftrag des Teilnehmers an den aufnehmenden Mobilbetreiber
3. Durchführung der Portierung (technische Durchführung)

4.5.4. Teilprozess 1: Informations-Antrag des Kunden auf Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Der Teilnehmer benötigt von seinem aktuellen Mobilbetreiber eine in § 3 NÜV festgelegte schriftliche Information über die im Zuge der Portierung anfallenden Entgelte und eine Bestätigung darüber, dass er diese Information erhalten hat.

Der Teilnehmer kann sich hierfür entweder direkt an seinen aktuellen Mobilbetreiber wenden oder er kann einen anderen Mobilbetreiber beauftragen und bevollmächtigen, für ihn diese Daten zu besorgen.

Erst mit Vorliegen der Bestätigung (des Erhalts der Information) darf der Portierungsprozess weitergeführt werden.

Folgende Schritte sind bei diesem Teilprozess zweckmäßig und können berücksichtigt werden:

- Der aktuelle (abgebende) Mobilbetreiber hat laut § 3 NÜV die Information und Bestätigung unverzüglich, jedoch spätestens nach 3 Tagen dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.
- Wenn der Teilnehmer die Hilfe eines anderen Mobilbetreibers (z. B. aufnehmender Mobilbetreiber) in Anspruch nimmt, muss sich der Teilnehmer legitimieren. Die Legitimation dient der Überprüfung des rechtmäßigen „Besitzes“ der Rufnummer und wird bei Post-Paid-Teilnehmern und Pre-Paid-Teilnehmern unterschiedlich sein müssen.
- Bei Inanspruchnahme eines anderen Mobilbetreibers kann im Sinne von „One-Stop-Shopping“ nicht erwartet werden, dass der Teilnehmer lange im Verkaufsshop des Mobilbetreibers auf die Information und deren Bestätigung warten bzw. zu einem späteren Zeitpunkt (eventuell an einem darauf folgenden Tag) erneut zu diesem Mobilbetreiber gehen muss, um sich die Daten abzuholen.
- Der in Anspruch genommene andere Mobilbetreiber muss nicht notwendigerweise der Mbauf sein, weil jeder Mobilbetreiber die Beschaffung der Information und der Bestätigung für einen potentiellen Kunden erledigen kann.
- Gibt es Ablehnungsgründe seitens des aktuellen Mobilbetreibers, so sind diese anstelle der Bestätigung bekannt zu geben.
- Auf Grund der zu erwartenden Portierungsmengen ist von einer elektronischen Abwicklung der Kommunikation zwischen den Betreibern auszugehen.
- Eine automatisierte Erstellung einer NÜV-Information über eine entsprechende Applikation entspricht dem technischen Standard.
- Die MB sind auf Grund übereinstimmenden Parteienantrages in der Lage, innerhalb eines Höchstzeitraums von 10 Minuten die vom Teilnehmer für die Durchführung der Portierung benötigte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung zu übersenden.
- Dem Teilnehmer ist eine Wartezeit im Shop des Mbauf von höchstens 30 Minuten für den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung zumutbar.
- Ein Endkunde fällt beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn er einen Informationsantrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern stellt

4.5.5. Teilprozess 2: Durchführungs-Auftrag

Für eine Portierung benötigt der Teilnehmer nach § 4 Z 2 NÜV die NÜV-Bestätigung, die beweist, dass er die NÜV-Information erhalten hat.

Im Zuge des Auftrags zur Portierung muss der Teilnehmer den aufnehmenden Mobilbetreiber seiner Wahl kontaktieren und sich dort im Falle eines mit dem aufnehmenden Mobilbetreibers abzuschließenden (Post-Paid-)Vertrags ausweisen.

Der Teilnehmer hat das Recht, ein gewünschtes Portierdatum zu nennen, wobei MBauf und MBab das Recht haben, insbesondere das Portierhemmnis gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 NÜV geltend zu machen. Bei Wunsch zur sofortigen Portierung muss der Übertragungsprozess tunlichst innerhalb von 3 Arbeitstagen abgeschlossen sein (§ 6 NÜV).

- Ein Endkunde fällt beim Durchführungsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Es gibt einen Durchführungsauftrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern, die im Durchführungsauftrag als Einzelrufnummern ausgewiesen sind oder der Durchführungsauftrag umfasst mehr als 250 Routingeinträge.

Folgende Schritte sind bei diesem Teilprozess zweckmäßig und können berücksichtigt werden:

- Der abgebende Mobilbetreiber überprüft anhand der gemeldeten Daten sowie seiner Einträge, ob sich zwischenzeitlich an der Vertragssituation des Teilnehmers etwas geändert hat (etwas, das ein Portierungs-Ablehnungsgrund ist) und ob zu dem gewünschten Portiertermin noch Exportkapazität frei ist.
- Der abgebende Mobilbetreiber gibt das Ergebnis seiner Überprüfungen dem aufnehmenden Mobilbetreiber bekannt. Ergibt sich aus obigem Punkt kein Ablehnungsgrund, dann wird der Portiertermin bestätigt und die Portierung zwischen abgebendem und aufnehmendem Mobilbetreiber gilt als vereinbart, ansonsten wird seitens des abgebenden Mobilbetreibers der Ablehnungsgrund angeführt.
- Die MB sind in der Lage, die Bestätigung des gewünschten Portierdatums innerhalb eines Höchstzeitraums von 5 Minuten zu übersenden. Dies gilt auch für Fälle, bei denen bis zu 125 Rufnummern in einem Portierauftrag abgefragt werden.
- Mit Hilfe eines Instrumentes kann der MBauf feststellen, ob an einem vom Kunden gewünschten Portiertermin vom MBab noch entsprechende Kapazitäten frei sind („Exportvolumenbarometer“).

4.5.6. Teilprozess 3: Durchführung der Portierung

Portierungen und deren Termine werden vom jeweiligen MBauf verwaltet und rechtzeitig vor der tatsächlichen (technischen) Durchführung der Portierung an alle Netze kommuniziert.

Die Mitteilung der Portierungen an alle Netze ist deshalb notwendig, damit diese im Falle direkter Anrufzustellung die Verkehrsführung und gegebenenfalls das Endkundenbilling für die portierten Rufnummern entsprechend ändern können.

Vor der technischen Durchführung der Portierung muss zur Sicherstellung der zur erreichenden Interoperabilität die mitgeteilte Portierinformation auf Fehlerfreiheit und Konsistenz überprüft und entsprechend den netzinternen Systemgegebenheiten aufbereitet werden.

Die technische Durchführung der Portierung(en) erfolgt zweckmäßigerweise in fest vorgegebenen Portierzeitfenstern, die nicht in den Hauptverkehrsstunden liegen. Die Hauptverkehrszeit beginnt um 09:00 Uhr. Die Routingeinträge sollen zweckmäßigerweise nach den Importen erfolgen, die bis 04:00 Uhr abgeschlossen sind, beginnend um 04:00 Uhr und ergeben somit in den zur Verfügung stehenden 5 Stunden eine Eintragungsmöglichkeit von bis zu 7.500 Routingeinträgen täglich, ohne Erreichung der Hauptverkehrszeit, zu der die Systeme der Betreiber stärker belastet werden.

Folgende Schritte sind bei diesem Teilprozess zweckmäßig und können berücksichtigt werden:

- Für die Mitteilung bevorstehender Portierungen an alle Netze ist ein „Stichtag“ festzulegen.
- Die technische Durchführung der Portierung erfordert eine stufenweise Umstellung der Verkehrsführung im nationalen Netz:
 - Zuerst muss der aufnehmende Mobilbetreiber (MBAuf) den Import durchführen. Erst danach dürfen
 - der abgebende Mobilbetreiber (MBab) den Export und der MBab und die übrigen Quellnetze die Routingänderungen durchführen,weil sonst Anrufe zu portierten Rufnummern ausgelöst werden bzw. nicht zugestellt werden können.
- Erst wenn alle Netze die Verkehrsführung zu den am „Stichtag“ mitgeteilten, portierten Rufnummern geändert haben, ist eine portierte Rufnummer wieder aus allen Netzen erreichbar.

4.5.7. Verkehrsführung

In Zusammenhang mit der Verkehrsführung sind folgende Unterscheidungsmerkmale zu beachten:

- Direkte Zusammenschaltung von Netzen
- Indirekte Zusammenschaltung von Netzen
- Direktes Routing
- Indirektes Routing
- Aufsteigender und absteigender Ast einer Verbindung
- Numberrangeholder-Routing
- Bereichskennzahl-Routing
- Routingnummern
- Routing von Non-Call-Related Verkehr

4.5.8. Direkte und indirekte Zusammenschaltung von Netzen

Bei direkter Zusammenschaltung sind die Netze zweier Netzbetreiber über Joining-links (2 MBit/s-Verbindungen) direkt verbunden; dabei ist kein Transitnetz involviert.

Bei indirekter Zusammenschaltung erfolgt die Verkehrsübergabe von einem Netz in das andere Netz über den Weg eines Transitnetzes.

Derzeit ist bereits die Mehrheit der Mobilbetreiber direkt zusammengeschaltet.

4.5.9. Direktes und indirektes Routing

Bei direktem Routing kennt das Quellnetz auch im Falle portierter Rufnummern das jeweilige Zielnetz (das Netz des MBoauf) und stellt den Anruf entweder über direkte oder indirekte Zusammenschaltung dem Zielnetz direkt zu.

Bei indirektem Routing kennt das Quellnetz das Zielnetz nicht und stellt den Anruf entweder

- mittels Numbrangeholder-Routing dem Number Range Holder oder
- mittels BKZ-Routing einem Vertragspartner zu,

um von diesem in das richtige Zielnetz terminiert zu werden.

4.5.10. Aufsteigender und absteigender Ast einer Verbindung

Der aufsteigende Ast einer Verbindung ist jener Verbindungsabschnitt, der im Falle von indirektem Routing im Quellnetz originiert und bis zum NRH bzw. Vertragspartner beim BKZ-Routing reicht.

Der absteigende Ast einer Verbindung ist jener Verbindungsabschnitt, der im Zielnetz terminiert. Bei direktem Routing handelt es sich somit um die Verbindung zwischen Quellnetz und Zielnetz, bei indirektem Routing um die Verbindung zwischen NRH bzw. Vertragspartner beim BKZ-Routing und Zielnetz.

4.5.11. Routing mittels Routingnummern und „CDE“-Kennung

Mit Einführung der mobilen Rufnummernportierung ist die Verwendung von Routingnummern bei jedem Anruf zu einer mobilen Rufnummer zweckmäßig. Diese setzen sich aus zwei Elementen zusammen und bilden in Summe 4 Ziffern.

Diese Routingnummern bestehen

- aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 bzw. 87 und
- einer zweistelligen Betreiberkennzahl „ab“,

gefolgt von der mobilen Rufnummer des gewünschten Teilnehmers.

Bei indirekter Verkehrsführung ist an Stelle der mobilen Bereichskennzahl die Verwendung von so genannten CDE-Kennungen bei jedem Anruf zu einer mobilen Rufnummer zweckmäßig, um für Zwecke der IC-Abrechnung neben der gewählten BKZ auch die Information übermitteln zu können, in welchem Quellnetz der Ruf originiert, ohne die Anzahl der zu übertragenden Wahlziffern an den Netzgrenzen zu erhöhen.

4.5.12. Routing von Non-Call-Related Verkehr

Die Übermittlung von SMS und MMS erfordert keinen Aufbau einer Sprachverbindung, weil hierbei die Zieladresse mittels des Signalisierungssystems ZGV 7 festgestellt und der tatsächliche Nachrichteninhalte bei SMS über das Signalisierungssystem ZGV 7, bei MMS als Daten via Internet (IP-Verkehr) zugestellt wird.

4.5.13. Abrechnung zwischen den Betreibern

Zur Verrechnung der Entgelte für terminierte Rufe zu portierten mobilen Rufnummern kann grundsätzlich zwischen folgenden Möglichkeiten unterschieden werden:

- Beim Numberrangeholder-Entgelt gelangt das Entgelt jenes Mobilbetreibers zur Verrechnung, dem die mobile Rufnummer ursprünglich zugewiesen wurde (Numberrangeholder).
- Beim zielnetzabhängigen Entgelt gelangt das Entgelt jenes Mobilbetreibers zur Verrechnung, der den Ruf tatsächlich terminiert (MBAuf).

Bei Verrechnung des NRH-Entgeltes ist die Abrechnung zwischen Betreibern und auch die Endkundenabrechnung einfacher, weil hierfür lediglich die vom rufenden Teilnehmer gewählte Bereichskennzahl herangezogen werden muss.

Die Verrechnung des zielnetzabhängigen Entgelts ist aber zweckmäßiger, weil dadurch jene Entgelte zur Auszahlung kommen, die für das gerufene Zielnetz als festgelegte Zusammenschaltungsentgelte die Kosten des Zielnetzes abdecken.

4.5.14. Tariftransparenz

Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird, ist am Beginn jedes Gesprächs (für den Teilnehmer) kostenlos die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen. Der Endnutzer muss die Möglichkeit haben, diese Information abzuschalten (§ 12 Abs. 1 NÜV).

Für Quellnetzbetreiber, die Tariftransparenz für ihre Endkunden durch ein einheitliches Tarifmodell über alle Mobilrufnummern oder ein einheitliches Tarifmodell über alle Rufnummern einer Bereichskennzahl sicherstellen, ist das Anbieten einer Netzansage nicht erforderlich.

Die Netzansage kann entweder durch das Quellnetz selbst erbracht oder in Form einer Dienstleistung des Zielnetzes in Anspruch genommen werden. Die Dienstleistung der anrufindividuellen Netzansage kann entweder vom Quellnetz, vom Vertragspartner bei indirektem Routing oder vom Zielnetz erbracht werden.

Für die Übermittlung der Information, ob eine Netzansage erforderlich ist, ist die Verwendung der in der Routingnummer enthaltenen Betreiberkennung „ab“ zweckmäßig.

4.5.15. Die portierungsrelevanten Kosten

Der Portierprozess besteht aus dem administrativen und den technischen Prozess der Portierung. Der administrative Prozess umfasst dabei folgende Schritte:

- Erstellung und Übermittlung der NÜV-Info + NÜV-Bestätigung
- Übermittlung der Portierfreigabe und des Portierdatums

Der technische Prozess setzt sich aus den Funktionen

- Erstellung und Verteilung der Portierlisten
- Import/Export von Rufnummern

zusammen.

Bei der Ermittlung der Kosten erfolgt eine Aufteilung der Prozessschritte in Import von Rufnummern und Export von Rufnummern. Der Import umfasst dabei die Behandlung des Portierauftrages und die technische Importierung der Rufnummer. Dem Export sind die

Erstellung und Übermittlung der NÜV-Info, die Übermittlung der Portierfreigabe und des Portierdatums, das Erstellen der Portierlisten sowie die technische Exportierung der Rufnummer zuzuordnen. Die technische Exportierung beinhaltet im Wesentlichen die Aktualisierung des zu einer Mobilrufnummer zugeordneten Betreibers in der Routingtabelle im Zuge einer Portierung. Diese Aktualisierung ist von allen direkt routenden Betreibern durchzuführen, d.h. nicht nur vom exportierenden Betreiber. Da dieser Schritt auf Basis der erstellten bzw. erhaltenen Portierlisten automatisiert durchgeführt wird, sind die daraus entstehenden operativen Kosten von untergeordneter Bedeutung und werden im Folgenden nicht getrennt behandelt.

Bei den Berechnungen konnten die Kosten den oben stehenden Funktionen nur teilweise direkt zugeordnet werden. Die Gründe dafür liegen in der gemeinsamen Nutzung einzelner Systemkomponenten und den dadurch fehlenden Aufteilungsregeln. Vor allem bei automatisierten Prozessschritten wie Datenbankabfragen, die von der Zeitdauer her im Millisekundenbereich liegen, ist eine Ermittlung der damit verbundenen Kosten schwierig. Gleiches gilt für die Aufteilung der Personalkosten für Mitarbeiter, welche in den gesamten Portierprozess involviert sind.

Neben der Kostenzuordnung ergibt sich ein weiteres Problem bei der Ermittlung des Mengengerüsts. Da die Portierung erst seit Ende 2004 möglich ist, liegen noch keine robusten Zahlen über die Anzahl der Portierungen – sowohl Importe, als auch Exporte je Betreiber - vor.

4.5.16. Mengengerüst

Hinsichtlich des Mengengerüsts gilt es zu unterscheiden:

- Anzahl der NÜV-Informationen
- Anzahl der importierten Rufnummern/Betreiber
- Anzahl der exportierten Rufnummern/Betreiber

Bezüglich der Anzahl der NÜV-Informationen ist anzumerken, dass nicht jeder ausgestellte NÜV-Info tatsächlich eine Portierung folgt. In den ersten Monaten nach Einführung der Portierung wurde für wesentlich mehr Rufnummern NÜV-Informationen angefordert und erstellt als dann auch wirklich portiert wurden. Dies hat sich erst in letzter Zeit eingependelt. D.h., dass das Verhältnis der ausgestellten NÜV-Informationen zu den tatsächlichen Portierungen nunmehr annähernd ausgewogen ist. Die Abweichungen liegen im niedrigen 2stelligen Prozentbereich.

Hinsichtlich der Portierungen wird zwischen zwei Mengengerüsten unterschieden. Einerseits werden die seit Beginn der Portierung gemeldeten Werte verwendet, um einen Wert für 2005 zu errechnen. Andererseits wurde ein „Mindestmengengerüst“ (Kapazität) für die Auslegung der Systeme vorgegeben. Die Hochrechnung der für 2005 je Betreiber durchgeführten Portierungen ergibt:

	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
Importe	12.419	30.764	4.952	6.823	6.907
Exporte	1.264	7.800	15.767	16.352	22.615

Tabelle 1: IST-Mengengerüst (Hochrechnung 2005)

Bei der Hochrechnung für 2005 wurde so vorgegangen, dass aus den je Betreiber vorliegenden Monatswerten seit Oktober 2004 der größte und der kleinste Wert jeweils

eliminiert wurden und über den verbleibenden Rest der Mittelwert gebildet wurde. Dadurch ergibt sich ein Durchschnittswert pro Monat und Betreiber. Dieser mit 12 multipliziert ergibt den jeweiligen Prognosewert für 2005. Auf Grund fehlender Zeitreihen und dem Einfluss externer Faktoren (Marketingaktionen der Betreiber, Weihnachtsgeschäft, zukünftige Großkundenportierung) haben diese Werte jedoch nur begrenzte Aussagekraft und lassen keine exakten Prognosen auf die Anzahl zukünftiger Portierungen zu. Vor allem bei genauer Betrachtung ist es auffallend, dass in den Zeiträumen, in welchen von einzelnen Betreibern die Portierung massiv beworben wird und die Kosten des Kunden übernommen werden, die Zahl der Portierungen wesentlich höher ist als in Monaten ohne solche Marketingaktion. Prognosen für 2006 oder 2007 sind daher auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen seriöserweise nicht möglich.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Verteilung von Import und Export bei keinem der Betreiber ausgewogen ist. Hier kommt es zu deutlichen Differenzen. Die folgende Tabelle zeigt diese Unterschiede:

	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
Importe	91%	80%	24%	29%	23%
Exporte	9%	20%	76%	71%	77%

Tabelle 2: Verhältnis Import zu Export

Jeder Betreiber hat seine Systeme so zu dimensionieren, dass er 500 Rufnummern pro Tag exportieren kann, um über ausreichende Reserven für zukünftige Bedürfnisse zu verfügen. Legt man diese Zahl als Maßstab für das Mengengerüst an, so kommt man zu wesentlich höheren Zahlen an Portierungen als tatsächlich durchgeführt wurden. Unter der Annahme, dass im Jahr 300 Werktage anfallen, ergibt sich hier ein Gesamtwert pro Betreiber von 150.000 Portierungen. Wie aus Tabelle 2 zu entnehmen, liegen die tatsächlichen Werte deutlich darunter.

Eine eindeutige Zuordnung der Kosten für aufnehmende oder abgebende Funktionen kann nur schwer vorgenommen werden. Auf Basis der unterschiedlichen Komplexität der von den Betreibern übermittelten Prozessdefinitionen für Import und Export wurde eine Aufteilung der Prozesskosten für Import und Export im Verhältnis von 1:2 vorgenommen. Das heißt, dass dem Import-Prozess ein Drittel und dem Export-Prozess zwei Drittel der Kosten zugerechnet werden. Eine weitergehende detailliertere verursachungsgerechte Aufteilung der Kosten zu den einzelnen Funktionen ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich. Der dafür notwendige Detaillierungsgrad der Erfassung der Kostendaten (activity based costing) ist bei den Betreibern nicht gegeben und erscheint auch aus Kostengründen nicht sinnvoll und erforderlich. Bei der Überprüfung der von den Betreibern übermittelten Prozessschaubilder und der Systembeschreibungen wurde festgestellt, dass sich diese weitgehend an den Vorgaben aus dem in diesem Verfahren ergangenen Erstbescheid ausrichten und effizient gestaltet sind.

Von den Betreibern wurden folgende operative Kosten (Betriebskosten) für die Portierung von Rufnummern übermittelt:

	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
a) Personal	57.804,47	83.167,58	122.994,90	186.680,00	618.623,00
b) AfA	563.244,84	342.564,03	1.185.571,46	780.462,00	2.297.188,91
c) Kapitalkosten	240.568,28	130.785,31	889.178,59	840.000,00	722.466,00
d) sonstige Kosten	384.264,31	75.000,00	278.000,00	583.262,00	1.227.924,38
Gesamt	1.245.881,90	631.516,92	2.475.744,95	2.390.404,00	4.866.202,29

Tabelle 3: Betriebskosten gesamt

Setzt man die Gesamtkosten der Portierung in Verhältnis zu den tatsächlich durchgeführten Portierungen, so erscheint diese Vorgangsweise jedoch aus mehreren Gründen als problematisch. Erstens ist die Portierung noch nicht sehr lange im Markt und es ist vor allem zu Beginn (Weihnachtsgeschäft 2004) zu technischen Problemen gekommen, sodass kaum Portierungen durchgeführt wurden. Zweitens ist auch weiterhin mit einer großen Schwankungsbreite hinsichtlich der Portierzahlen zu rechnen. Diese hängen nämlich in erster Linie von der Strategie der Betreiber ab, die Portierung aktiv – durch Werbeaktionen und/oder Kostenübernahmen - zu unterstützen oder die Portierung durch hohe Kosten für den Kunden unattraktiv zu gestalten. Wie die Vergangenheit bereits gezeigt hat, sind die Import-Portierzahlen bei den Betreibern dann am höchsten, wenn die Portierung aktiv gefördert wird.

Aus obigen Gründen wurde daher eine weitere Berechnungsmethode herangezogen. Diese basiert auf den bereits im Erstbescheid für die Betreiber festgelegten Kapazitäten für den Export von Rufnummern. In diesem Zusammenhang betrachtete man die Churnraten (Abmeldungen durch die Teilnehmer) in Österreich für die Jahre 2002 und 2003 (1. bis 3. Quartal). Diese betragen im Mittel über alle Mobilfunkbetreiber 1,87% und 1,56% pro Monat. In absoluten Zahlen sind das im Jahr 2002 monatlich mehr als 121.000 und in den ersten 3 Quartalen 2003 monatlich mehr als 108.000 Teilnehmer. Darunter sind sowohl jene Teilnehmer zu sehen, welche ihren Betreiber wechseln, als auch jene, die ihre Wertkarten nicht mehr benutzen. Geht man nun davon aus, dass ca. 30% der oben genannten Teilnehmer von der Portierung Gebrauch machen würden (bei für den Kunden günstigen Rahmenbedingungen – Kostenübernahme durch den aufnehmenden Betreiber), dann ergibt sich ein Durchschnittswert von ca. 1.500 Kunden täglich. Daraus resultieren 3.000 Routingeintragsänderungen pro Tag. Bei einer Durchschnittsbetrachtung würde dies bei 6 MBs bedeuten, dass pro MB ein Exportvolumen von 500 Routingeintragsänderungen bereitgestellt werden müsste. Für 2004 und 2005 liegen lediglich für 2 Betreiber (tele.ring und T-Mobile, aus dem Verfahren K 41/98) genaue Zahlen vor. Diese bestätigen jedoch die Annahme, dass davon ausgegangen werden kann, dass beim derzeitigen Wettbewerb die Churnraten in vergleichbarer Höhe liegen. Die folgende Tabelle zeigt die Herleitung der Zahlen für 2002 und 2003:

	Anzahl der Kunden		Portierrate	zu portierende Kunden	Routingeintrags-änderungen
	monatlich	täglich			
Durchschnitt 2002	121.864	5.539*)	30%	1.662	3.324
Durchschnitt 2003	108.052	4.911	30%	1.473	2.947

Tabelle 4: Herleitung der Anzahl der Routingeintragsänderungen
 *) Annahme: 22 Arbeitstage pro Monat, 2 Rufnummern pro Kunde

Auf Basis dieser Kapazitätsvorgaben von täglich 500 Rufnummern (Export) ergibt sich bei 300 Arbeitstagen eine Kapazität von 150.000 Portierungen pro Betreiber und Jahr. Dieser Wert liegt deutlich über den bisher registrierten Zahlen. Doch steht die Portierung, wie bereits oben erwähnt, erst an den Anfängen. Vor allem durch die eben erfolgte Implementierung der Lösung für die Großkundenportierung ist mit einem erheblichen Anstieg der Menge portierter Rufnummern zu rechnen.

Da über die Verteilung von Importen und Exporten pro Betreiber keinerlei Prognosen gemacht werden können (abhängig von Strategie des Betreibers), wird eine Verteilung hinsichtlich Import/Export im Verhältnis 1:1 angenommen. Die Aufteilung des Aufwandes in Import und Export von 1:2 wird beibehalten.

Basierend auf diesen Überlegungen ergeben sich die Gesamtbetriebskosten für die Portierung wie folgt:

Import	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
a) Personal	19.268	27.723	40.998	62.227	206.208
b) AfA	187.748	114.188	395.190	260.154	765.730
c) Kapitalkosten	80.189	43.595	296.393	280.000	240.822
d) sonstige Kosten	128.088	25.000	92.667	194.421	409.308
Gesamt	415.294	210.506	825.248	796.801	1.622.067

Tabelle 5: Betriebskosten für Import von Rufnummern – gesamt (Verhältnis Import/Export 1:1)

Export	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
a) Personal	38.536	55.445	81.997	124.453	412.415
b) AfA	375.497	228.376	790.381	520.308	1.531.459
c) Kapitalkosten	160.379	87.190	592.786	560.000	481.644
d) sonstige Kosten	256.176	50.000	185.333	388.841	818.616
Gesamt	830.588	421.011	1.650.497	1.593.603	3.244.135

Tabelle 6: Betriebskosten für Export von Rufnummern – gesamt (Verhältnis Import/Export 1:1)

Ausgehend von den obigen Überlegungen ergeben sich auf Basis einer Jahreskapazität von 150.000 Portierungen folgende Kosten:

Import	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
a) Personal	0,13	0,18	0,27	0,41	1,37
b) AfA	1,25	0,76	2,63	1,73	5,10
c) Kapitalkosten	0,53	0,29	1,98	1,87	1,61
d) sonstige Kosten	0,85	0,17	0,62	1,30	2,73
Gesamt	2,77	1,40	5,50	5,31	10,81

Tabelle 7: Betriebskosten für Import pro Portierung (auf Basis der vorgegebenen Kapazität)

Export	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
a) Personal	0,26	0,37	0,55	0,83	2,75
b) AfA	2,50	1,52	5,27	3,47	10,21
c) Kapitalkosten	1,07	0,58	3,95	3,73	3,21
d) sonstige Kosten	1,71	0,33	1,24	2,59	5,46
Gesamt	5,54	2,81	11,00	10,62	21,63

Tabelle 8: Betriebskosten für Export pro Portierung (auf Basis der vorgegebenen Kapazität)

Export	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
a) Personal	0,26	0,37	0,55	0,83	2,75
d) sonstige Kosten	1,71	0,33	1,24	2,59	5,46
Gesamt	1,96	0,70	1,78	3,42	8,21

Tabelle 9: „Reine Betriebskosten“ für Export von Rufnummern (auf Basis der vorgegebenen Kapazität)

Die Portierungsentgelte liegen in anderen europäischen Ländern bei folgenden Werten:

Belgien	€ 3.86
Dänemark	€ 9.70
Finnland	€ 10.00
Frankreich	€ 15.20
Griechenland	€ 9.60
Irland	€ 20.00
Italien	€ 10,20
Norwegen	€ 10.27
Spanien	€ 0.00
Schweden	€ 3.90
Schweiz	€ 19.00
Durchschnitt	€ 10.16

H3G hat einen Zusammenschaltungsvertrag hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Leistung mit tele.ring abgeschlossen, im Rahmen dessen ein Portierentgelt von EUR 4,- (zzgl. Ust.) für den gesamten Aufwand einer Nummernübertragung einschließlich der NÜV-Information, der NÜV-Bestätigung und des Durchführungsauftrags pro zur Portierung nachgefragter Sim-Karte vereinbart wurde.

Mobilkom hat Zusammenschaltungsverträge hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Leistung mit One und TMA abgeschlossen, im Rahmen derer Folgendes vereinbart wurde:

Der MBauf hat dem MBab als Entgelt für die Portierung einer Hauptrufnummer einen Betrag von € 29,- (exklusive USt) zu entrichten. Der Portiervorgang gilt mit der technischen Portierung der jeweiligen Hauptrufnummer als abgeschlossen. Damit sind auch die Kosten für allfällige, zusammen mit dieser Hauptrufnummer (und zu dieser gehörigen) portierte weitere Rufnummern, die keine Hauptrufnummern sind (z.B. Voicemail, Daten, Fax), abgegolten.

Dieses Entgelt kommt zusätzlich zu dem durch den Betreiber dem portierenden Teilnehmer direkt verrechneten Entgelt für die Erstellung der NÜV-Info und die Durchführung der Portierung zur Anwendung.

Dieses Entgelt kommt rückwirkend ab 16.10.2004 zur Anwendung. Unabhängig vom Ausgang der fortgesetzten Verfahren zu Z 16/03, Z 24/03 und andere werden in diesem Zusammenhang keine Forderungen, die über diesen Punkt hinausgehen, von einer Partei gegenüber der anderen erhoben.

Großkundenportierung

Der MBauf hat dem MBab als Entgelt für die Portierung einer Rufnummer, sofern diese nach den Regeln der Großkundenportierung behandelt wird, Entgelte nach nachfolgend aufgeführtem Schema zu bezahlen (sämtliche Beträge verstehen sich pro beschalteter Hauptrufnummer exkl. USt.):

1. – 25. Hauptrufnummer:	EUR 29,00 pro Hauptrufnummer
26. – 100. Hauptrufnummer:	EUR 20,30 pro Hauptrufnummer
101. – 500. Hauptrufnummer:	EUR 18,85 pro Hauptrufnummer
501. – 1000. Hauptrufnummer:	EUR 15,95 pro Hauptrufnummer
Ab der 1001. Hauptrufnummer:	EUR 14,50 pro Hauptrufnummer

Zusätzlich kommen für reservierte Rufnummern(bereiche) folgende Beträge zur Anwendung (pro Block, exklusive. Ust.) unabhängig davon, ob sich in dem Block auch beschaltene Rufnummern befinden:

Bei Einzelrufnummern:	EUR 10,--
Pro 10-er Block:	EUR 90,--

Pro 100-er Block:	EUR 900,--
Pro 1000-er Block	EUR 2.500,--
Pro 10000-er Block	EUR 4.000,--
Pro 100000-er Block	EUR 6.000,--

Für hintereinander liegende dekadische Rufnummernblöcke, die demselben Kunden zugeordnet sind und zum gleichen Portiertermin unter dem gleichen Portiercode portiert werden, kommt der Tarif für den größten gemeinsamen dekadischen Block zur Anwendung.

Wenn in einem reservierten Rufnummernbereich beschaltene Rufnummern enthalten sind, gilt Folgendes:

Wenn in einem Rufnummernblock weniger als 80% der Rufnummern dieses Blocks beschalten sind, wird das oben angeführte Entgelt für reservierte Rufnummernbereiche zusätzlich zu dem jeweiligen Entgelt für die Anzahl der beschalteten Rufnummern verrechnet.

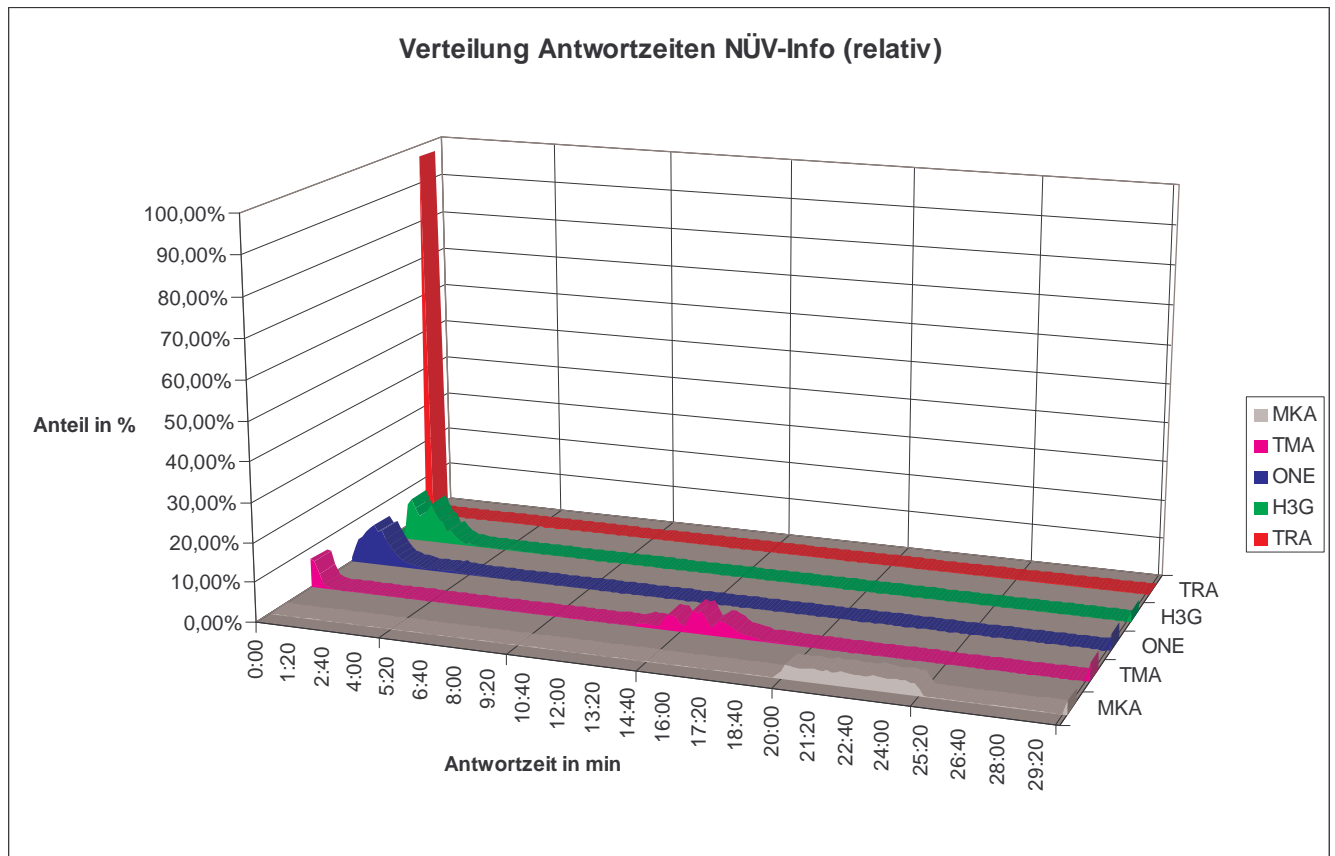
Wenn 80% oder mehr der Rufnummern in einem Rufnummernblock beschalten sind, wird der betreffende Block nicht mehr gemäß der oben angeführten Pauschalregelung für reservierte Rufnummernbereiche verrechnet. Für die beschalteten Rufnummern kommen die jeweiligen Entgelte für die beschalteten Rufnummern zur Anwendung. Für die maximal 20% verbleibenden unbeschalteten Rufnummern wird der jeweils kleinere Block verrechnet, wenn sich ein Block bilden lässt (z.B. von 100 Block sind 20 Rufnummern, die jeweils einen 10er Block bilden, unbeschalten - es werden für diese 20 Rufnummern zwei 10-er Blöcke verrechnet; diese Regelung gilt sinngemäß auch für alle anderen Blöcke). Wenn sich kein Block bilden lässt, wird das Entgelt für unbeschaltete Einzelrufnummern pro mitportierter Rufnummer verrechnet.

Der zu bezahlende Gesamtbetrag pro Großkundenportierung (beschaltene und reservierte Rufnummern gemeinsam) ist mit maximal EUR 18.000,- (exklusive Ust.) bestimmt.

4.5.17. Zu den Antwortzeiten für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sowie für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Seit dem Einführungszeitpunkt der mobilen Rufnummernübertragung am 16.10.2004 wurde diese Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung von allen Betreibern innerhalb eines Zeitraums von 30 Minuten vorgesehen und auch durchgeführt. Einzelne Betreiber haben diesen Wert seit dem Einführungszeitpunkt 16.10.2004 bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bei weitem unterschritten.

Die Verteilung der Antwortzeiten für die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung stellen sich bei den einzelnen Betreibern wie folgt dar:



Den von den MB der Telekom-Control-Kommission übermittelten Datenlieferungen sind für die Monate November und Dezember 2005 folgende durchschnittliche Antwortzeiten zu entnehmen:

Für die Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung:

	November 2005:	Dezember 2005
Mobilkom:	26,00 Minuten	25,93 Minuten
T-Mobile:	15,15 Minuten	15,23 Minuten
One:	01,05 Minuten	01,01 Minuten
Tele.ring:	04,77 Minuten	05,65 Minuten
H3G:	06,43 Minuten	07,73 Minuten

Für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

	November 2005:	Dezember 2005
Mobilkom:	06,04 Minuten	06,62 Minuten
T-Mobile:	02,68 Minuten	03,65 Minuten

One:	00,68 Minuten	00,72 Minuten
Tele.ring:	03,25 Minuten	03,73 Minuten
H3G:	04,05 Minuten	04,08 Minuten

Die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung kann daher im Schnitt jedenfalls binnen eines Zeitraums von 20 Minuten durchgeführt werden und erlaubt dabei noch immer ausreichend Reserven für Einzelfälle, die einer gesonderten Überprüfung zugeführt werden müssen bzw. von vornherein nicht im automatisierten Prozess durchführbar sind.

Für die Rückantwort betreffend Portierdatum wurde seit dem Einführungszeitpunkt der mobilen Rufnummernübertragung ein Wert von 10 Minuten vorgesehen und wie aus der obigen Auflistung ersichtlich, auch von allen Betreibern eingehalten und teilweise massiv unterschritten. Die Übermittlung kann daher jedenfalls innerhalb eines Zeitraums von 10 Minuten durchgeführt werden.

4.5.18. Zur Feststellung des monatlichen Average Revenue per User (ARPU)

Der monatliche Average Revenue per User pro Betreiber stellt sich wie folgt dar:

Mobilkom:	EUR 37,70
T-Mobile:	EUR 35,00
tele.ring	EUR 39,00
H3G:	EUR 56,17
One:	EUR 35,98

Hieraus ergibt sich ein rechnerischer Mittelwert von EUR 40,77 pro Monat.

4.5.19. Zahl der durchgeführten Portierungen

Seit dem Einführungszeitpunkt der mobilen Rufnummernübertragung am 16.10.2004 wurden insgesamt 100.170 mobile Hauptrufnummern übertragen.

III. Beweiswürdigung

1. Allgemeines

Der Ablauf der Verhandlungen zwischen den Parteien ist anhand des im Wesentlichen nicht widersprüchlichen Vorbringens der Parteien zu dieser Frage zweifelsfrei nachvollziehbar. Dem Verfahrensablauf wird von keiner der Parteien widersprochen.

Die Nachfrage nach der Zusammenschaltungsleistung MNP ist durch erwähnten Schriftverkehr dem seitens der Antragsgegnerin nicht widersprochen wurde, dokumentiert.

Die Darlegung eines Prozesses zur Mobilrufnummernportierung sowie der portierungsrelevanten Kosten gründen im Wesentlichen auf das wirtschaftlich-technische Gutachten vom 07.04.2004 sowie auf das Nachtragsgutachten vom 26.04.2004 der Amtssachverständigen Mag. Neubauer und Ing. Sommerer. Die Gutachten stellen ausführlich den Prozess der Mobilrufnummernportierung dar und nennen dabei klar die zugrunde liegenden Überlegungen. Dabei sind die Ausführungen schlüssig und widerspruchsfrei. Die im Nachfolgenden zu behandelnden Einwendungen der Parteien vermögen an der Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der beiden Gutachten keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Gleiches gilt für das Gutachten zur Ermittlung der Kosten der Mobilnummernportierung vom November 2005 (ON 252). Die aus dem Gutachten ersichtlichen Werte beruhen auf den Angaben der Parteien selbst, wurden überprüft und stellen sich für die Telekom-Control-Kommission nachvollziehbar dar, so dass für die Telekom-Control-Kommission keine Zweifel an deren Stichhaltigkeit aufkommen. Die im Nachfolgenden zu behandelnden Einwendungen der Parteien vermögen an der Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der beiden Gutachten keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Im Rahmen der Festlegung der Antwortzeiten für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sowie betreffend die Rückantwort für die Bestätigung des Portierdatums, ist die Telekom-Control-Kommission den von den Parteien gelieferten Beobachtungen gefolgt. Das Vorbringen der Mobilkom, wonach ein Vergleich zwischen den Betreibern nicht aussagekräftig sei, kann nicht beigetreten werden. Weiters handelt es sich im Widerspruch zu den Ausführungen der Mobilkom nicht nur um ein Unternehmen, das eine schnellere Bearbeitung und Übersendung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen durchführen kann, sondern nahezu um alle anderen am Markt befindlichen Unternehmen, die dazu in der Lage sind. Gerade die Ausführungen der Mobilkom dahingehend, wonach sehr hohe Investitionen zu tätigen waren, um die entsprechenden Systeme einzurichten, lassen es nicht glaubwürdig erscheinen, dass mit diesem Aufwand eine Lösung geschaffen wurde, die eine schnellere Bearbeitung als 20 Minuten in keinem einzigen Fall ermöglicht. Der Telekom-Control-Kommission erscheint es nachvollziehbar, dass, wie von Mobilkom ausgeführt, entsprechende Kontrollen durchgeführt werden, die aus Sicht der Telekom-Control-Kommission auch durchaus als begrüßenswert anzusehen sind. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es nicht glaubwürdig erscheint, dass keine einzige NÜV-Information und NÜV-Bestätigung vor 20 Minuten abgesandt werden kann, insbesondere wenn man bedenkt, dass sämtliche NÜV-Anfragen betreffend Prepaid-Kunden keiner gesonderten länger dauernden Überprüfung unterzogen werden müssen, da diese Kunden weder über Vertragsrestlaufzeiten oder sonstige Besonderheiten, die für die Erstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung relevant sind, verfügen. Die Prüfung kann sich hierbei auf die Richtigkeit der Identifikation des Teilnehmers und den Guthabenstand beschränken, um sicherzustellen, dass noch ein entsprechendes Guthaben aufgeladen ist, um die NÜV-Informationskosten und Portierkosten abzudecken. Diese Prüfung kann keinesfalls einen Zeitraum von 20 Minuten erfordern, da auch der Teilnehmer selbst seinen Guthabensstand binnen Sekunden abfragen kann. Selbst wenn also die von Mobilkom zitierten Überprüfungen durchgeführt werden, so ist es nicht glaubwürdig, dass keine einzige durchgeführte Überprüfung vor 20 Minuten abgeschlossen werden kann. Auch die von Mobilkom angesprochenen Beschwerden wegen fehlerhafter Übermittlungen konnten bei keinem anderen Mobilbetreiber in dieser Form erkannt werden, und wurden solche von den anderen Unternehmen der verbundenen Verfahren auch nicht behauptet. Es erscheint daher nachvollziehbar, dass alle anderen am Markt befindlichen Unternehmen in der Lage sind, die Abwicklung schneller durchzuführen, und es ist auch bei allen anderen Unternehmen nicht davon auszugehen, dass diese nur ungeprüfte und somit fehlerhafte Übermittlungen durchführen würden, jedenfalls wurde im Rahmen der verbundenen Verfahren nichts Entsprechendes vorgebracht und ist dies auch nicht im täglichen Betrieb an Hand von bei der Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH einlangenden

Beschwerdefällen, erkennbar. Darüber hinaus hat Mobilkom selbst vorgebracht, dass die bis dato vorgesehene Übermittlungsdauer von 30 Minuten im Normalfall von ihr ohnedies um ein Drittel unterschritten wird (ON 282), und ein Wert von 20 Minuten als „zweifelloser unverzüglich“ und auch „unverzichtbar für eine qualitativ hochwertige Ermittlung der NÜV-Informationen“ anzusehen ist, so dass eine tatsächliche Implementierung der nunmehr vorgesehenen Antwortzeit von 20 Minuten für Mobilkom, insbesondere nach einer Übergangsfrist von nahezu 3 Monaten umsetzbar erscheint und auch sonst nicht unverhältnismäßig ist.

Die Feststellung des ARPU erfolgte teilweise über die Darstellung der Unternehmen auf deren Homepages im Internet und teilweise über die von den Unternehmen im Rahmen ihrer Meldungen zum Finanzierungsbeitrag der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemeldeten Werte, wobei in beiden Fällen von glaubwürdigen und korrekten Darstellungen über die Unternehmen selbst, ausgegangen werden kann.

Die Feststellungen betreffend die Anzahl der durchgeführten Portierungen portierter Hauptrufnummern beruhen auf den von den Betreibern im Rahmen der auferlegten Informationspflichten übermittelten Daten.

2. Zu den Einwendungen der Parteien zum Gutachten

Auf Grund der geänderten Anträge war von weitgehendem Konsens zwischen den Parteien auszugehen. Für die Regelung der strittigen Punkte zwischen den Betreibern war daher nur mehr das Gutachten zur Berechnung der Kosten für die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission von Relevanz.

Zum Vorbringen von Mobilkom:

Mobilkom brachte am 30.11.2005 (ON 266) eine Stellungnahme zum Gutachten ein, in der sie im Wesentlichen auf das Mengengerüst einging und beantragte, die Kosten der Portierung mögen an Hand eines Mengengerüsts ermittelt werden, das auf den derzeitigen Portierzahlen basiert. Auch möge bei der Berechnung von Durchschnittswerten der Kosten aller Betreiber der bevorstehende Zusammenschluss von T-Mobile und Tele.ring berücksichtigt werden und so eine Ermittlung eines einheitlichen Entgeltes für alle Betreiber erfolgen.

Zum Vorbringen von H3G:

H3G brachte am 25.11.2005 (ON 260) eine Stellungnahme zum Gutachten ein, in der sie im Wesentlichen hervorhob, dass Implementierungskosten nicht zu berücksichtigen sind und zum Kostenrechnungsmaßstab Stellung bezog. Weiters nahm sie zum Mengengerüst Stellung und stellte ergänzende Gutachtensanträge.

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 23 Abs. 1 TKG 2003 haben Betreiber öffentlicher Telefondienste sicherzustellen, dass ihren Teilnehmern die Möglichkeit des Wechsels des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung der Rufnummern ohne Änderung der für den betreffenden Rufnummernbereich spezifischen Nutzungsart und bei geografisch gebundenen Rufnummern die Möglichkeit des

Wechsels des Standortes innerhalb des für den Nummernbereich festgelegten geografischen Gebietes eingeräumt wird. Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 haben Betreiber die Höhe der aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren. Weiters darf vom portierenden Teilnehmer gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 für die Übertragung der Nummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden.

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten auf Grund von § 50 Abs. 1 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Des Weiteren ist nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 jeder der Beteiligten berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen, wenn trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen eine Vereinbarung über die nach § 23 Abs. 2 TKG 2003 bestehenden Verpflichtungen nicht zu Stande kommt.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zu Stande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es jederzeit – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung zu treffen, wobei jedoch zwingende Rechtsvorschriften zu beachten sind.

2. Portierung als Zusammenschaltungsleistung

Die Richtlinie RL 97/33/EG der Europäischen Union vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), wurde am 24. September 1998 durch die Richtlinie 98/61/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl dahingehend abgeändert, dass in Art. 12 Abs. 5 Unterabsatz 1 eine Bestimmung zur Übertragung von Rufnummern zwischen festen öffentlichen Telefonnetzen aufgenommen wurde. Obgleich sich diese Bestimmung zum damaligen Zeitpunkt ausschließlich auf Festnetze bezogen hat, so ist schon allein der Einfügung einer Bestimmung betreffend die Übertragung von Rufnummern in die Zusammenschaltungsrichtlinie zu entnehmen, dass seitens der Europäischen Union die Übertragung (Portierung) von Rufnummern als Teil der Zusammenschaltung bzw. Zusammenschaltungsleistung angesehen wurde.

Die Richtlinie 2002/22/EG vom 07. März 2003 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie) legt in Art. 30 Folgendes fest:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschließlich mobiler Dienste, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Dienst anbietet, wie folgt beibehalten können:

- a) im Fall geografisch gebundener Nummern an einem bestimmten Standort und*
- b) im Fall geografisch nicht gebundener Nummern an jedem Standort.*

Dieser Absatz gilt nicht für die Übertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Verbraucher diese nicht abschrecken, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife“.

Durch Art. 30 der Universaldienstrichtlinie wurde gegenüber der RL 98/61/EG der Kreis der portierberechtigten Teilnehmer auch auf mobile Netze erweitert. Dem Art. 30 Abs. 2 RL 2002/22/EG ist weiters durch die Formulierung „Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit“ zu entnehmen, dass die Nummernübertragbarkeit auch nach Ansicht des europäischen Richtliniengebers eine Zusammenschaltungsleistung darstellt.

Schließlich hat auch die Telekom-Control-Kommission durch die Entscheidung vom 03.04.2000, Z 22/99-86 in der Fassung Z 22/99-88 klargestellt, dass die Nummernportierung eine Zusammenschaltungsleistung darstellt und es wurde dies durch das Erkenntnis des VwGH vom 06.09.2000 zu Zl. 2000/03/0195-10 explizit bestätigt. Die Telekom-Control-Kommission hat dies sodann mit Entscheidung vom 20.01.2003, Z 22/99-150 unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH erneut ausgesprochen. Obgleich sich die zitierten Entscheidungen auf die Portierung von Rufnummern zwischen Festnetzen beziehen, so vermag dies die Qualifikation der Portierung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen als Zusammenschaltungsleistung – entgegen der Ansicht von One, nach der die erwähnte Entscheidung des VwGH keinen Interpretationswert habe, weil diese die Festnetzportierung zum Gegenstand hatte – nicht zu ändern, da es sich in beiden Fällen der Portierung um die gleiche Leistung handelt – nämlich um das Recht des Teilnehmers auf Übertragung seiner Rufnummer. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Rufnummer des Teilnehmers zwischen zwei Festnetzen oder zwischen zwei Mobilnetzen übertragen wird. In jedem Fall muss eine Zusammenschaltung der beteiligten Netze bestehen oder erfolgen, im Rahmen derer die Übertragung stattzufinden hat.

§ 23 TKG 2003, welcher die sich aus Art. 30 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG ergebenden Pflichten in Österreich umsetzt, deckt diese beiden Bereiche der Rufnummernportierung ab. Davon geht auch der Gesetzgeber in den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Abs. 2 TKG 2003 aus (RV 128, XXII.GP). Hieraus folgt, dass jede Art der Rufnummernportierung als Zusammenschaltungsleistung zu qualifizieren ist.

Hieraus ergibt sich, dass die Anordnungsbefugnis der Telekom-Control-Kommission im Sinne der vertragsersetzenden Wirkung gemäß § 121 Abs. 3 TKG 2003 sich auch auf jene Bereiche bezieht, die sich nicht unmittelbar auf die Entgelte beziehen, da die Anordnung der Telekom-Control-Kommission auch jene Bereiche abzudecken hat, die Gegenstand der

zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarung gewesen wären. Den Ausführungen von one im Konsultationsverfahren kann auch dahingehend nicht gefolgt werden, dass die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission lediglich über eine sekundäre Interpretation der Erwägungsgründe einer europäischen Richtlinie und somit unzulässig begründet sei. Dies insbesondere deswegen, da Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie unter anderem explizit eine Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden anordnet (Zitat siehe oben). Entgegen der Auffassung der one bezieht sich Art. 30 eben nicht nur auf die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit sondern vielmehr in Art. 30 Abs. 1 auch auf die Sicherstellung der Funktion der Zusammenschaltungsleistung der Nummernübertragbarkeit zwischen (jeweils) festen Netzen sowie zwischen mobilen Netzen und somit auch auf jene Umstände, die die Zusammenschaltung in dieser Form erst zu Stande kommen lassen und in weiterer Folge zu Entgelten führen. Im Übrigen kommt dem Einwand der one aber insbesondere deshalb keine Berechtigung zu, da § 117 Z 7 TKG 2003 die Vollziehung von § 23 Abs. 2 sowie § 48 TKG 2003 klar und ausdrücklich der Telekom-Control-Kommission zuweist und dem entgegen stehendes Gemeinschaftsrecht nicht existiert. Weiters hat der VwGH in seinem Erkenntnis ZI. 2004/03/0151 vom 31.01.2005 ausgesprochen, dass eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission gegeben ist und dies nicht nur zur Regelung der Entgelte der Zusammenschaltungspartner untereinander sondern auch zur Regelung jener Angelegenheiten, die zwischen den Parteien der Zusammenschaltungsvereinbarung zu schließen gewesen wären.

3. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2 und 48 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission zu (§ 117 Z 7 TKG 2003).

4. Zum Streitbeilegungsverfahren

Anträge betreffend § 117 Z 1, 2 und 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag auf die Zusammenschaltungsleistung der Portierung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen – sind an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens sind dabei verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen, die binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu entscheiden hat.

Im gegenständlichen Verfahren konnte zwischen den Parteien nach keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war (siehe Akt der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu RVST 17/03). Im Rahmen eines am 27.06.2005 mit den Parteien aller verbundenen Verfahren geführten Streitschlichtungsgesprächs konnte jedoch eine weitgehende Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, die auch der vorliegenden Entscheidung zu Grunde gelegt wurde.

5. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit der am 16.10.2003 erfolgten Nachfrage verhandelten die Parteien über eine Zusammenschaltungsvereinbarung zur Übertragbarkeit von Mobilfunkrufnummern. Der verfahrenseinleitende Antrag ist am 30.12.2003 gestellt worden. Hieraus ergibt sich, dass ein deutlich größerer Zeitraum als die gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 vorgesehene Verhandlungsfrist erfolglos verstrichen ist. Ein Einwand, dass die NÜV erst am 04.11.2004 in Kraft getreten ist und Verhandlungen erst dann geführt werden könnten, geht ins Leere, zumal sich § 50 Abs. 1 TKG 2003 auf die gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 bestehenden Verpflichtungen bezieht. Diese Verpflichtung bestand zum Nachfragezeitpunkt jedenfalls. Hierin besteht der wesentliche Unterschied zum Verfahren Z 03/03, bei dem zum damaligen Nachfragezeitpunkt tatsächlich noch keine direkt anwendbare gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Mobilfunkrufnummern vorlag und der Antrag deswegen zurückzuweisen war. Darüber hinaus lässt gerade die seit Sommer 2002 bestehende Arbeitsgruppenbeteiligung beider Parteien keinen Zweifel daran offen, dass Verhandlungen schon viel länger geführt wurden, die zu keinem Vertragsabschluss geführt haben. Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission erfolgte daher zu Recht.

Es besteht kein Zweifel, dass – mehr als sechs Wochen vor Antragstellung – über die Zusammenschaltungsleistung der Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen sowie über deren Modalitäten verhandelt wurde bzw. eine entsprechende gegenseitige Nachfrage gestellt wurde.

6. Betreiberstatus

Dass die Parteien Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlichen Telefondiensten sind, ist auf Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

7. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsleistung MNP keine aufrechte schriftliche Vereinbarung vor.

8. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlung gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben werden und die Zusammenschaltung betreffen (§ 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003), gleichzeitig der Europäischen Kommission sowie den

nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

9. Zu den Anordnungspunkten im Detail

Auf Grund des geänderten Antrags der H3G ON 205 und der geänderten Anträge der Mobilkom ON 231 und ON 237 als Ergebnis der erzielten Einigungen der MB in den Arbeitsgruppen sowie des Streitschlichtungsverfahrens vom 27.06.2005, zu dem Mobilkom nur in einzelnen Punkten Gegenanträge gestellt hat (ON 231 und ON 237) bzw. Dissens erklärt hat, liegen weitestgehend übereinstimmende Parteienanträge vor. Eine Begründung der vom Konsens zwischen den Parteien erfassten Anordnungspunkte kann daher unterbleiben. Im Folgenden wird daher lediglich auf jene Punkte eingegangen, denen ein unterschiedlicher Antrag zwischen den Parteien zu Grunde liegt.

9.1. Zum One Stop Shopping

Die Portierung von Rufnummern soll von einem für den Teilnehmer möglichst effizienten und wirksamen Prozess gekennzeichnet sein, damit dieser im Sinne einer kundenfreundlichen Lösung das Leistungsmerkmal MNP ohne wesentliche Verzögerungen gemäß den Regelungen der NÜV in Anspruch nehmen kann. Auch dem Gutachten von Prof. Otruba (Beilage ./4 zu ON 1) ist zu entnehmen, dass das Auslösen einer Nummernportierung möglichst einfach, durch eine geeignete Beauftragung des aufnehmenden Betreibers zu erfolgen hat. Der dadurch ausgelöste Prozess hat schnell und ohne Komplikationen zu erfolgen. Für den Nachfrager ist eine komplizierte Vorgangsweise mit langer Wartezeit auf den Betreiberwechsel, hoher Unsicherheit über den Zeitpunkt des Betreiberwechsels und ein breites Fenster der Nichterreichbarkeit eine Barriere, einen Betreiberwechsel vorzunehmen. Die Telekom-Control-Kommission ist deswegen der Ansicht, dass im Sinne der Kundenfreundlichkeit die Abwicklung des Portiervorganges möglichst im Sinne eines One-Stop-Shopping durchführbar sein soll, sodass der Teilnehmer alle Prozessschritte nach Möglichkeit im Rahmen eines Kontaktes beim MBauf bzw. dessen Vertriebspartner vornehmen kann. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission kann jedoch der Zweck des One-Stop-Shoppings nicht ausschließlich darin erblickt werden, allfällige Maßnahmen zur Kundenbindung zu verhindern. Eine direkte Kontaktaufnahme zu seinem Vertragspartner ist einem MBab ohnehin möglich und kann durch keine Maßnahme noch so schneller Abwicklung verhindert werden. Die von H3G zitierte Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zur Verbindungsnetzbetreibervorauswahl ist zur Beurteilung der diesbezüglichen Frage nicht geeignet. In der Entscheidung Z 20/01-38 wurde auf Grund der damaligen Stellung der TA als marktbeherrschendes Unternehmen, welches als einziges Unternehmen Kenntnis von CPS-Eintragungen hat und diese auch als einziges Unternehmen einzutragen hat, die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass der Vertrieb der TA keine Kenntnis von diesen Schaltungen erhält. Dadurch hätte die TA, die mit den Verbindungsnetzbetreibern im direkten Wettbewerb steht, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber diesen. Eine solche Situation liegt hier nicht vor, weswegen auch keine solchen Maßnahmen zu treffen waren.

Es ist auch richtig, dass der Kunde, wie dem Gutachten von Haucap zu entnehmen ist, durch die Möglichkeit der Portierung eine gestärkte Verhandlungsposition gegenüber dem MBab erhält und mit diesem gegebenenfalls ein besseres Angebot als seine momentanen Bedingungen aushandeln kann. Der Telekom-Control-Kommission ist allerdings bewusst, dass das Potenzial zum Anbieten besserer Konditionen bei den jeweiligen MBab wesentlich davon abhängen wird, welche Umsätze der Kunde erzielt und somit gewisse Grenzen gesetzt sind. Es sollte aber letztlich immer das Angebot des MBauf sein, das den Kunden überzeugt. Schließlich bringt die Portierung im Ergebnis immer einen Anbieterwechsel mit sich, bei dem der Kunde sich erhofft, beim neuen Anbieter jene Verbesserungen und

Bedingungen vorzufinden, die ihm eben attraktiver erscheinen als die bisherigen. Die Argumente, die einen Kunden tatsächlich zum Anbieterwechsel veranlassen, mögen mannigfaltig sein und nicht zwingend immer in einem wirtschaftlich günstigeren Angebot liegen. Der Telekom-Control-Kommission erscheint es jedoch allein aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und der einfachen Durchführung für den Teilnehmer wichtig, grundsätzlich ein One-Stop-Shop Prinzip zu ermöglichen. Einer Begründung des One-Stop-Shop Prinzips in der Verhinderung der Kontaktaufnahme des MBab mit dem Kunden zu suchen, kann die Telekom-Control-Kommission nicht näher treten. Auch den diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten von Ruhle und in der WIK-Studie, dass Kundenbindungs- und Kundenrückgewinnungsmaßnahmen wettbewerbswidrig bzw. intolerabel seien, konnte daher nicht gefolgt werden, da dies einer rechtlichen Grundlage entbehrt. Gerade Erwägungsgrund 40 zur Universaldienstrichtlinie nennt die Portierung als einen der Hauptfaktoren für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientiertem Umfeld. Genau dieser wirksame Wettbewerb ist es auch, der die Stellung wettbewerblich orientierter Angebote am Markt zulässt. Auch ein im Verfahren vorgebrachter Verweis darauf, dass One-Stop-Shopping bei einem Betreiber ohnedies nicht möglich sei, da dieser die Vorlage eines Meldezettels zumindest bei der Anmeldung nicht österreichischer Staatsbürger verlange, vermag nichts daran zu ändern, dass ein solcher Prozess zumindest ermöglicht werden sollte. Es wird jedenfalls von der Genauigkeit eines Teilnehmers an sich abhängen, inwieweit er seine Erledigungen eben mit allen benötigten Unterlagen durchführt oder nicht. Der Telekom-Control-Kommission geht es jedoch darum, die entsprechenden Möglichkeiten für einen solchen Prozess zu schaffen und diese nicht von vornherein zu verhindern.

Der Fall, in dem der Teilnehmer seinen MBab direkt zur Einholung der in § 3 Abs. 2 NÜV genannten NÜV-Information und NÜV-Bestätigung kontaktiert, wird in der Anordnung keiner näheren Betrachtung unterzogen, da dies eine direkte Kontaktaufnahme (z.B. persönlich im Shop des MBab, telefonisch, etc.) zwischen dem Teilnehmer und seinem Vertragspartner darstellt, die keiner gesonderten Regelung bedarf. Der MBab händigt diesfalls dem Teilnehmer nach entsprechender Legitimation des Antragstellers auf dessen Antrag unverzüglich, jedoch spätestens binnen drei Tagen, die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung schriftlich aus, mit denen sich dann der Teilnehmer an einen potentiellen MBauf richten kann. Da dies einen direkten Kontakt zwischen dem Teilnehmer und seinem Vertragspartner darstellt, war abseits der Vorgaben aus der NÜV keine Anordnung zu treffen.

Darüber hinaus sollen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission für den Teilnehmer im Rahmen der Portierung nicht andere Maßstäbe gelten, wie es derzeit schon beim Wechsel der Bankverbindung oder einer Versicherung üblich ist. Auch hier kann der Kunde sämtliche Schritte ausschließlich beim neuen Vertragspartner veranlassen.

Die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung im Wege des MBauf ist eine der beiden Möglichkeiten, die explizit in § 3 Abs. 1 und 2 NÜV vorgesehen sind und stellt überdies eine zwischenzeitig weit verbreitete und geübte Praxis bei allen Betreibern dar, die von den Kunden inzwischen seit über einem Jahr angewendet und praktiziert wird. Auch setzt dieser zwischenzeitig zwischen den Betreibern als Ergebnis der Arbeitgruppen und durch die Praxis optimierte Prozess auf eine Einigung zwischen den Betreibern auf. Mobilkom hat sich zwar wiederholt gegen den One-Stop-Shop Prozess ausgesprochen, es besteht aber kein Zweifel dahingehend, dass dieser auch von Mobilkom in der Praxis so durchgeführt und außerdem von Mobilkom in der Praxis so beworben wird. Auf der Website von Mobilkom findet sich überdies ausschließlich dieser von Mobilkom im Rahmen dieses Verfahrens bekämpfte Weg zur Einholung der NÜV-Information (http://www.a1.net/CDA/navigation/pp4_frame/0,6194,1438-50759-134150-html-de,00.html) und werden dort auch gleich die entsprechenden Formulare zum Download angeboten. Dieser Link wurde von der Telekom-Control-Kommission zuletzt am Tag der

Beschlussfassung zu diesem Bescheid am 06.03.2006 überprüft und festgestellt. Der von Mobilkom in diesem Verfahren als einziger zulässiger Weg bezeichnete, beantragte und auch zulässige Weg der Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege des MBab wird dort hingegen nicht einmal erwähnt.

9.2. Zum Prozess der Portierung

Der Telekom-Control-Kommission erscheint es zweckmäßig, den Prozess der Portierung in seinen Phasen zur Abgrenzung kurz darzustellen. Der Nummernübertragungsprozess unterteilt sich in einen administrativen Prozess und einen technischen Durchführungsprozess. Der administrative Teil beginnt mit der Antragstellung des Teilnehmers beim MBauf und endet mit der Zusage des Portierdatums. Der administrative Prozess stellt jenen Teil dar, in dem der Teilnehmer im Wege des MBauf die im Hinblick auf die Nummernübertragung relevanten Informationen beim MBab einholt, sofern sich der Teilnehmer diese Informationen und Bestätigung nach § 3 Abs. 2 NÜV noch nicht vorab beim MBab bereits geholt hat. Als weiterer Teil des administrativen Prozesses ist der Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer zu sehen, im Wege dessen auch der gewünschte Zeitpunkt für die technische Portierung bekannt gegeben wird.

Der technische Durchführungsprozess schließt sich daran an und endet mit dem Ende des Portierzeitfensters am jeweiligen Portiertag.

9.3. Zum administrativen Prozess

Die Festlegung der in der Anordnung genannten Prozessdefinitionen erfolgt durch die Telekom-Control-Kommission unter Beachtung der folgenden Prämissen sowie des Umstandes der sich aus den Betreiberarbeitsgruppen ergebenden Einigungen sowie der zwischenzeitig bereits seit über einem Jahr geübten Praxis, die von den Betreibern und Teilnehmern am Markt als bekannt praktiziert wird:

- der jeweilige Prozess soll für den Kunden möglichst einfach und transparent sein;
- der Kunde soll alle Prozessschritte nach Möglichkeit mit nur einem Kontakt mit dem MBauf durchführen können (One Stop Shopping);
- die für die Abwicklung der jeweiligen Prozessschritte genutzten Hilfsmittel müssen dem heutigen Stand der Technik und sicherer Übertragung entsprechen.

Weiters soll der Prozess kosteneffizient gestaltet sein, um auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gemäß § 34 Abs. 1 TKG 2003 Rechnung zu tragen. Es muss weiters sichergestellt sein, dass der Teilnehmer über alle seine Verbindlichkeiten beim MBab und beim MBauf ausreichend informiert ist. Er soll in der Lage sein, vor Vertragsabschluss eine Abwägung aller Umstände vornehmen zu können.

Nachfolgende Übersicht stellt den administrativen Prozess für die Standardportierung dar:



9.4. Zum Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Gemäß § 3 Abs. 1 NÜV wird der Nummernübertragungsprozess ausschließlich durch Antragstellung des Teilnehmers an den MBauf ausgelöst. Nach Antragstellung zur Nummernübertragung durch den Teilnehmer beim MBauf hat dieser, sofern die NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV noch nicht vorliegt, den MBab vom Antrag zu verständigen. Gemäß § 3 Abs. 2 NÜV hat der MBab dem Teilnehmer auf Antrag oder nach Erhalt der Verständigung durch den potentiellen MBauf unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage nach Erhalt des Antrages bzw. der Verständigung, sämtliche im Hinblick auf eine Nummernübertragung relevanten Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen sowie eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat.

Die Telekom-Control-Kommission hat anlässlich der Regelung für den Prozess der Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung erwogen, dass es zwei Möglichkeiten für den portierwilligen Teilnehmer gibt, diese einzuholen. Gerade im Lichte der Ausführungen im Gutachten von Haucap soll der Teilnehmer die Möglichkeit haben, mit seinem derzeitigen MB Gespräche zu führen und zu verhandeln. Die Gespräche zwischen dem Teilnehmer und dem MB müssen nicht unbedingt zum Portierwunsch des Teilnehmers führen. Es ist durchaus denkbar, dass die Gespräche mit dem MB aufgrund der - wie Haucap ausführt - „gestärkten Verhandlungsposition“ dazu führen, dass der Teilnehmer ein für ihn zufrieden stellendes Ergebnis erzielt, sodass er den Betreiberwechsel mittels Portierung nicht durchführt. Führen jedoch die Gespräche des Teilnehmers nicht zum gewünschten Erfolg, bzw. hat der Teilnehmer ohnedies den fixen Wunsch, seinen Betreiber unter Verwendung

der Portierung zu wechseln, so soll er die Möglichkeit haben, die gemäß § 3 Abs. 2 NÜV auszustellende Information an eine Adresse seiner Wahl im Wege seiner Wahl übersandt zu erhalten, wobei die Zurverfügungstellung auch in diesem Fall unverzüglich, jedoch spätestens binnen drei Tagen zu erfolgen hat.

Es ist aber durchaus davon auszugehen, dass in einer Vielzahl von Fällen der Teilnehmer einfach den Betreiberwechsel durchführen möchte, ohne den MBab direkt kontaktieren zu wollen. Die NÜV bietet dazu die entsprechende Möglichkeit, und es erscheint der Telekom-Control-Kommission bedeutsam, dass dies auf eine für den Teilnehmer möglichst einfache und rasche Weise im Wege eines potentiellen MBauf erfolgen kann. Der Kunde soll auch hier die Möglichkeit haben, Verhandlungen zu führen und sich möglicherweise für das Produkt dieses Anbieters entscheiden zu können.

9.5. Zur Legitimierung und Bevollmächtigung des MBauf

Der Anmeldeprozess durch den Teilnehmer stellt einen elementaren Teil der Portierung dar, weswegen die Telekom-Control-Kommission iSd. § 48 TKG 2003 entsprechende Anordnungen zu treffen hat.

Der Teilnehmer hat, wie oben ausgeführt, die Möglichkeit, die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung im Wege des MBauf einzuholen. Dies kann über den MBauf beantragt werden. Zur Überprüfung der Identität antragstellender natürlicher Personen ist aus Gründen der Datensicherheit eine Legitimierung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich. Bei juristischen Personen muss darüber hinaus ein Nachweis der Vertretungsbefugnis für das jeweilige Unternehmen erbracht werden. Dies kann beispielsweise unter Vorlage eines Firmenbuchauszuges bzw. Vorlage eines Gewerbescheines aus dem die Vertretungsbefugnis ersichtlich ist, erfolgen. Auch jede vertretungsbefugte Person muss sich mittels eines amtlichen Lichtbildausweises legitimieren.

Um es dem MBauf zu ermöglichen, die Übersendung der NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung beim MBab im Namen des Teilnehmers zu beantragen, muss dem MBauf eine Vollmacht des Teilnehmers in diesem Umfang sowie eine Einverständniserklärung des Teilnehmers vorliegen, im Rahmen derer der Teilnehmer auch der Übermittlung der entsprechenden Informationen und Daten im Sinne des § 96 Abs. 2 TKG 2003 an den MBauf zustimmt.

9.6. Zum Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n)

Eine Nummernübertragung erfordert jedenfalls den Nachweis durch den Antragsteller, dass die zu übertragende(n) Rufnummer(n) durch ihn als Teilnehmer rechtmäßig genutzt werden. Der MBauf hat daher gemäß § 4 Z 1 NÜV durch entsprechende Überprüfungsmaßnahmen sicherzustellen, dass der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer durch den Antragsteller erfolgt.

Dieser Nachweis kann im Rahmen der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung erbracht werden. Bei den unterschiedlichen Vertragstypen kann dieser Nachweis auf verschiedene Weise erbracht werden.

9.7. Zum Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer

Der Telekom-Control-Kommission erscheint bei natürlichen Personen als Postpaid-Teilnehmer nach eingehender Prüfung der Legitimierung des Antragstellers das Geburtsdatum als die beste Möglichkeit zur Übersendung eines Identifizierungsmerkmals in Ergänzung zur Rufnummer. Diese Informationen sollten jedenfalls ausreichen, um den Teilnehmer eindeutig der Rufnummer zuordnen zu können sowie Fehlzuordnungen bzw.

falsche Namensschreibweisen zu vermeiden. Bei juristischen Personen als Postpaid-Teilnehmer wird an Stelle der Übersendung des Geburtsdatums die Kundennummer übersandt. Dies dient dem Erfordernis der Sicherheit zur Vorbeugung gegen unerlaubte Anträge auf Übersendung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen. Die Kundennummer ist der Telefonrechnung oder dem Vertrag des Teilnehmers mit seinem MBab zu entnehmen. Dadurch wird eine eindeutige Identifikation ermöglicht.

Durch die vom (potentiellen) MBauf gemeinsam mit der(n) zu übersendenden Rufnummer(n) zu übersendenden Daten kann seitens des MBab geprüft werden, ob die gemäß § 4 Z 1 NÜV geforderte Berechtigung des Antragstellers hinsichtlich der zu portierenden Rufnummer gegeben ist oder nicht. Auf Grund übereinstimmenden Parteienantrags ist auch die Übermittlung mehrerer Hauptrufnummern pro Informationsantrag zulässig.

Der in § 4 Z 1 NÜV geforderte Nachweis kann nun durch die Überprüfung der einlangenden Informationen, welche vom MB gemeinsam mit der Rufnummer (Informationsantrag) übermittelt worden sind, gelingen oder nicht. Ist die jeweils mit der Rufnummer mit übersandte Information des Geburtsdatums bzw. der Kundennummer beim MBab in Einklang zu bringen, ist der gemäß § 4 Z 1 NÜV geforderte Nachweis der rechtmäßigen Nutzung durch den Teilnehmer gelungen, und es sind vom MBab an den (potentiellen) MBauf die im Spruch genannten Informationen zu übermitteln. Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, so ist vom MBab die entsprechende Fehlermeldung, wie von den Parteien übereinstimmend beantragt, an den MBauf zu senden.

Da vom MBab auch der Name des Teilnehmers gemeinsam mit den anderen erforderlichen Informationen an den (potentiellen) MBauf übermittelt wird, wird eine Prüfung der Übereinstimmung der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n) als Teilnehmer ermöglicht. Es kann nun auch seitens des (potentiellen) MBauf geprüft werden, ob der Name zusätzlich zum Geburtsdatum und zur Teilnehmernummer der im Shop anwesenden Person zugeordnet werden kann. Gelingt dieser Nachweis, ist davon auszugehen, dass es sich um die richtige(n) zu portierende(n) Teilnehmernummer(n) handelt und auch der berechtigte Teilnehmer Antragsteller ist. Handelt es sich nach der Ausweiseleistung beim Antragsteller um eine andere Person, darf die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht ausgehändigt werden und ist vom (potentiellen) MBauf zu vernichten.

Mobilkom kritisierte, dass die Legitimationskriterien zur Feststellung der Verfügungsberechtigung durch Übermittlung des Geburtsdatums nicht ausreichend wären, da zahlreiche Personen das Geburtsdatum einer anderen Person und deren Rufnummer(n) kennen würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass für eine gültige Bevollmächtigung auch noch die Legitimation mittels amtlichen Lichtbildausweises dazu zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass allein die Kenntnis von Rufnummer und Geburtsdatum noch keine ausreichende Legitimierung darstellt; es wird vielmehr auch noch das Übereinstimmen der Daten mit dem amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden. Eine Ausweitung der Legitimationserfordernisse für die Verfügungsberechtigung über die Rufnummer um die Kundennummer erscheint daher bei Privatkunden nicht erforderlich.

9.8. Zum Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer

Hinsichtlich der Legitimierung von Prepaid-Teilnehmern ist der Telekom-Control-Kommission bewusst, dass ein Nachweis der rechtmäßigen Nutzung iSd. § 4 Z 1 NÜV ebenso zu erfolgen hat, dies aber auf Grund der selbst dem MBab meist nicht vorliegenden Daten zum Teilnehmer nur sehr schwer möglich sein wird. Das Aus- und Einschalten des Endgerätes unter Verwendung des PIN-Codes erscheint nur beschränkt geeignet, da zahlreiche Teilnehmer den PIN-Code deaktiviert haben. Der Telekom-Control-Kommission erscheint daher die Nennung des PUK-Codes als probates Mittel zum Nachweis der Verfügungsberechtigung, da dieser im Normalfall sorgsam verwahrt wird und auf diese

Weise Missbrauch eher auszuschließen ist. Es ist der Telekom-Control-Kommission bewusst, dass manche Teilnehmer den PUK-Code verlegt haben mögen. Es kann jedoch von einem Teilnehmer, der Wert darauf legt, dass seine Teilnehmernummer erhalten bleibt und er die Nummernübertragung in Anspruch nehmen möchte, so viel Sorgfalt verlangt werden, dass er sämtliche Papiere, die diese für ihn wichtige Teilnehmernummer betreffen, sorgsam verwahrt. Die Telekom-Control-Kommission vermag daher in der Verwendung des PUK-Codes als Identifikationsmöglichkeit hinsichtlich der Verfügungsberechtigung eines Teilnehmers für eine bestimmte Rufnummer kein „effektives Portierhemmnis, das dem Zweck der MNP“ zuwiderlaufe, zu erblicken, wenn ein Teilnehmer den PUK-Code verlegt hat. Es ist der Telekom-Control-Kommission bewusst, dass die Nennung des PUK-Codes eine stärkere Anforderung an den Prepaid-Teilnehmer stellt, jedoch überwiegt hier aus Sicht der Telekom-Control-Kommission das Interesse der Sicherstellung der Verfügungsberechtigung iSd § 4 Z 1 NÜV, auch um Missbrauch zu verhindern. Wenn ein Teilnehmer im Bereich der Mobiltelefonie Wert auf absolute Anonymität legt, so bleibt diesem nur die Möglichkeit die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege des MBab einzuholen, da dort die Ausstellung einer Bevollmächtigung nicht erforderlich ist. Den erläuternden Anmerkungen zu § 4 Z 1 und 2 NÜV ist ebenso zu entnehmen, dass der Nachweis auch durch Kenntnis des PUK-Codes erbracht werden kann. Sollte allenfalls ein MBab den PUK-Code nicht in seinen Daten zur entsprechenden Teilnehmernummer verwalten, so kann dies jedoch einem portierwilligen Teilnehmer nicht zur Last gelegt werden.

Bei Prepaid-Teilnehmern erscheint der Telekom-Control-Kommission die Übersendung des PUK-Codes in Ergänzung zur Rufnummer daher als gangbare Lösung, da über den Teilnehmer selbst keine Daten vorliegen und nur so eine eindeutige Zuordnung zwischen Verfügungsberechtigung und Rufnummer vorgenommen werden kann.

Bei Prepaid-Teilnehmern wird daher an Stelle der Übersendung des Geburtsdatums der PUK-Code übersandt. Dies dient dem Erfordernis der Sicherheit zur Vorbeugung gegen unerlaubte Anträge von Unbefugten auf Übersendung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen. Dadurch wird eine eindeutige Identifikation der Verfügungsberechtigung ermöglicht.

Durch die vom (potentiellen) MBauf gemeinsam mit der zu übersendenden Rufnummer und zu übersendenden Daten kann seitens des MBab geprüft werden, ob die gemäß § 4 Z 1 NÜV geforderte Berechtigung des Antragstellers hinsichtlich der zu portierenden Rufnummer gegeben ist oder nicht.

Der in § 4 Z 1 NÜV geforderte Nachweis kann nun durch die Überprüfung der einlangenden Informationen, welche vom MB gemeinsam mit der Rufnummer übermittelt worden sind, gelingen oder nicht. Ist der übersandte PUK-Code mit der Rufnummer beim MBab in Einklang zu bringen, ist der gemäß § 4 Z 1 NÜV geforderte Nachweis der rechtmäßigen Nutzung durch den Teilnehmer gelungen und es sind vom MBab an den (potentiellen) MBauf die im Spruch genannten Informationen zu übermitteln. Entsprechend den Bestimmungen bei Postpaid-Teilnehmern, werden im Falle der Übereinstimmung der Daten bzw. bei Nichtübereinstimmung die entsprechenden Informationen bzw. Fehlermeldungen versandt.

Um der Gefahr unerlaubter Anfragen auf Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen bei Nichtvorliegen des PUK-Codes entgegenzuwirken, wurde neben einer weiteren Überprüfungsmöglichkeit eine entsprechende Haftungsregel festgelegt. Die Telekom-Control-Kommission erachtet einen Testanruf an den Teilnehmer als keinen ausreichenden Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer, da hierfür genügen würde, ein Endgerät mit der betreffenden SIM-Karte in Händen zu haben. Dies erscheint zur Erbringung des in § 4 Z 1 NÜV genannten Nachweises nicht ausreichend.

Dem Hinweis von H3G und Mobilkom, dass bei Nichtvorliegen des PUK-Codes lediglich eine Haftungsregel zu Lasten des M'Bauf den Erfordernissen des § 4 Z 1 NÜV nicht genüge und zumindest eine dem Ermessen des M'Bauf zu überlassene Überprüfung der Verfügungsberechtigung angeordnet werden möge, wurde gefolgt. Es ist seitens des M'Bauf eine Überprüfung der Verfügungsberechtigung über die Rufnummer auf eine andere, dem M'Bauf geeignete Weise durchzuführen. Diesbezüglich ist im Falle der durchgeführten, anderen Überprüfung der Verfügungsberechtigung des Teilnehmers nicht der PUK an den MBab zu übersenden sondern der Wert „0“.

9.9. Zu den Sicherheitsmaßnahmen

Der Telekom-Control-Kommission ist bewusst, dass die Gefahr missbräuchlicher Verwendung von Daten bestehen kann und sie hat deswegen Festlegungen getroffen, die dazu dienen sollen, Missbrauch möglichst zu verhindern. Es muss daher sichergestellt sein, dass keine Anträge zur Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen vorgenommen werden können, die nicht durch einen Auftrag bzw. Vollmacht des betroffenen Teilnehmers gedeckt sind. Hinsichtlich der Gefahr missbräuchlicher Anfragen auf Übersendung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen, die nicht von berechtigten Teilnehmern beantragt wurden, geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass dies unwahrscheinlich ist, zumal ein potenzieller M'Bauf eine Anfrage beim MBab nur auf Antrag des Teilnehmers, der sich zuvor mittels amtlichem Lichtbildausweis zu legitimieren hat, in die Wege leiten darf.

Weiters sind sämtliche Antragsformulare auf Einholung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung aufzubewahren und dem MBab zeitnah, aber jedenfalls innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu übermitteln, damit dieser die entsprechenden Formulare durchsehen und überprüfen kann. Aufgrund weitgehend übereinstimmenden Parteienantrages wurde die Form der Übermittlung festgelegt. Eine Vorlagemöglichkeit des Originals würde im Streitfall eine wesentliche Erleichterung darstellen. Diese Übersendung ist keine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss einer Portierung, sondern dient lediglich als Sicherheitsmaßnahme zu Beweis Zwecken. Die Telekom-Control-Kommission geht nicht von vornherein davon aus, dass im Normalfall unzulässig gehandelt wird. Es wurde deswegen eine Anordnung getroffen, die für den Fall vermuteten unzulässigen Handelns eine Möglichkeit der Aufklärung vorsieht. Sollte der begründete Verdacht auf Fälle offensichtlichen Missbrauchs aufkommen (z.B. Abfrage einer großen Serie aufeinander folgender Nummern oder Namen im Alphabet, etc.), kann der MBab die Übersendung der Auftragsformulare binnen drei Tagen verlangen, wobei die Übermittlung auch als Datenfile oder per Fax erfolgen kann. Auch diese Übersendung ist keine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss einer Portierung, sondern dient lediglich als Sicherheitsmaßnahme zu Beweis Zwecken.

Darüber hinaus besteht beispielsweise noch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme seitens des MBab, den Teilnehmer per SMS zeitgleich über die Absendung einer NÜV-Information und einer NÜV-Bestätigung zu informieren sowie eine weitere NÜV-Information an den Teilnehmer an dessen Anschrift, sofern diese bekannt ist, zu übersenden. Im Rahmen dieser zusätzlichen Kontaktaufnahme kann auch eine Rufnummer genannt werden, die der Teilnehmer für den Fall, dass er keine NÜV-Information und NÜV-Bestätigung bestellt hat, anrufen kann. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass durch diese Maßnahmen missbräuchliche Bestellungen unterbunden bzw. allenfalls rasch aufgeklärt werden können.

Außerdem wäre die Stellung unerlaubter Anträge auf Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen vor dem Hintergrund strafgesetzlicher Tatbestände zu sehen. Die Telekom-Control-Kommission geht im Rahmen dieser Anordnung jedoch von korrekten Vorgangsweisen aus und trifft diese Vorkehrungen nur, um den von den Parteien

vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen. Sämtliche Sicherheitsmechanismen dienen ausschließlich dem Schutz gegen missbräuchliche Handlungen und dürfen daher nicht dafür verwendet werden, um korrekte Übersendungsanträge anderer MB zu behindern.

Hinsichtlich einer allenfalls bestehenden Missbrauchsgefahr durch Vertriebspartner liegt es in der Sphäre der MB, ihre Vertriebspartner durch entsprechende Maßnahmen von missbräuchlichen Handlungen abzuhalten. Zum einen liegen bei missbräuchlichen Datenabfragen wohl strafgesetzliche Tatbestände vor, die entsprechend zu ahnden sind, zum anderen ist es Aufgabe des Unternehmens dafür Sorge zu tragen, dass sich auch die Vertriebspartner eines MB entsprechend korrekt verhalten. Es kann nicht Aufgabe der Telekom-Control-Kommission sein, auf allfällige inkorrekt handelnde Personen insofern Rücksicht zu nehmen, als dadurch gesetzes- und verordnungskonforme Prozesse nicht mehr angeordnet werden können. Ein korrektes Handeln, auch durch Vertriebspartner, wird seitens der Telekom-Control-Kommission vorausgesetzt.

Es ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission notwendig, in jenen Sonderfällen, in denen begründeter Missbrauchsverdacht besteht, eine Sonderregelung anzuordnen, die nicht dem standardisierten Verlauf entspricht. Diesfalls muss die entsprechende Verkaufsstelle direkt kontaktiert werden und nicht der normale Verlauf abgewartet werden, da das Interesse der Aufklärung höher wiegt. Die Aufklärungsanforderung kann auch direkt vom MBab an den entsprechen Vertriebspartner bzw. Shop gerichtet werden. Einem entsprechenden weitgehend übereinstimmenden Parteienantrag wurde gefolgt und eine diesbezügliche Regelung angeordnet.

9.10. Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der angeordneten Form der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung enthalten personenbezogene Daten des Teilnehmers im Sinne des § 4 Z 1 DSGVO 2000. Von den in § 3 Abs. 3 NÜV genannten Inhalten der NÜV-Information sind dabei die folgenden Informationen als personenbezogene Daten des Teilnehmers anzusehen: „4. eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer, die Summe der sich daraus ergebenden Grundentgelte sowie der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt“, „5. die für die Portierung beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber entstehenden Gesamtkosten“ sowie „6. die Kosten einer allfälligen vorzeitigen Kündigung“. Bei den in § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 NÜV genannten Informationen handelt es sich nicht um personenbezogene Daten, sondern um allgemein gültige Hinweise. Die in § 3 Abs. 3 Z 7 NÜV genannten Simlock-Kosten können als nicht personenbezogene Preistabelle dargestellt werden. Die NÜV-Bestätigung enthält diese personenbezogenen Daten nicht. Sowohl aus der NÜV-Information als auch aus der NÜV-Bestätigung ergeben sich aber implizit weitere personenbezogene Informationen, nämlich der Umstand, dass zwischen dem Teilnehmer und dem MBab ein Vertragsverhältnis besteht, und die Information, dass der Teilnehmer offenbar an einer Portierung interessiert ist.

Bei nicht registrierten Prepaid-Teilnehmern ist die Schutzwürdigkeit der obgenannten Daten von vornherein stark beschränkt, da der Bestand des Vertrages ohnedies nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, keine Mindestvertragsdauer besteht, keine Grundentgelte daraus resultieren können und eine vorzeitige Kündigung nicht möglich ist, da einem Prepaidvertrag keine vereinbarte Laufdauer zu Grunde liegt. Sollte es sich um einen registrierten Prepaid-Teilnehmer handeln, so können für diesen die Regeln zur Legitimation von Postpaid-Teilnehmern angewendet werden. Hinsichtlich der Simlock-Kosten gelten bei Prepaid-Teilnehmern dieselben Bedingungen wie bei Vertragskunden.

Für die datenschutzrechtliche Beurteilung ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei diesen Informationen um „sensible Daten“ im Sinne der Legaldefinition des § 4 Z 2 DSGVO 2000 handelt. Dies kann zweifelsfrei verneint werden, da sich die Definition auf „besonders

schutzwürdige Daten“ natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben beziehen und keine der Informationen in der NÜV-Information bzw. der NÜV-Bestätigung unter einen dieser Begriffe fällt.

Im Sinne der datenschutzrechtlichen Begriffsbestimmungen des § 92 Abs. 3 TKG 2003 sind die Daten in der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung wohl als Stammdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3 lit. e TKG 2003 („Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses“) einzustufen. Das TKG 2003 enthält zur NÜV-Information und NÜV-Bestätigung aber keine datenschutzrechtliche Sonderregelung (zur allgemeinen Bestimmung des § 96 TKG 2003 siehe unten).

Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung werden gemäß § 3 Abs. 2 NÜV vom MBab dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Anordnung der Telekom-Control-Kommission lässt die Möglichkeit unberührt, dass der Teilnehmer die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung direkt vom MBab einholt und dem MBauf lediglich die NÜV-Bestätigung vorlegt. Die Anordnung sieht aber auch die Möglichkeit vor, dass der Teilnehmer den MBauf bzw. dessen Vertriebspartner bevollmächtigt, an seiner Stelle die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung anzufordern, sodass die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung dann vom MBab an den Bevollmächtigten übersandt und dem Teilnehmer dann vom Bevollmächtigten ausgehändigt wird.

§ 4 Z 12 DSGVO 2000 definiert als „Übermitteln von Daten“ die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister. Die Weitergabe von Daten vom Auftraggeber (das ist in diesem Fall der MBab) an den Teilnehmer (also den „Betroffenen“) ist also für sich genommen noch kein „Übermitteln von Daten“ und unterliegt daher nicht den Beschränkungen des DSGVO 2000 (vielmehr hat der Teilnehmer nach § 26 DSGVO 2000 sogar ein Recht auf Auskunft, seine personenbezogenen Daten mitgeteilt zu erhalten). Grundsätzlich ändert sich an dieser Beurteilung auch nichts, wenn der Teilnehmer die NÜV-Information nicht selbst anfordert, sondern sich dazu eines Bevollmächtigten bedient. Der in der Anordnung vorgesehene Prozess weist dem MBauf in diesem Zusammenhang ausschließlich die Rolle zu, die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung für den Teilnehmer anzufordern und diesem auszuhändigen. Es ist dem MBauf nicht gestattet, die Information für eigene Zwecke zu verwenden.

Die Telekom-Control-Kommission verkennt aber nicht, dass der MBauf nicht irgendein vom Teilnehmer gewählter Bevollmächtigter ist, sondern dass der MBauf durch die angeordnete Vorgangsweise in eine besondere Rolle versetzt wird und freien Zugriff auf die Daten der NÜV-Information hätte, wenn die Anordnung keine Datensicherheitsmaßnahmen vorsehen würde. Mehrere Parteien haben in den verbundenen Verfahren die Befürchtung vorgebracht, ein MBauf oder einer seiner Vertriebspartner könnte willkürlich NÜV-Informationen anfordern, ohne dass eine Bevollmächtigung durch den Teilnehmer vorläge. Im vorgelegten Gutachten von RA Dr. Rainer Knyrim wird weiters argumentiert, dass es sich bei den Daten der NÜV-Information auch um personenbezogene Daten des MBab handle, „deren Schutz – vor allem im Hinblick auf mit diesen Daten erstellbare ‚maßgeschneiderte‘ Abwerbeangebote – im Interesse des abgebenden Betreibers“ liege.

Die Telekom-Control-Kommission hat in ihrer Anordnung daher eine Reihe von Datensicherheitsmaßnahmen gesetzt, um dem vorzubeugen. Insbesondere sieht die Anordnung (siehe Spruchpunkt Inhalt und Umfang der NÜV-Information) ausdrücklich vor, dass der MBauf bzw. sein Vertriebspartner die ihm von MBab zur Verfügung gestellte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung dem Teilnehmer auszufolgen (oder, falls dies nicht möglich ist, zu vernichten) hat, aber die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke verwenden darf.

Der MBauf kann daher eigentlich nicht als Übermittlungsempfänger angesehen werden, da der Begriff der Übermittlung nach dem § 4 Z 12 DSG 2000 voraussetzt, dass es sich um die Weitergabe von einem Auftraggeber (der die Daten für eigene, gerechtfertigte Zwecke verwendet) an einen anderen Auftraggeber (der die Daten für andere, gerechtfertigte Zwecke) übermittelt werden. Im Folgenden soll der Prozess der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung aber vorsichtshalber dennoch so geprüft werden, als ob es sich um eine Übermittlung an den MBauf handeln würde. Da die Übermittlung die datenschutzrechtlich problematischste Form der Weitergabe personenbezogener Daten ist und die Bestimmungen des DSG 2000 zur Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten besonders streng sind, kann durch diese Prüfung im Sinne eines Größenschlusses sichergestellt werden, dass auch die angeordnete Form der Weitergabe von Informationen an einen Bevollmächtigten des Teilnehmers datenschutzrechtlich zulässig ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 und 3 DSG 2000 dürfen personenbezogene Daten nur dann übermittelt werden, wenn der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden. Die Telekom-Control-Kommission ist der Ansicht, dass die rechtliche Befugnis des MBauf auf Grund des § 3 NÜV zweifelsfrei gegeben ist und weiters der Übermittlungszweck in der genannten Bestimmung ebenso Deckung findet und somit eine gesonderte Glaubhaftmachung desselben nicht erforderlich ist. Zur Frage der Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen bestimmt § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000, dass eine solche Verletzung nicht vorliegt, wenn der Betroffene dem zugestimmt hat. Auch gemäß § 96 Abs. 2 TKG 2003 ist eine Übermittlung von Stammdaten jedenfalls dann zulässig, wenn der Betroffene zugestimmt hat.

Dem Betroffenen verbleibt die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit seinem Vertragspartner MBab; er kann dort die direkte Aushändigung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung verlangen. Wenn sich der Betroffene nun aber bewusst für die Variante der Übersendung im Wege des MBauf oder dessen Vertriebspartner entschieden und dafür eine Vollmacht erteilt hat, kann nicht von einer Gefahr der Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen ausgegangen werden, zumal dem Teilnehmer in diesem Fall klar sein muss, dass die Übersendung an den von ihm ermächtigten MBauf erfolgt, der diese Informationen dann in weiterer Folge dem Teilnehmer ausgedruckt aushändigt.

Schließlich ist zur Verwendung der nicht-sensiblen Daten weiters darauf zu verweisen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen dann nicht verletzt sind, wenn überwiegende, berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung dieser Daten erfordern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendung der Daten zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist (§ 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000). Dies liegt im gegenständlichen Fall vor, da ja der Betroffene selbst die Daten im Hinblick auf die Ermöglichung des Abschlusses einer vertraglichen Verpflichtung anfordert. Selbst für den Fall, dass der Vertrag mit dem MBauf nicht zu Stande kommt, hat der Teilnehmer die ausgedruckte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung in Händen und der MBauf hat seinerseits die verpflichtenden Regelungen des § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 zu beachten, wonach ein Widerruf des Teilnehmers zur Zustimmung zur Verwendung der übermittelten Daten jederzeit möglich ist. Überdies erachtet die Telekom-Control-Kommission es aus Gründen der Sicherheit des Datenverkehrs und zur Vermeidung unnötiger Speicherung von Daten und im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 notwendig, die vom MBab erhaltenen Daten zur NÜV-Information und NÜV-Bestätigung nach Ausdruck und Aushändigung an den Teilnehmer sogleich zu löschen, da danach kein Grund zur weiteren Speicherung dieser Daten mehr vorliegt. Sollte sich der Teilnehmer erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Gültigkeitsdauer der NÜV-Information zur Beauftragung und tatsächlichen Durchführung

der Portierung entschließen, so hat er ohnedies den schriftlichen Ausdruck der NÜV-Bestätigung bzw. den Code vorzulegen.

Auch das im Gutachten von Dr. Knyrim vorgebrachte Argument, es handle sich bei den Daten der NÜV-Information um personenbezogene Daten des MBab, welche aufgrund der schutzwürdigen wirtschaftlichen Interessen des MBab nur mit dessen Zustimmung übermittelt werden dürften, vermag nicht zu überzeugen. Es ist zwar zuzustimmen, dass es sich bei diesen Daten auch um personenbezogene Daten des MBab handelt, allerdings umfassen diese Daten lediglich die Information, dass der Teilnehmer Kunde des MBab ist, wie lange der Vertrag mit dem MBab noch läuft und welche Grundentgelte daher an den MBab zu bezahlen sind. Die übrigen Daten (Kosten der vorzeitigen Kündigung, allfällige Simlock-Kosten) können aus veröffentlichten und daher gemäß § 8 Abs. 2 DSG 2000 nicht schutzwürdigen Entgelttabellen bestimmt werden. Das Gutachten von Dr. Knyrim leitet die Schutzwürdigkeit der Daten (aus der Sicht des MBab) daraus ab (S. 14), dass der MBauf dem Teilnehmer „maßgeschneiderte“ Abwerbenbote erstellen könnte. Dazu ist festzuhalten, dass ein solches Abwerbenbote nicht unzulässig wäre. Die Nummernübertragbarkeit des § 23 TKG 2003 ist ja gerade als „wesentlicher Faktor für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher“ (Erläuterung) geschaffen worden. Zweck des TKG 2003 ist es, den Wettbewerb zu fördern (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 TKG 2003). Wenn ein MBauf in diesem Sinne Abwerbenbote erstellt (z. B. mit einer Werbeaktion, in der er den portierwilligen Teilnehmern die Übernahme eines Anteils der an den MBab zu zahlenden restlichen Grundentgelte verspricht), dann kann er die dafür benötigten Daten über die Restlaufzeit des Vertrages und das monatliche Grundentgelt problemlos beim Teilnehmer erheben. Es kann wohl nicht argumentiert werden, dass dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des MBab verletzt werden – ebenso wenig wie eine Werbeaktion „Beim Kauf eines neuen Fotoapparates zahlen wir 100 Euro für ihren alten“ schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Hersteller der alten Fotoapparate verletzt.

Das Gutachten von Dr. Knyrim (S. 14f) verweist zu dieser Frage auch auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz, nämlich insbesondere auf § 1 Abs. 2 DSG 2000 und Art. 8 MRK. Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur bei Vorliegen überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen notwendig sind. Zu den Gesetzen, auf welche sich diese Anordnung stützt, wurde an anderer Stelle dieses Bescheides (siehe rechtliche Beurteilung 1 und 2) bereits ausführlich Stellung genommen. (Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die Regelungen des TKG 2003 im Sinne des Art. 8 Abs. 2 MRK für das wirtschaftliche Wohl des Landes notwendig sind.) Es ist nicht der Hauptzweck dieses Bescheides, die Übermittlung von Daten anzuordnen. Vielmehr ordnet dieser Bescheid ein komplexes Regelwerk an, wie das Recht auf Nummernübertragbarkeit des § 23 TKG 2003 zu vollziehen ist. Es wurde bereits ausgeführt (siehe Spruchpunkt One-Stop-Shopping), warum aufgrund der rechtlichen Bestimmungen ein One-Stop-Shop-Verfahren anzuordnen ist. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich (und das gelindeste Mittel im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000), dass die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung dem Teilnehmer (falls er dies wünscht) im Wege des MBauf zur Verfügung gestellt werden. Wiederholend sei darauf verwiesen, dass die in der NÜV-Information enthaltenen personenbezogenen Daten des MBab sich auf eine sehr kleine Informationsmenge beschränken (im Wesentlichen: dass der Teilnehmer Kunde des MBab ist, wie lange sein Vertrag noch läuft und welche Grundentgelte er zu bezahlen hat) und dass der MBauf diese Daten – wenn er z. B. die befürchteten „maßgeschneiderten“ Abwerbenbote erstellen möchte – problemlos und in datenschutzrechtlich zulässiger Weise auch vom Teilnehmer selbst erheben könnte. Daran würde auch eine, wie von one in der ersten Konsultation genannte Geheimhaltungsklausel nichts ändern, jedenfalls nicht im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen, da eine solche allenfalls zivilrechtlich geltend zu machen wäre. Auch ist den Ausführungen in der ersten Konsultation

von one dahingehend zu widersprechen, dass die Grundlage des One-Stop-Shoppings in einer „Bequemlichkeit“ liegen würde, sondern wird darauf verwiesen, dass die Grundlage in § 3 Abs.2 NÜV zu finden ist.

Im Gutachten von Dr. Knyrim wird detailliert argumentiert, dass der MBab vor der Übermittlung der NÜV-Information zu einer gründlichen Überprüfung des Vorliegens der Vollmacht und der datenschutzrechtlichen Zustimmung verpflichtet sei. Deshalb sei „ein Nachweis der Vollmacht und der Zustimmungserklärung in jedem Einzelfall im Vorhinein notwendig“ (S. 26). Dem ist entgegenzuhalten, dass § 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000 eben gerade nicht einen Nachweis, sondern nur eine Glaubhaftmachung verlangt und dass es sich bei dem in diesem Bescheid angeordneten Prozess um einen regelmäßig ablaufenden Standardprozess handelt. Die zahlreichen Datensicherheitsmaßnahmen – die insbesondere eine Überprüfung der Legitimation des Teilnehmers durch den MBauf bzw. seine Vertriebspartner vorsehen – gewährleisten auch ohne dass Vollmacht und Zustimmungserklärung in jedem Einzelfall vorab gefaxt würden, dass die Zulässigkeit der Übermittlung in jedem Einzelfall vorab ausreichend glaubhaft gemacht wird.

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der getroffenen Anordnung auch dann gegeben wäre, wenn diese als Übermittlung konstruiert wäre. Umso mehr ist daher die angeordnete Form, bei welcher es sich nicht um eine Übermittlung an den MBauf handelt, sondern der MBauf als Bevollmächtigter des Teilnehmers auftritt, im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

9.11. Zur Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze

Hier wurde auf Anregung der UPC Telekabel im Konsultationsverfahren eine sprachliche Verdeutlichung dahingehend vorgenommen, welchen Netzbetreiber welche Verpflichtungen treffen.

9.12. Zur Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportier-Zeitfenster)

Die grafische Darstellung zur Qualitätskontrolle der P2-Liste wurde über berechnete Anregung der T-Mobile im Konsultationsverfahren wegen eines Schreibfehlers korrigiert.

9.13. Zur CDE-Kennung

Hier wurde im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine sprachliche Verdeutlichung eingefügt. Im Sinne einer möglichst weit reichenden und zuverlässigen Information aller QNB ist im Zuge der gemeinsamen Vergabe von CDE-Kennungen durch die MNB auch festzulegen, welcher MNB die CDE-Kennungen an die QNB zu verteilen hat. Es ist von erheblicher Bedeutung, dass alle Quellnetze stets tagesaktuell über neu zugeteilte CDE-Kennungen informiert werden müssen.

9.14. Zu den Zusatzregelungen für NRH-Routing

Ein klarstellender Zusatz, wonach die Kosten für den Look-up vom NRH zu tragen sind (im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 31.01.2005, Zl. 2004/03/0151), wurde aufgenommen.

9.15. Zur Fehlerbehebung, Fehler beim Port-In und Fehler bei Routingänderungen

Hier wurden über Anregung der UPC Telekabel sprachliche Klarstellungen eingefügt. Es wurde somit klargestellt, dass in allen Fällen spätestens 1 Stunde nach dem jeweiligen Zeitfenster ein Fehlerfile zu kommunizieren ist.

9.16. zur Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

H3G hat zu diesem Punkt einen Zeitraum von 10 Minuten beantragt und dies damit begründet, dass die Praxis gezeigt habe, dass alle Betreiber mit Ausnahme TMA und Mobilkom in der Lage wären diese Schritte infolge zunehmender Automatisierung binnen weniger Sekunden bzw. längstens binnen 1,5 Minuten durchzuführen, Auch habe die Auswertung der Übersendungen der One gezeigt, dass entgegen dem Vorbringen der Mobilkom, One eine Performance von über 90% erbringe, und keineswegs im Durchschnitt eine deutlich längere Zeitspanne benötige. Mobilkom beantragt den Wert von 30 Minuten beizubehalten, da eine sie es in 90 % der Fälle schaffe, die Antwortzeit von 30 Minuten einzuhalten, für eine schnellere Abwicklung erhebliche Aufwände erforderlich, die mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht in Einklang zu bringen seien. Außerdem sei eine Verschlechterung der Datenqualität zu befürchten und eine Verkürzung der Zeiten bringe keine höhere Inanspruchnahme der Portierung mit sich.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens brachte tele.ring vor, dass beim Antwortverhalten der Mobilkom der Verdacht bestünde, dass eine gewollte Verzögerung der Antworten vorgenommen werde und begründete dies damit, dass die Verteilung der Antwortzeiten keinem typischen Verlauf manueller und automatisierter Bearbeitung folge, sondern offenbar eine automatisierte Verzögerung eingerichtet sei, nach der die Bearbeitung erst nach einem Zeitablauf von 20 Minuten beginne und unterlegte dies auch mit einer grafischen Darstellung (ON 280). Auch H3G brachte dies im Rahmen der Konsultation vor (ON 285). Mobilkom brachte dazu vor, dass eine zusätzliche Qualitätskontrolle eingeführt worden sei, die am Anfang fehlerhaft übermittelte Übersendungen verhindere und eben diese zusätzliche Kontrolle die längere Übersendendauer sowie auch einen frühesten Übersendungszeitpunkt nach 20 Minuten mit sich bringe.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dem Antrag der Mobilkom teilweise zu folgen. Dem Vorbringen der Mobilkom ist zu entnehmen, dass bei einzelnen Kundengruppen eine manuelle Bearbeitung zu erfolgen hat und nicht alle Anfragen der automatisierten Bearbeitung zugeführt werden können, da scheinbar in verschiedenen Fällen Nachschau getätigt werden muss.

Dies erscheint der Telekom-Control-Kommission nachvollziehbar. Es ist jedoch aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nicht erklärlich, dass keine einzige Bearbeitung vor einem Zeitraum von 20 Minuten fertig gestellt werden kann, da doch zumindest die Portierung von Prepaid-Teilnehmern weitestgehend Standardfälle darstellen und auch nur einen geringfügigen Prüfungsaufwand erfordern. Die Überprüfung bei Prepaid-Kunden kann sich darauf beschränken, ob die Legitimierung des Teilnehmers korrekt war und ob der Kontostand genügend Deckung aufweist, um das von Mobilkom vom portierenden Teilnehmer verlangte Portierentgelt abzudecken. Selbst bei den Vertragskunden erscheint es ebenso wenig denkbar, dass alle Portieranfragen einer manuellen Nachschau unterworfen werden müssen. Die Telekom-Control-Kommission kann nachvollziehen, dass dies bei einzelnen Kunden der Fall ist, bei denen Sonderregelungen bestehen, jedoch nicht in 100% aller Portierfälle. Für diese Ausnahmefälle soll daher Vorsorge getroffen werden, jedoch ist beim Großteil der Fälle von weitestgehend standardisierter Verarbeitung auszugehen. Um jedoch allen Fällen im Sinne der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, hat die Telekom-Control-Kommission erwogen, den Zeitraum für die Antwortzeit maßvoll zu verkürzen und dafür eine Übergangsfrist von 3 Monaten vorgesehen. In dem ab dem 01.06.2006 vorgesehenen Zeitraum von 20 Minuten muss es möglich sein, die entsprechenden Veranlassungen zu treffen, da wie die Verteilung aus den Grafiken von tele.ring und H3G zeigt, praktisch sämtliche Mitbewerber dies ebenso in kürzester Zeit (jedenfalls weit schneller als in 20 Minuten) abarbeiten können. Auch weist die Telekom-Control-Kommission an dieser Stelle darauf hin, dass die Übermittlung jedenfalls unverzüglich zu erfolgen hat und

eine willentliche und grundlose Ausnützung der zulässigen Höchstdauer für die Übermittlung wohl als Verstoß gegen die Anordnung der „Unverzüglichkeit“ zu werten wäre.

Mit der nunmehr bereits seit über einem Jahr geltenden Obergrenze von 30 Minuten erschien ohnedies ein weiterer Rahmen geöffnet, der auch allfälligen Anfangsschwierigkeiten Rechnung getragen hat. Da nunmehr bereits über 100.000 Portierungen stattgefunden haben, ist davon auszugehen, dass auch diese Anfangsschwierigkeiten überwunden sein sollten. Es ist aus Sicht der Telekom-Control-Kommission auch nachvollziehbar, dass der Zeitraum, bis die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung versandt wird, für allfällige Kundenrückgewinnungsaktionen genützt werden mag, jedoch steht durch den gewählten Zeitraum von 20 Minuten nach einer Übergangsfrist von 3 Monaten noch immer genügend Zeit zur Verfügung, um ein dem Wettbewerb nicht entgegenstehendes Angebot beispielsweise via SMS oder Anruf an den Kunden zu bringen. Die Telekom-Control-Kommission steht den vom Mobilkom ins Treffen geführten Qualitätsüberprüfungen grundsätzlich nicht negativ gegenüber. Auch unter diesem Gesichtspunkt stellt die nunmehrige Festlegung einer Antwortzeit von höchstens 20 Minuten nach einem Übergangszeitraum von 3 Monaten eine verhältnismäßige Umstellung dar und einer rascheren Überprüfung nicht im Wege. Es ist unter anderem auch in den Fällen aller anderen Betreiber nicht davon auszugehen, dass deren Übersendungen ausschließlich ohne jede weitere Prüfung versandt werden, insbesondere wenn man die Übermittlungskurve der tele.ring betrachtet, deren Übermittlungsspitze unter einer Minute liegt. Es wurde daher mit der neuen Antworthöchstzeit ein Rahmen geschaffen, der es ermöglicht, einen Großteil der Anfragen automatisiert zu bearbeiten und lediglich eine geringere Anzahl „komplizierterer“ Vertragsfälle einer gesonderten und manuellen Überprüfung zu unterwerfen, so dass im Schnitt ein Mittelwert von höchstens 20 Minuten erreicht werden kann.

Klar zu widersprechen ist in diesem Zusammenhang der H3G im Konsultationsverfahren, die von einer unterschiedlichen technischen Implementierung der Antwortzeiten spricht (ON 285). Es gilt - wie oben bereits ausgeführt - in jedem Fall, die Antworten unverzüglich abzufertigen. Es wurden lediglich auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslage der Unternehmen andere Obergrenzen festgelegt, die keiner technischen Implementierung bedürfen, sondern im Gegenteil durch die dortigen Abläufe bedingt sind. Es entspricht daher keineswegs den Tatsachen, dass tele.ring in diesem Verfahren andere Reaktionszeiten einzurichten habe, als im verbundenen Verfahren Z 05/04, sondern gilt für tele.ring in beiden Fällen die Maxime der Unverzüglichkeit. Lediglich in einem Fall hat tele.ring eine andere Obergrenze, wobei in allen Fällen jedoch von einer unverzüglichen Beantwortung auszugehen ist und die Implementierung daher so zu erfolgen hat, dass dem Rechnung getragen wird.

Entgegen dem Vorbringen der tele.ring im Konsultationsverfahren stellt die unterschiedliche Anordnung einer Obergrenze zur Antwortzeit von 10 Minuten im Verfahren Z 01/04 keine Besser- oder Schlechterstellung der portierenden Teilnehmer zwischen One und tele.ring im Vergleich zu dieser Anordnung dar, da es sich bei der Entscheidung im Verfahren Z 01/04 um eine von beiden Parteien übereinstimmend beantragte Regelung handelt, die ebenso im Weg eines Zusammenschaltungsvertrages vereinbart hätte werden können. Die von der Telekom-Control-Kommission im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zu treffende Entscheidung hatte sich an den Gegebenheiten dieses Verfahrens und deren Parteien sowie an den hier anzuwendenden technischen Voraussetzungen zu orientieren.

9.17. Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

H3G hat eine verschuldensabhängige Pönalregelung beantragt, die ihrer Ansicht nach einen den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit entsprechenden Kompromiss darstellen soll, der es dem MBab ermögliche, die Bezahlung eines Pönale

abzuwenden, ihn jedoch gleichzeitig in der Pflicht belässt, alles nötige zu unternehmen und auch entsprechend zu dokumentieren, was zur Erreichung der angeordneten Antwortzeiten erforderlich ist. Hinsichtlich der Pönalhöhe beantragt H3G die Anordnung eines Betrages in Höhe von EUR 20.000,- monatlich.

Mobilkom beantragt generell von der Anordnung von Pönalia Abstand zu nehmen, als Eventualantrag beantragt Mobilkom die Festlegung von Pönalia in einer dem möglichen Schadensausmaß entsprechenden Höhe und legte diesbezüglich eine vergleichsweise komplizierte Berechnungsmethode vor, die von Annahmen allfälliger entgangener Gewinne ausgeht.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens brachte tele.ring vor, dass die Formel im Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 nicht lesbar und nicht nachvollziehbar sei. Mobilkom änderte die von ihr selbst beantragte Formel und brachte dazu vor, sich geirrt zu haben und somit ein „absurdes“ Pönale beantragt zu haben. In der Sache selbst beantragte Mobilkom eine nunmehr abgeänderte Formel, die in ihrer Auswirkung bei beispielsweise 500 verspätet übermittelten NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen eine Pönalsumme von EUR 3.150,- ergibt.

Der Telekom-Control-Kommission erscheint grundsätzlich zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus der vorliegenden Anordnung die Festsetzung von Pönalia erforderlich und angemessen. Die Telekom-Control-Kommission sieht daher eine grundsätzliche Notwendigkeit für Pönalia, um die Einhaltung der sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten sicherzustellen und erachtet Pönalia für Verletzungen der Verpflichtungen aus diesem Bescheid in der angeordneten Höhe als geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen sowie als angemessen und verhältnismäßig. Dies insbesondere deswegen, da die Telekom-Control-Kommission sich bei der Bemessung der Höhe der angedrohten Pönalia am konkret zu erwartenden Schaden orientiert. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 31.01.2005 Zl. 2004/03/0151 in dieser Angelegenheit ausgeführt, dass die Anordnung von Pönalia nicht grundsätzlich unzulässig ist, lediglich die Anordnung verschuldensunabhängiger Pönalia nicht ausreichend begründet gewesen ist. Die Telekom-Control-Kommission kommt daher zum Schluss, dass die Anordnung von Pönalia in gegenständlicher Anordnung zur Einhaltung der Antwortzeit für die NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung weiterhin sinnvoll erscheint. Allerdings nimmt die Telekom-Control-Kommission von der Anordnung verschuldensunabhängiger Pönalia in der Höhe von EUR 20.000,- wie im Erstbescheid angeordnet, Abstand. Auch wird nicht die Einführung oder Aufrechterhaltung des Betriebes der Nummernübertragung an sich von der Pönaldrohung erfasst, sondern lediglich ausgewählte sensible Bereiche der gegenständlichen Anordnung. Die Pönalia stehen der anderen Partei auf deren Verlangen, jedoch nur ab dem Zeitpunkt zu, ab dem diese andere Partei nachweislich ihren Verpflichtungen aus dieser Anordnung nachkommt, da sie nur dann (potenziell) durch die Säumigkeit des Anordnungspartners geschädigt sein kann.

Die Telekom-Control-Kommission folgte bei der Frage der generellen Anordnung von Pönalia dem Antrag der H3G auf Festlegung einheitlicher Pönalia. Dem Antrag der Mobilkom von der Anordnung von Pönalia generell Abstand zu nehmen wurde nicht gefolgt, da die Schaffung eines Sanktionssystems gerade in diesem heiklen Punkt, der auch direkte Auswirkung auf die portierenden Teilnehmer hat, notwendig erscheint, um einen kundenfreundlichen und reibungslosen Prozess zu ermöglichen, sowie zu sichern.

Es wurde daher ein Sanktionssystem angeordnet, das den gewünschten Effekt der Einhaltung der sich aus dieser Zusammenschaltungsanordnung ergebenden Verpflichtungen sicherstellt, ohne eine Verfahrenspartei über Gebühr zu belasten, wenn nur geringfügige Überschreitungen erfolgen. Diesbezüglich hat auch Mobilkom selbst in ihrer Stellungnahme ON 282 ausgeführt, dass eine höhere Pönalisierung bei einer größeren Anzahl von

Verletzungen disziplinierend erscheint. Weiters wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass der MBab den Beweis erbringen kann, dass ihn kein Verschulden an der Nichteinhaltung seiner Verbindlichkeit trifft. Damit wurde auch dem Vorbringen der Mobilkom Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Höhe der Pönalia ist die Telekom-Control-Kommission nicht dem Antrag der Parteien gefolgt, sondern hat einen ausgleichenden Ansatz gewählt. Dies deswegen, da sich bei der Festlegung eines Fixbetrages in Höhe von EUR 20.000,- pro Monat kein Zusammenhang zum eingetretenen Schaden herstellen lässt. (vgl dazu das Erkenntnis des VwGH vom 08.06.2005 Zl. 2001/03/0129 zum Verfahren Z 15/00). Die von Mobilkom beantragte Pönalhöhe würde auf Grund der niedrigen Höhe jedoch auch nicht ausreichen, rechtswidriges Verhalten adäquat zu sanktionieren. Wenn beispielsweise als Annahme 2.000 Übersendungen erheblich verspätet wären und dadurch, wie Mobilkom ausführt, 10% der betroffenen Kunden verloren gingen (also 200 Kunden), hätte Mobilkom ein Pönale von EUR 12.600 zu gewärtigen. Schon allein aus dieser Berechnung ist zu erkennen, dass die von Mobilkom beantragte Pönale in der Höhe keineswegs geeignet ist, eine disziplinierende Wirkung zu entfalten. Der „Verlust“ eines Kunden wäre somit mit EUR 63,- zu bewerten. Der Antrag nach der Berechnungsmethode der Mobilkom lässt daher zwar einen Bezug zwischen Pönalbetrag und dem entgangenen Gewinn erkennen, jedoch nicht in ausreichender Höhe. .

Die Telekom-Control-Kommission hat daher erwogen, zur Pönalhöhe einem Ansatz zu folgen, der dem ermittelten, monatlichen, durchschnittlichen ARPU (Average Revenue per User) der österreichischen Mobilnetzbetreiber entspricht und wurde dieser in doppelter Höhe, somit mit EUR 81,54 ermittelt. Der ARPU wurde deswegen gewählt, um einen Bezug zur potentiellen Schadenshöhe herstellen zu können. Um den Charakter einer weitgehenden Einheitlichkeit sicherzustellen, wurde der ARPU jedoch als rechnerischer Mittelwert über alle MB ermittelt, um eine einfache Anwendung des festgelegten Betrages einheitlich zu gewährleisten. Die Pönalhöhe wurde deswegen in doppelter Höhe festgelegt, um dem Betrag Pönalcharakter zukommen zu lassen. Es soll durch die Setzung einer Strafdrohung ein Incentive im Sinne eines disziplinierenden Effekts für eine korrekte Bearbeitung gesetzt werden. Es ist sowohl im Sinne der portierenden Teilnehmer als auch im Sinne der geordneten Abwicklung der Prozesse erforderlich, eine rasche Abwicklung der Vorgänge sicherzustellen, dabei kommt die Wirkung des Pönale beiden Parteien gleichermaßen zu.

Darüber hinaus ist jedoch der Argumentation der H3G dahingehend zu folgen, dass auch ein Effekt der Pönale der sein soll, dass nicht nur ein konkreter Schaden auszugleichen ist, sondern auch ein disziplinierender Effekt auf das verpflichtete Unternehmen ausgeübt werden soll.

Deswegen hat die Telekom-Control-Kommission in der Anordnung festgelegt, dass für jeden einzelnen Fall, in dem der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung nicht nachkommt, an die andere Partei auf deren Verlangen ein Pönale in dieser Höhe zu entrichten hat. Von einer Anordnung der im Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 vorgesehenen Toleranzgrenze in Höhe von 7,5% hat die Telekom-Control-Kommission Abstand genommen, da die Pönalisierung nunmehr bereits in jedem einzelnen Fall greift und daher eine geringfügige Überschreitung von beispielsweise 1 oder 2 Fällen keinen so hohen Pönalbetrag zur Folge haben soll. Da seit Einführung der Portierung nunmehr über 100.000 mobile Hauptrufnummern portiert wurden, ist von weitgehend eingespielten und automatisierten Abläufen auszugehen. Die Toleranzgrenzen sollten in ihrer ursprünglich angeordneten Form sicherstellen, dass nicht schon eine einzelne Überschreitung einen hohen Pönalbetrag auslöst. Durch die nunmehr festgelegte Regelung ist zwar jede einzelne Überschreitung pönalisiert, es wurde aber gleichzeitig die Höhe der Pönale vehement reduziert. Weiters würde, abgesehen von den automatisierten Abläufen, eine fehlerhafte Übermittlung ohnedies nicht innerhalb der Toleranzgrenze Platz finden, da eine fehlerhafte Übermittlung (falscher

Name, Nummer oder ähnliches) ohnedies eine Ablehnung der Portieranfrage zur Folge hat. Zweck der Pönalregelung ist es jedoch, eine rechtzeitige Übermittlung sicherzustellen. Wenn also ein übermittelter fehlerhafter Antrag einlangt, unterliegt er nicht wegen seiner Fehlerhaftigkeit der Pönaldrohung, sondern nur für den Fall seiner Verspätung.

Es erschien daher aus Gründen der leichteren Nachvollziehbarkeit und Zuordnung zu jedem Einzelfall sinnvoll und angemessen, die Pönalisierung auf jede einzelne Verletzung an sich zuzuordnen, da jede Überschreitung eine Verzögerung am Markt darstellt. Auch erscheint es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gerechter, jede einzelne Überschreitung per Stück zu pönalisieren, so dass eine Überschreitung in einem Fall mit EUR 81,54 und eine Überschreitung in 300 Fällen mit EUR 24.462,- bedroht ist. Diese Beträge erscheinen der Telekom-Control-Kommission auf Grund der Verhältnismäßigkeit angemessen, bedenkt man, dass durch eine Verspätung von 300 Übersendungen 300 Kunden über Gebühr warten müssen, die sich ursprünglich darauf verlassen haben, eine Übersendung innerhalb der vorgesehenen Zeiten zu erhalten. Darüber hinaus verzögern sich beim potentiellen MBauf durch die längere Wartezeit die Abläufe. Es soll durch die Anordnung von Pönalia auf den Einzelfall daher ein Incentive dahingehend geschaffen werden, die vorgegebenen Zeiten im Sinne der Teilnehmer einzuhalten. Folgt man daher dem Beispiel der Mobilkom in ON 118, wonach zwei Betreiber 230 Übersendungen verspätet übermittelt haben, so ergibt sich für diese Überschreitungen unabhängig vom Ausgangswert der Gesamtzahl der übersandten Anfragen, ein einheitlicher Pönalbetrag von EUR 18.754,20. Auch ist der Kritik der Mobilkom, dass ihr Unternehmen durch die Pönalregelung ungebührlich hart getroffen würde, dahingehend entgegenzutreten, dass dieselbe Pönalsumme auch Mobilkom im Verhältnis zu ihrem Zusammenschaltungspartner für jede einzelne Überschreitung zusteht. Mobilkom kommt somit - gleich wie alle anderen Parteien auch - in den Genuss dieser Regelung zu ihren Gunsten, wie auch natürlich die Möglichkeit einer Gegenrechnung mit dem jeweiligen Zusammenschaltungspartner und dessen verspätet übersandten Übermittlungen besteht. Der Anreiz, die festgelegten Regelungen einzuhalten, soll durch diese vereinheitlichende Regelung sichergestellt werden und somit dem Vorteil der Nutzer zu Gute kommen, der im Sinne der Ziele des § 1 Abs. 2 TKG 2003 geboten ist. Auch ist im Sinne der Angemessenheit durch die nunmehr vereinheitlichend angeordnete Berechnung der Pönalsumme pro Fall eine Regelung geschaffen worden, die ohne Unterscheidung für beide Parteien, jeweils in ihrer Rolle als MBauf, gleichermaßen gilt und einfacher handhabbar sowie praktikabler ist.

Eine überproportionale und letztlich diskriminierende Anforderung an die Systemverfügbarkeit bei sehr geringem Portierungsvolumen wird durch diese Regelung ebenso ausgeschlossen, da beispielsweise bei einem Unternehmen mit extrem geringem Portiervolumen nur für jede einzelne verspätete Übermittlung ein Pönalbetrag anzusetzen ist. Von der im Maßnahmenentwurf vorgesehenen Untergrenze von 5 tolerablen Fehlerfällen wurde daher Abstand genommen. Eine Besserstellung einzelner Betreiber, wie dies Mobilkom vorbringt, kann daher darin nicht erkannt werden, da nunmehr jede Verspätung mit dem gleichen Pönalbetrag bedroht ist, unabhängig von Zahlenverhältnissen der portierten Rufnummern, wie sie von Mobilkom dargestellt wurden, die sich im Übrigen jederzeit verändern können.

Dem Antrag der Mobilkom auf Festlegung eines richterlichen Mäßigungsrechts wurde nicht gefolgt, zumal es sich um das Verhältnis zweier Vollkaufleute zueinander handelt und eben nicht diese Ungleichstellung im Verhältnis eines Unternehmers zu einem Konsumenten besteht, die eine solche Regelung abmildern sollte. Darüber hinaus ist die Pönalforderung nur auf Verlangen des anderen Zusammenschaltungspartners zu leisten. Gleiches gilt auch für die von Mobilkom beantragte Einschränkung auf Verschulden bzw. grobe Fahrlässigkeit, da durch die getroffene Regelung auch ein Freibeweis möglich ist. Auch durch die nunmehrige Festlegung eines Pönalbetrages pro Überschreitung erscheint die Anordnung eines solchen Mäßigungsrechts nicht angemessen, bedenkt man beispielsweise, dass eine Überschreitung in wenigen Einzelfällen zu keinen derart hohen Summen führen kann, dass

ein solches Mäßigungsrecht sinnvoll erscheinen lässt, wie dies möglicherweise bei sehr hohen Pauschalsummen sinnvoll wäre, die aber nicht angeordnet wurden.

Dem Vorbringen der Mobilkom, dass dem das SLA verletzenden Betreiber eine überschießende Beweislast aufgebürdet werde, konnte nicht gefolgt werden. Nur jener Betreiber, der die einem SLA unterworfenen Antwortzeit nicht erfüllt, ist überhaupt in der Lage, den Nachweis anzutreten, dass bzw. ob er seinen Verpflichtungen zur zeitgerechten Beantwortung eingegangener Anfragen nachgekommen ist. Aus der Sicht des anfragenden Betreibers kann (da er gar keinen Zugriff/Einblick in die Systeme des anderen Betreibers hat) nur festgestellt werden, ob eine Anfrage überhaupt und – wenn ja – zeitgerecht beantwortet wird, weswegen hierbei dem Antrag der H3G zu folgen war.

H3G beantragte schließlich noch, dass die Geltendmachung der Pönaleforderung innerhalb eines Monats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums (wobei als Beobachtungszeitraum jeweils ein Monat zu verstehen ist) geltend zu machen ist und begründete dies damit, dass das Ziel der Pönale die Schaffung einer Handhabe zur raschen Beseitigung von Missständen sein soll. Mobilkom sprach sich nicht dagegen aus. Die Telekom-Control-Kommission ist dem Antrag der H3G gefolgt, da diese Anordnung zweckmäßig schien um dem Charakter eines Pönale gerecht zu werden. Es sollen lang andauernde Verrechnungen möglichst hinten gehalten werden und überraschende Forderungen nach längeren Zeiträumen, für die die MB sonst Rückstellungen bilden müssten, verhindert werden. Diese Anordnung kommt beiden Parteien gleichermaßen zu Gute. Dem Antrag der H3G war deshalb statt zu geben.

9.18. Zur Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum

H3G hat zu diesem Punkt einen Zeitraum von 5 Minuten beantragt und dies damit begründet, dass die Praxis gezeigt habe, dass alle Betreiber mit Ausnahme TMA und Mobilkom in der Lage wären diese Schritte infolge zunehmender Automatisierung binnen weniger Sekunden bzw. längstens binnen 1,5 Minuten durchzuführen. Mobilkom beantragt einen Wert von 10 Minuten und brachte dazu vor, dass sie die Antwortzeit von 10 Minuten in 90% der Fälle einhalten könne.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dem Antrag der Mobilkom zu folgen. Dies deswegen, da eine Verbesserung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei Mobilkom scheinbar nicht möglich ist und außerdem offenbar derzeit im Wesentlichen der Zeitraum ohnedies unterschritten wird.

Es erscheint der Telekom-Control-Kommission nicht sinnvoll, eine Anordnung zu treffen, die größtenteils von einem der Zusammenschaltungspartner nicht eingehalten werden kann und nur mit einem großen Aufwand, der in dieser Angelegenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angemessen erscheint, verändert werden kann. Insbesondere im Lichte der Regelungen der Pönalia erscheint eine ausreichende Absicherung zumindest dieses Level gegeben. Die Telekom-Control-Kommission hat daher in diesem Bereich keine Verkürzung der Antwortzeit, da dieser Bereich weniger erfolgskritisch für das Funktionieren der Portierung am Markt erscheint, angeordnet. Auch hat bis dato kein MB vorgebracht, dass seitens jener, die von dieser Zeitspanne betroffen sind - nämlich die Endkunden - eine Verkürzung dieser Zeitspanne gewünscht würde.

9.19. Zum Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Mobilkom hat zu diesem Punkt beantragt, von einer Pönalfestlegung für den Durchführungsauftrag abzusehen, dies allerdings nur unzureichend begründet. Dies deswegen, da entgegen der Darstellung der Mobilkom die Verletzung der Verpflichtung eine

andere Bedeutung hat. Mobilkom hat ausgeführt, dass der Schaden maximal darin bestehen könne, dass der Kunde allenfalls zu einem späteren Zeitfenster portiert würde. Dies mag zwar technisch richtig sein, wesentlich in diesem Zusammenhang ist aber der Zweck der getroffenen Regelung, wonach der Teilnehmer im Shop des MBauf auf die Erledigung seines Antrages samt Durchführungstermin wartet. Es soll durch die getroffene Anordnung sichergestellt werden, dass der gesamte Ablauf eines Portiervorganges innerhalb der vorgesehenen Zeiten abgewickelt wird. Dies beinhaltet ebenso die Bestätigung des Durchführungstermins. Da auch dieser einen relevanten Teil des gesamten Kundenprozesses darstellt, erschien der Telekom-Control-Kommission dessen pünktliche Sicherstellung erforderlich. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Pönalregelung dieser Anordnung wird auf die oben stehende Begründung zur Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung verwiesen, da die Anordnung inhaltlich ident ist. Der Telekom-Control-Kommission erscheint die Ablehnung dieses Punktes durch die Mobilkom nicht nachvollziehbar, muss es doch auch im Interesse der Mobilkom liegen, die in ihr Netz importierenden Kunden mit einer raschen Erledigung ihrer Anträge durch den Zusammenschaltungspartner versorgt zu wissen, was auch mit Pönalen zu Gunsten der Mobilkom abgesichert wird. Wie bereits an mehreren Stellen in dieser Entscheidung ausgeführt, ist die Portierung ein wettbewerbliches Instrument, das allen Betreibern, somit auch Mobilkom, zu Gute kommt. Es liegt daher im Interesse aller Betreiber, am Markt ihren entsprechenden Beitrag zur Funktion des Instruments Portierung, zu Gunsten ihrer zu gewinnenden Kunden sicherzustellen. Wie wohl die Telekom-Control-Kommission für diesen Bereich eine Verkürzung der Antwortzeit nicht vorgesehen hat, erschien die Beibehaltung der Pönalisierung zur Absicherung des Standards erforderlich. Darüber hinaus wurde von allen Betreibern die Antwortzeit zu diesem Punkt offensichtlich korrekt eingehalten.

Der Anregung von Herrn Sokolov im Konsultationsverfahren, wonach die Pönalbeträge den betroffenen Teilnehmern zufließen sollten, war nicht zu folgen, da in einer Zusammenschaltungsanordnung lediglich die notwendigen Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen zwei Betreibern festgelegt werden können.

9.20. Zum Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung durch den MBab sowie zum Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum, jeweils im Großkundenprozess

Für die Begründung dieser Anordnungen wird auf die jeweils oben stehenden Begründungen zu den Pönalen für die Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung und für die Rückantwort betreffend Portierdatum verwiesen, da die Anordnungen inhaltlich ident sind. Zum Vorbringen der Mobilkom im Konsultationsverfahren, wonach die Pönalia im Bereich des Großkundenportierprozesses dazu führen würden, dass vierfach pönalisiert werde, ist erklärend auszuführen, dass es sich nicht um ein vierfaches Pönale handelt, sondern lediglich jeder Ablauf für sich durch Pönalia abgesichert ist. Es geht der Telekom-Control-Kommission bei dieser Regelung nicht darum, bei Ausfall eines Systems ein mehrfaches Pönale anzuordnen, sondern darum, sämtliche betroffenen Abläufe und deren korrekte, zeitgerechte Einhaltung durch entsprechende Pönaldrohungen abzusichern. Darüber hinaus kann insbesondere deswegen nicht von vierfachem Pönale die Rede sein, da selbst wenn es zu Ausfällen hinsichtlich der Systeme zur Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung kommen sollte, dies in keinem Zusammenhang mit der Koordinierung der Termine zur Durchführung der technischen Portierung steht. Es besteht also in keiner Weise eine kumulative Pönalisierung, wie dies Mobilkom plakativ ausführt, sondern vielmehr eine einzelne Pönalisierung. Jede Verspätung an sich kann Gegenstand der Pönalisierung sein.

9.21. Zur Anforderung und Übermittlung des Informations- und Durchführungsauftrags im Großkundenportierprozess

Es wurde über Anregung der T-Mobile im Konsultationsverfahren eine ergänzende Klarstellung vorgenommen, die erforderlich war, um bei einer Anforderung von Rufnummernstrecken durch Darstellung als Strecke die Anzahl der Einträge zu reduzieren und dadurch die Ressourcenbelastung auf der Routingplattform, die Kapazitätsbeschränkungen unterliegt, so gering wie möglich zu halten.

9.22. Zur Beantwortung des Informationsantrages

Mobilkom beehrte bei diesem Punkt die Anordnung einer expliziten Zustimmung des MBab, sofern die E-Mail Adresse, die auf dem Informationsantrag vermerkt ist, nicht eine persönliche oder Firmenadresse des Endkunden ist. Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dem Vorbringen der Mobilkom nicht zu folgen, da der Kunde ohnedies eine Vollmacht auszufüllen hat. Im Rahmen des Umfangs der Vollmacht stimmt der Kunde nicht nur der Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den MBauf zu sondern er beauftragt den MBauf sogar, die entsprechenden Papiere einzuholen, um sie sodann ausgehändigt zu erhalten.

Dem Vorbringen, dass der Kunde sich in einer „psychologischen und zeitlichen Drucksituation“ befinde, kann nicht gefolgt werden, zumal gerade bei einem Geschäftskunden man wohl davon ausgehen kann, dass dieser in der Lage ist Entscheidungen unbeeinflusst zu treffen. Darüber hinaus besteht jederzeit für den Kunden die Möglichkeit die NÜV-Information mitzunehmen und diese danach einem detaillierten Studium zu unterziehen, wie dies gerade bei Geschäftskunden als Kaufleute bei größeren Entscheidungen erwartet werden kann. Auch die von Mobilkom in diesem Zusammenhang aufgebrachten speziellen Großkundenkonditionen sind eben gerade nicht in der NÜV-Information anzuführen und damit preiszugeben, wie dies Mobilkom ausführt. Die Informationen, die Teil der NÜV-Information darstellen, sind in § 3 Abs. 3 Z 1-7 NÜV geregelt. Dabei handelt es sich neben den dort geregelten allgemeinen Hinweisen um die verbleibende Vertragsdauer, die Summe der sich daraus ergebenden Grundentgelte, den nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, die durch die Portierung entstehenden Gesamtkosten beim MBab, die Kosten einer vorzeitigen Kündigung und allenfalls entstehende SIM(un)lock-Kosten. Jene Teile, die Gegenstand spezieller Vereinbarung zwischen einem Betreiber und seinen Business-Kunden sind, betreffen jedoch nicht diese Bereiche, sondern werden im Normalfall in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Betreiber und seinem Kunden geregelt werden, der ohnedies nicht zu übermitteln ist. Beispielsweise stellt eine Übermittlung der Information, dass der Teilnehmer, der die Portierung im Wege eines MBauf einleitet, noch eine Vertragsdauer von x Monaten hat kein soweit schützenswertes Geheimnis dar, da dies ohnedies eines der zentralen Themen im Vertragsanbahnungsgespräch zwischen dem Teilnehmer und dem potenziellen MBauf sein wird. Wenn der Teilnehmer daher jemanden beauftragt die Informationen der NÜV-Information für ihn einzuholen so muss dem Teilnehmer auch bewusst sein, dass möglicherweise die von ihm beauftragte bzw. bevollmächtigte Person in die übermittelten Unterlagen Einsicht nehmen könnte, wobei sich aus dem Vorstehenden klar ergibt, dass die Sorge der Mobilkom betreffend die speziellen Vereinbarungen für Großkunden unberechtigt ist, zumal diese speziellen Vertragsbedingungen nicht Gegenstand der zu übermittelnden Informationen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV sind. Außerdem hat der Teilnehmer jederzeit die Möglichkeit, wenn er auf Geheimhaltung sogar der zu übermittelnden Informationen Wert legt, die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung beim MBab direkt einzuholen. Eine gesonderte Zustimmung durch den MBab zur Übermittlung der Informationen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV per E-Mail, die der Kunde in Kenntnis der alternativen Möglichkeit einer Einholung der Unterlagen beim MBab explizit im Wege des MBauf durch seinen Vollmachtinhaber beauftragt hat, wird daher hier als nicht notwendig angesehen. Es war

daher dem Vorbringen der H3G zu folgen. Dem Vorbringen der Mobilkom im Rahmen des Konsultationsverfahrens, wonach eine Übermittlung an den Kunden das verhältnismäßig gelindeste Mittel sei, war nicht zu folgen, da der Kunde selbst durch die ausgestellte Vollmacht den Weg der Übermittlung bestimmt. Wenn die vom Teilnehmer unterfertigte Vollmacht die Übermittlung per E-Mail vorsieht und dies an den MBauf, so ist diesem Wunsch des Kunden, der sich gerade bei Wahl dieser Variante des MBauf zur Erledigung der Sache bedienen möchte, nachzukommen. Wenn der Teilnehmer eine Übermittlung an ihn selbst wünscht, steht es ihm frei, das in der Vollmacht zu vermerken bzw. die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung selbst beim MBab einzuholen. Darüber hinaus erleichtert gerade diese Regelung es auch der Mobilkom, diesen Weg den zu ihr portierenden Kunden zu ermöglichen und so auch ihren Kunden einen schnelleren Weg und eine effizientere Bearbeitung durchzuführen. Gerade wenn ein Teilnehmer den Weg wählt, den MBauf zu beauftragen, die entsprechenden Papiere durch Vollmacht einzuholen, ist dem zu entnehmen, dass er eine Erledigung durch den MBauf wünscht. Auch vermochte die Telekom-Control-Kommission bei der Festlegung dieser Regelung kein erhöhtes Schutzinteresse der Mobilkom gegenüber allen anderen Parteien der verbundenen Verfahren und insbesondere auch nicht gegenüber der anderen Partei des gegenständlichen Verfahrens zu erkennen. Da die Anordnung reziprok gilt, erfolgt die Übermittlung für alle MB auf dieselbe Weise, so dies vom portierenden Teilnehmer gewünscht wird.

9.23. Zum Durchführungsauftrag (Großkundenportierprozess)

In diesem Anordnungspunkt sind drei Rufnummernbereiche der Mobilkom angeführt, die als Ausnahmereich ausgewiesen sind, da Mobilkom in diesen Bereichen das Produkt „VPN-Kopfnummer“ anbietet, welches Firmenkunden die Möglichkeit gibt selbständig Durchwahlen über eine Web-Oberfläche zu verwalten. Die Voicemail-Nummern dieser Teilnehmer werden nicht portiert. Beide Parteien sind hier zu einer Lösung übereingekommen, diesen Teilnehmern im Falle der Portierung temporäre Voicemail-Nummern zuzuteilen, die im Falle des subsequent porting ebenfalls nicht portiert werden. Diese Lösung wurde übereinstimmend von beiden Parteien beantragt und deswegen auch in diesem Umfang angeordnet.

H3G begehrte darüber hinaus eine Klarstellung in der Anordnung, die es Mobilkom nicht ermöglichen soll Teilnehmer in diesen Rufnummernbereichen anzuschalten um dadurch Portierungen erheblich zu erschweren. Mobilkom sprach sich dagegen aus, da es ihr freistehe welche Dienste sie in welchen Rufnummernbereichen erbringe und überdies diese Regelung eine Regelung nicht für Mobilkom sondern für alle anderen Betreiber darstelle. Das Vorbringen der tele.ring im Rahmen des Konsultationsverfahrens, wonach diese Regelung technisch nicht durchführbar sei, ist nachvollziehbar. Die Problematik wird aber durch die derzeit bereits verwendete Lösung dahingehend, dass alle Rufnummern dieser Range eine neue Voicemailnummer erhalten, die ebenfalls nicht portiert wird, gelöst. Der von tele.ring angesprochene Textteil wurde daher zu Klarstellung der Problematik beibehalten

Die Telekom-Control-Kommission hat hier erwogen dem Antrag der Mobilkom zu folgen und keinen Zusatz aufzunehmen, der einen Eingriff in den Rufnummernhaushalt von Mobilkom darstellt. Es steht Mobilkom frei dort solche Dienste zu erbringen und gerade die zwischen den Parteien gefundene und auch bereits praktizierte Lösung zeigt, dass eine Portierung von Teilnehmern auch dieser Rufnummernbereiche zwischen den Parteien möglich ist und durchgeführt werden kann. Die Telekom-Control-Kommission möchte hier keinen Einfluss dahingehend nehmen in welchen Rufnummerngassen Mobilkom ihre Teilnehmer anschaltet, es muss jedoch sichergestellt werden, dass der jeder Teilnehmer die ihm zustehenden Möglichkeiten im Rahmen der Nummernübertragung nutzen kann.

9.24. Zur Verkehrsführung und IC-Abrechnung

Die Telekom-Control-Kommission hat im Lichte des Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 31.01.2005 zu Zl. 2004/03/0151 davon Abstand genommen, Regelungen zu treffen, die das Verhältnis der Parteien zu Drittnetzen betrifft, da es ohnedies jedem MB frei bleibt, Vereinbarungen mit QNBs zu schließen. Die Telekom-Control-Kommission hat im Rahmen dieser Anordnung in diesem Zusammenhang im Sinne von Mindest-Standards nur soweit Regelungen getroffen, als dies unbedingt erforderlich war, um das Funktionieren der Portierung zwischen den Parteien für aus Festnetzen originierenden Verkehr erforderlich war.

Dem Antrag der Mobilkom auf Streichung aller Regelungen die nicht direktes Routing betreffen, war daher nicht zu folgen.

9.25. Zu den CDE-Kennungen

Die Zuordnung von "CDE-Kennungen" je Betreiber und Bereichskennzahl ergibt sich aus der im Spruch dargestellten Tabelle. Diese wurde von den Parteien übereinstimmend beantragt und waren daher in dieser Form anzuordnen. Darüber hinaus stehen die angeordneten CDE-Kennungen in dieser Form bereits in Verwendung zwischen allen Parteien der verbundenen Verfahren. Die Kennungen für weitere Bereichskennzahl werden nicht von der Telekom-Control-Kommission oder der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vergeben sondern sind zwischen den Betreibern zu vereinbaren. Die im Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 enthaltene Tabelle mit den bislang erfolgten Zuordnungen von CDE-Kennungen wurde entfernt, da diese im gegenständlichen Verfahren nicht mehr benötigt wird. Weiters wurde dem Vorbringen der TA im Konsultationsverfahren gefolgt und somit die unmittelbare Information über alle aktuellen CDE-Kennungen durch die MNB an alle Quellnetze, die in der CDE-Liste genannt sind, angeordnet.

9.26. Zu den Kosten der Portierung

Mobilkom beantragt nach zahlreichen Abänderungen die Anordnung eines Portierentgelts in Höhe von EUR 169,06, exklusive USt. als „Mobilkom-individuelles“ Portierentgelt bzw. als Eventualantrag ein Portierentgelt in Höhe von EUR 89,08 exklusive USt. als einheitliches, durchschnittliches Portierentgelt bzw. mittels eines weiteren Individualantrags entsprechend dem zwischen drei Betreibern vereinbarten Entgeltes EUR 29,- exklusive USt pro portierter Hauptrufnummer als Portierentgelt.

H3G beantragte die Anordnung eines Entgelts in Höhe von EUR 4,- exklusive Ust. als Aufwandsersatz für die operative Durchführung des gesamten aus dieser Zusammenschaltungsanordnung resultierenden Aufwandes als kostenorientiertes Entgelt, je aktiver und zur Portierung nachgefragter SIM-Karte (für abgelehnte Informationsanträge kommt kein Entgelt zur Verrechnung) inklusive der dazu gehörigen NÜV-Bestätigung sowie dem Durchführungsauftrag.

Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 haben Betreiber die Höhe der aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren. Die von der Telekom-Control-Kommission zu treffende Entscheidung hat gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 eine solche Vereinbarung zu ersetzen. Die sich aus § 23 Abs. 2 TKG 2003 ergebenden Verpflichtungen haben sich daher auch auf die eine Zusammenschaltungsvereinbarung zu ersetzende Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission zu beziehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Vereinbarung kostenorientierter Entgelte.

Den Ausführungen des VwGH im Erkenntnis ZI. 2004/03/0151 vom 31.01.2005 ist zur Berechnung kostenorientierter Entgelte zu entnehmen, dass unmittelbare Hinweise, auf welche Art diese kostenorientierten Entgelte zu berechnen sind weder dem TKG 2003 noch Art. 30 der Universaldienstrichtlinie zu entnehmen sind. Es fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt dafür, dass die Bestimmung des § 23 Abs. 2 TKG 2003 einen anderen Inhalt haben soll als Art. 7 Abs. 2 der RL 97/33/EG, wonach „die Zusammenschaltungsentgelte den Grundsätzen der Transparenz und Kostenorientierung unterliegen“.

Aus dem dazu durch den VwGH verwiesenen Erkenntnis ZI. 2002/03/0084 vom 28.04.2004 ist Folgendes zu entnehmen:

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten nicht marktbeherrschender Betreiber kann es nicht ausschließlich auf deren konkrete Kosten bei der Erbringung der Zusammenschaltungsleistung ankommen, doch können die tatsächlichen Kosten nicht von vornherein als für die Interessensabwägung jedenfalls unerheblich angesehen werden.

Der Portierprozess umfasst in seiner Ausgestaltung einen administrativen und einen technischen Prozess. Der administrative Prozess besteht aus den Schritten der Erstellung und Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sowie der Übermittlung der Portierfreigabe und des Portierdatums. Der technische Prozess setzt sich aus den Funktionen der Erstellung und Verteilung der Portierlisten und dem Import bzw. Export von Rufnummern zusammen. Die von den Gutachtern vorgenommene Kostenerhebung hat noch weiters die Kosten der Betreiber getrennt nach Importkosten und Exportkosten ermittelt. Der Import umfasst die Behandlung des Portierauftrags und die technische Importierung der Rufnummer. Dem Export sind die Erstellung und Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, die Übermittlung der Portierfreigabe und des Portierdatums, das Erstellen der Portierlisten sowie die technische Exportierung zuzuordnen. Bei den Berechnungen der Gutachter konnten die Kosten der genannten Funktionen nur teilweise direkt zugeordnet werden, da Systemkomponenten gemeinsam (somit für Import und Export) genutzt werden.

Bei Betrachtung der Kostenelemente einer Portierung ergibt sich deutlich, dass alle jene Schritte, die dem Import zuzurechnen sind, zum alleinigen und ausschließlichen Nutzen des MBauf zuzurechnen sind und daher ausschließlich dem MBauf zu Gute kommen. Eine Verrechnung von Entgelten an einen anderen Betreiber zur Abgeltung dieser Aufwände ist daher ausgeschlossen. Es können daher lediglich Entgelte zur Abdeckung der Kosten des MBab für dessen Aufwand im Zuge des Exports einer Rufnummer kostenorientiert vereinbart bzw. mangels Einigung der Betreiber angeordnet werden.

Hinsichtlich der ermittelten Kosten des Portierungsprozesses ergibt sich, dass eine Aufteilung der ermittelten Prozesskosten im Verhältnis von 1:2 für Import und Export vorzunehmen ist. Es ist daher ein in diesem Verhältnis aus den ermittelten Kosten zu errechnender Anteil für die Ermittlung der Zusammenschaltungsentgelte heranzuziehen. Der im Gutachten vorgenommenen Aufteilung von 1:1 für das Verhältnis von Importen zu Exporten pro Betreiber und der Aufteilung des Aufwandes für Importkosten zu Exportkosten von 1:2 wurde seitens der Parteien nicht widersprochen.

Zur Ermittlung der Kosten pro Portierfall ist dieser Wert einem Mengengerüst zuzuordnen. Die Anwendung eines Mengengerüsts auf Basis der bisher erfolgten Portierungen erscheint problematisch, da zum Einen die Portierung einen noch nicht so hohen Bekanntheitsgrad am Markt hat, technische Probleme am Beginn zu Behinderungen geführt haben und zum Anderen teilweise auch erhebliche Schwankungen der Portierzahlen zu beobachten waren. Weiters ist anzumerken, dass die Anzahl der Portierungen von den betroffenen Unternehmen dahingehend gesteuert werden kann, indem ein aufnehmender Betreiber die Kosten des Kunden übernimmt. In solchen Fällen ist eine deutliche Erhöhung der Portierzahlen erkennbar. Dieser Umstand führt dazu, dass ein Betreiber mit hohen

Portierzahlen die Stückkosten pro Portierung niedrig hält und ein Betreiber, welcher keine derartigen Aktionen setzt, die Zahl der Portierungen niedrig hält und damit sehr hohe Stückkosten verursacht. Eine Ermittlung der Kosten nach dem von H3G beantragten Mengengerüst unter Berücksichtigung aktueller Werte für Churn-Rate, Portierungsrate und Kundenzahlen erscheint ebenso nicht sinnvoll, geht doch die von H3G vorgeschlagene Portierungsrate der H3G von einer nicht besonders realistischen Annahme aus, dass 50% der wechselnden Kunden auch portieren, was der Telekom-Control-Kommission zu hoch angesetzt schien und deswegen dem Antrag der H3G nicht gefolgt wurde. Dem weiteren Antrag der H3G auf Berücksichtigung der Großkundenportierung wurde durch das angewendete Mengengerüst bereits Rechnung getragen, da dieses mit der Dimensionierung in seiner Gesamtheit die Großkundenportierung in der Kapazität beinhaltet. Die Ermittlung der Kosten auf Grund des durch den zwischenzeitig behobenen Erstbescheid vorgegebenen Kapazitätsmodells erscheint hingegen nicht nur zweckmäßiger, sondern auch geboten. Dies insbesondere deswegen, da eine Dimensionierung der Systeme durch die Betreiber auf Basis dieser Vorgaben erfolgt ist und die vorgegebene Kapazität damit über ausreichende Reserven verfügt, um auch einer erhöhten Zahl an Portierungen gerecht zu werden. Weiters entspricht diese Vorgangsweise auch einer ex-ante Regulierung, die zukunftsorientiert ist. Es sind in der Zukunft Mengensteigerungen zu erwarten, da das zwischenzeitig funktionierende Instrument durch Werbung und Marketing einen Zugewinn an Bekanntheit erwarten lässt. Sollte z.B. einer der großen Betreiber (als aufnehmender Betreiber) eine Aktion zur Übernahme der Kosten für den Kunden starten, ist hier mit einer Vervielfachung der Portierzahlen und einer damit einhergehenden Reduzierung der Stückkosten zu rechnen.

Bei Zuordnung der Kosten auf Basis des Mengengerüsts von 500 Rufnummern pro Tag ergeben sich unter Berücksichtigung der laufenden Kosten für Personal und Betrieb bzw. Wartung für die Verfahrensparteien Kosten in folgender Höhe:

H3G: EUR 1,96 pro Export einer Rufnummer

MKA: EUR 8,21 pro Export einer Rufnummer

Dies stellt die tatsächlichen Kosten im Sinne der Vollkosten der Verfahrensparteien dar.

Gemäß der Vergaben der Universaldienstrichtlinie und des § 23 Abs. 2 TKG 2003 sind die Entgelte kostenorientiert zu vereinbaren, bzw. im Falle der Nichteinigung zwischen den Parteien anzuordnen. Um jedoch dem Maßstab der Kostenorientierung gerecht zu werden, muss sichergestellt sein, dass die Leistung, die vom Zusammenschaltungspartner bezogen wird, nur jene Leistung darstellt, die tatsächlich benötigt wird und keine zusätzlichen nicht erforderlichen Aufwände zur Verrechnung gelangen. Es muss sohin die Leistung den Kriterien der Effizienz genügen. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die von sämtlichen Betreibern verwendeten Prozesse entsprechend effizient ausgestaltet sind (ON 252, Seite 11).

Im gegenständlichen Verfahren wurden die Kosten der Betreiber dem Auftrag der Telekom-Control-Kommission folgend ermittelt und ergibt sich aus den erhobenen und ermittelten Kosten, dass diese dem Effizienzmaßstab genügen. Wie vorhin bereits ausgeführt, hat der VwGH zur Frage der näheren Definition des Begriffs „kostenorientierte Entgelte“ im Zusammenhang mit der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten für die im Rahmen des Verfahrens gegenständliche Leistung auf sein Erkenntnis vom 28.04.2004, ZI. 2002/03/0084 Bezug genommen. Im Rahmen dieses Erkenntnisses hat der VwGH ausgeführt, dass sich aus § 41 Abs. 3 TKG 2003 sowie aus Art. 7 der RL 97/33/EG zwingend ergibt, dass der Grundsatz der Kostenorientierung im Sinne einer Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Zugrundelegung eines FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatzes ausschließlich auf die Zusammenschaltungsentgelte jener Unternehmen anzuwenden ist, die im Sinne des § 35 TKG marktbeherrschend sind. Dies

schließt nicht aus, dass gegebenenfalls die Kosten nicht marktbeherrschender Unternehmen, welche unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessensabwägung, insbesondere unter Zugrundelegung der Kriterien des Art. 9 Abs. 5 und 6 Richtlinie 97/33/EG festzulegen sind, in der selben Höhe wie die kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte des Marktbeherrschers festgelegt werden können.

Die Übertragung von Rufnummern ist jedoch eine Verpflichtung, zu der alle Betreiber verpflichtet sind, dies unabhängig davon, ob sie eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 33 TKG (1997) innehaben oder nicht. Es kommt also bei der Festlegung der Portierentgelte nicht darauf an, ob ein Betreiber hinsichtlich der nachgefragten Leistung eine marktbeherrschende Stellung innehat oder nicht. Wohl aber kommt es bei der Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für die nachgefragte Leistung darauf an, ob die nachgefragte Leistung in der Form ihrer Erbringung und der Nachfrage dazu soweit effizient erbracht wird, dass sie auch der effizienten Leistungserbringung im Sinne des Maßstabs der Kostenorientierung Rechnung trägt. Eine Ermittlung der Kosten der Betreiber auf Grund der Vorgaben der Kostenberechnungsmethode FL-LRAIC war daher im gegenständlichen Fall, da nicht die Kosten eines marktbeherrschenden Unternehmens zu erheben waren, nicht geboten, jedoch hat die Leistungsbereitstellung im Sinne der obigen Ausführungen effizienter Leistungsbereitstellung zu genügen.

Dem entsprechend war auch dem Antrag der H3G auf Ergänzung des Gutachtens sowie dem Vorbringen im Konsultationsverfahren zur Ermittlung der Kosten auf Basis der Berechnungsmethoden FL-LRAIC und eventualiter LRAIC nicht zu folgen, da dies eine spezifische Verpflichtung darstellt, die Unternehmen gemäß § 37 Abs. 2 iVm. § 42 TKG 2003 mit beträchtlicher Marktmacht vorgeschrieben werden kann. Im gegenständlichen Fall kommt es aber, wie bereits oben ausgeführt, bei der verfahrensgegenständlichen Frage nicht darauf an, ob ein Unternehmen beträchtliche Marktmacht innehat oder nicht, zumal dies bei der Portierung nicht relevant ist. Hinsichtlich der von H3G vorgebrachten „produktiven Effizienz“ ist anzumerken, dass bereits festgestellt wurde und auch dem Gutachten zu entnehmen war, dass die Abläufe bei allen MB den Grundsätzen der Effizienz entsprechen.

Daran vermag auch das Vorbringen der H3G im Rahmen des Konsultationsverfahrens nichts ändern, zumal § 23 Abs. 2 TKG 2003 eben bloß von kostenorientierter Vereinbarung von Entgelten spricht, was nicht automatisch dem Maßstab FL-LRAIC gleich zu setzen ist. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 42 TKG 2003, wonach über den Maßstab der bloßen Kostenorientierung hinaus noch spezielle Kostenrechnungsmethoden (beispielsweise FL-LRAIC) als spezifische Verpflichtung auferlegt werden können. Wäre es daher im Sinne des § 23 Abs. 2 TKG 2003, wie dies H3G in ON 282 ausführt, ohnedies selbstverständlich, dass es sich bei „kostenorientierten Entgelten“ gleichzeitig auch um „die Kostenrechnungsmethode FL-LRAIC“ handle, so wäre in § 42 TKG 2003 keine weitere Unterscheidung mehr zu treffen. Da dies jedoch seitens des Gesetzgebers gezielt vorgenommen wird, ist wohl von einem unterschiedlichen Inhalt der beiden Begriffe auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bedingungen des Art. 9 Abs. 5 der RL 97/33/EG stellt somit eine effiziente Leistungsbereitstellung sicher, dass ein fairer Ausgleich der berechtigten Interessen beider Parteien Rechnung getragen wird, da nur unbedingt erforderliche Kosten der nachgefragten Leistung durch die festgelegten Zusammenschaltungsentgelte zu ersetzen sind und keine darüber hinausgehenden Beträge.

Weiters hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 28.04.2004, ZI. 2002/03/0084 ausgeführt, dass es bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten nicht marktbeherrschender Unternehmen nicht ausschließlich auf deren konkrete Kosten bei der Erbringung der Zusammenschaltungsleistung ankommen kann, doch können die tatsächlichen Kosten nicht von vornherein als unerheblich angesehen werden. Aus diesem Grund hat die Telekom-

Control-Kommission im Rahmen des Gutachtens die tatsächlichen Kosten der Betreiber unter Berücksichtigung aller Kostenfaktoren eingeholt. Bei der getroffenen Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte hat die Telekom-Control-Kommission auch berücksichtigt, dass Mobilkom betreffend die verfahrensgegenständliche Leistung Zusammenschaltungsverträge mit TMA und One (ON 249) geschlossen hat, die auf privatrechtlicher Basis ohne Anrufung der Regulierungsbehörde abgeschlossen wurden. In diesen privatrechtlichen Vereinbarungen wurde für die Standardportierung ein Entgelt von EUR 29,- (exklusive Ust.) vereinbart. Nach dieser Vereinbarung ist dieses Entgelt vom MBauf an den MBab zu entrichten, wobei das genannte Entgelt zusätzlich zu dem direkt dem portierten Teilnehmer verrechneten Entgelt für die Erstellung der NÜV-Information und die Durchführung der Portierung zur Anwendung gelangt. Weiters wurde vereinbart, dass das Entgelt rückwirkend ab 16.10.2004 zur Anwendung gelangt und unabhängig vom Ausgang der fortgesetzten verbundenen Verfahren zur Rufnummernummernübertragung in diesem Zusammenhang keine Forderungen, die über diesen Punkt hinausgehen, von den Parteien gegeneinander verlangt werden. Die genannten Vereinbarungen sind inhaltlich deckungsgleich mit den von Mobilkom hier im Verfahren beantragten Entgelten. H3G hat ihrerseits einen Zusammenschaltungsvertrag mit tele.ring hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Leistung abgeschlossen, darin ein Portierentgelt von EUR 4,- zwischen den Vertragspartnern vereinbart und die Anordnung eines Portierentgeltes in dieser Höhe beantragt.

Es steht den Parteien frei, privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Bei Anrufung der Telekom-Control-Kommission im Rahmen eines Zusammenschaltungsverfahrens hat diese gleich einem Schiedsrichter tätig zu werden und bei der Anordnung von Entgelten im Sinne der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 TKG 2003 die Entgelte kostenorientiert anzuordnen. Hinsichtlich der Höhe der vereinbarten Entgelte erscheinen die von Mobilkom vereinbarten und hier beantragten Entgelte im Vergleich zu den ermittelten Werten und dem Zusammenschaltungsvertrag zur gleichen Leistung zwischen H3G und tele.ring ungewöhnlich hoch, was sich auch durch die Betrachtung der tatsächlichen Kosten, die aus dem Gutachten ersichtlich sind, ergibt. Zieht man zur Berechnung der Kosten von Mobilkom das Mengengerüst auf Basis der Ist-Werte für 2005 heran, so ergibt sich unter Außerachtlassung der Investitionskosten ein Betrag von EUR 68,26 und bedenkt man weiters, dass die vorliegenden Zusammenschaltungsvereinbarungen mit den Unternehmen TMA und One geschlossen wurden, deren Kosten darunter liegen, so erscheint der Telekom-Control-Kommission die Höhe der mit diesen Unternehmen abgeschlossenen Zusammenschaltungsentgelte auf Grund der anderen Größenstruktur der Mobilkom zumindest nachvollziehbar. Der von H3G im Zusammenschaltungsvertrag mit tele.ring vereinbarte Entgelt von EUR 4,- fügt sich jedoch – wie aus den oben stehenden Ausführungen ersichtlich - deutlich besser und nachvollziehbarer in das durch die festgestellten Kosten entstehende Bild.

Die Telekom-Control-Kommission hat nicht die von Mobilkom geschlossenen Vereinbarungen außer Acht gelassen, wie dies in der Stellungnahme von Mobilkom ON 282 ausgeführt wird. Auch wenn die getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Unternehmen One und T-Mobile mehr als 75 % des österreichischen Marktes abdecken, so kann dies nicht dazu führen, dass die Telekom-Control-Kommission sich über die Regeln der Kostenorientierung hinwegsetzen kann. Es mag der Gedanke der getroffenen Vereinbarungen nachvollziehbar scheinen, durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen eine Art „Marktpreis“ schaffen zu wollen, jedoch befreit dies die Regulierungsbehörde nicht davon, im Fall der Nichteinigung mit Zusammenschaltungspartnern im Wege der Anordnung jene Beträge festzusetzen, die dem gesetzlich angeordneten Gebot der Kostenorientierung entsprechen. Eine Berücksichtigung hat - wie bereits oben ausgeführt - dennoch dahingehend stattgefunden, dass eine Obergrenze bis zum Höchstmaß des Kostenorientierungsmaßstabs festgelegt wurde.

Wie vorhin bereits zum Mengengerüst ausgeführt, erschien der Telekom-Control-Kommission jedoch die Berechnung der Kosten pro Portierung auf Basis der Ist-Werte für 2005 nicht geeignet, da diesfalls nur eine Darstellung der momentanen Portierzahlen im Sinne einer Momentaufnahme und einer ex-post Betrachtung ohne jede zukünftige Entwicklung, wie dies eine ex-ante Betrachtung verlangt, abgebildet wird und überdies dadurch nicht berücksichtigt wird, dass die von den Betreibern angeschafften Systeme über die tatsächliche Kapazität der Kapazitätsvorgabe durch den zwischenzeitig behobenen Bescheid des gegenständlichen Verfahrens verfügen. Wird daher die tatsächliche Kapazität der im Einsatz stehenden Einrichtungen nicht berücksichtigt, entspräche dies einer Berechnung ohne entsprechend effiziente Nutzung, da mit diesen Einrichtungen den Kapazitätsvorgaben genügt werden kann und soll. Auch die im Rahmen des Konsultationsverfahrens von Mobilkom, TMA und One eingebrachten Stellungnahmen betreffend das gewählte Mengengerüst vermögen nicht zu überzeugen. Es erscheint nicht sinnvoll, sich ausschließlich an den Kosten zu orientieren, die lediglich dem bisherigen Portieraufkommen entsprechen oder eine geringfügige Steigerung vorsehen, da die Dimensionierung der Systeme auf Grund einer unterschiedlichen Vorgabe getätigt wurde. Es sollte sichergestellt werden, dass eine gewisse Kapazität am Markt vorhanden ist, um eine maßvolle Anzahl an Portierungen pro Betreiber und Tag abzuarbeiten. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der diesbezüglichen Entscheidung konnte mangels bis dorthin durchgeführter Portierungen nur eine Einschätzung getroffen werden, die die zu erwartende Nachfrage abdeckt. Es ist daher auch von einer effizienten Nutzung der Systeme auszugehen, da sicherlich wegen eines derzeit geringeren Aufkommens aus der Standardportierung kein MB seine bereits laufenden Systeme zu Beginn der Großkundenportierung rückdimensioniert. H3G brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass der angewendete Wert sogar zu gering sei, da er die Kapazitäten für die Großkundenportierung noch nicht beinhalte, die bis zu 18.000 Routingeinträgen täglich umfasst. Die Telekom-Control-Kommission hat daher erwogen, dass es einerseits richtig ist, dass die aktuellen Portierzahlen hinter den Kapazitätsvorgaben zurückstehen, andererseits noch Raum bestehen soll, um die Großkundenportierung abzudecken. Die Großkundenportierung wird erst seit einem kurzen Zeitraum ermöglicht, so dass noch auf keine verlässlichen Werte zurückgegriffen werden kann. Es erschien der Telekom-Control-Kommission daher sinnvoll, die Werte aus dem Standardprozess aufrecht zu erhalten, womit auch ein Raum für die nunmehr anlaufende Großkundenportierung zur Verfügung steht. Eine Berechnung anhand einer Einschränkung des Mengengerüsts erschien daher der Telekom-Control-Kommission nicht sinnvoll, ebenso wenig aber eine Ausdehnung einschließlich der Großkundenportierung, deren Entwicklung zum momentanen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar ist. Die getroffene Regelung erlaubt daher eine gewisse Reserve für die Großkundenportierung und erschien somit aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten. Von einer willkürlichen und unrealistischen Festlegung des Mengengerüsts, wie dies One ausführt, kann daher keine Rede sein.

Im vorliegenden Fall wurden die Kosten sämtlicher Mobilbetreiber für den Export einer Rufnummer auf Basis der Kapazitätsvorgaben erhoben. Dem Gutachten ist weiters zu entnehmen, dass die Kosten sämtlicher Betreiber jeweils unter Berücksichtigung der Ausgangspositionen ihrer Netze und der Dauer ihrer Präsenz am Markt effizient gestaltet sind. Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten der Verfahrensparteien hat ergeben, dass diese bei den Verfahrensparteien im Bereich zwischen EUR 1,96 und EUR 8,21 liegen. Die Telekom-Control-Kommission hat festgestellt, dass der Prozess der Leistungsbereitstellung sämtlicher Betreiber der verbundenen Verfahren entsprechend effizient ausgestaltet ist. Es entsprechen daher die ermittelten Entgelte bis zur Obergrenze der Kosten jenes Unternehmens der verbundenen Verfahren mit den höchsten Kosten dem Maßstab der Kostenorientierung und ist daher das Portierentgelt nicht höher als dieser ermittelte Wert anzusetzen. Dieser Wert beträgt EUR 8,21. Die getroffene Anordnung, die sich als Obergrenze versteht, soll als Maßnahme der Regulierung im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b TKG 2003 verhindern, dass durch die Festlegung unterschiedlicher Entgelte

wettbewerbsverzerrende Effekte auftreten. Daraus ist keinesfalls abzuleiten, dass der für Mobilkom ermittelte Wert ein Benchmark für die Kostenorientierung darstellt, sondern sind die erhobenen Kosten in Form dieser Obergrenze als gerade noch dem Maßstab der Kostenorientierung für dieses Unternehmen entsprechend anzusehen.

Die Telekom-Control-Kommission hat in gegenständlichem Verfahren gleich einem Schiedsrichter tätig zu werden und daher Anordnungen zu treffen, die mit dem gesetzlichen Rahmen in Einklang zu bringen sind. Es war daher unter Würdigung der privatrechtlich geschlossenen Vereinbarungen zwischen Mobilkom und anderen Unternehmen in der gleichen Sache einerseits und H3G mit einem anderen Unternehmen in der gleichen Sache andererseits, aus den oben angeführten Gründen die Anordnung höherer als der im Spruch angeordneten Entgelte nicht möglich. Dem Antrag der Mobilkom auf Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten zusätzlich zu dem durch den Betreiber dem portierenden Teilnehmer direkt verrechneten Entgelt für die Erstellung der NÜV-Information und die Durchführung der Portierung, konnte nicht gefolgt werden, da die Telekom-Control-Kommission nicht befugt ist, im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung Anordnungen zu treffen, die nicht das Zusammenschungsverhältnis zwischen den Parteien betreffen, sondern Beziehungen der Zusammenschaltungspartner zu Dritten (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 31.01.2005, ZI.2004/03/0151). In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Bestimmungen des § 11 NÜV verwiesen.

Dem Antrag der H3G auf Ermittlung des Portierentgelts unter außer Achtlassung der Kosten für die Erstellung der NÜV-Information konnte nicht gefolgt werden. Dies deswegen, da in jedem Fall einer Portierung ohnedies eine NÜV-Information zu generieren ist und zwar unabhängig davon ob der Endkunde diese beim MBab oder beim MBauf eingeholt hat. Selbst wenn ein Teilnehmer die NÜV-Information bereits vor dem Durchführungsauftrag selbst beim MBab einholt, so handelt es sich doch um die NÜV-Information die der MBab in jedem Fall zu erstellen hatte, wobei regelmäßig der jeweilige MBauf den Aufwand der Erstellung trägt. Einzig die Kosten der Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung entfallen, was jedoch, vergleichbar mit den Versandkosten einer E-Mail, bei der vereinbarten und angeordneten elektronischen Übersendung eine vernachlässigbare Größe darstellt. Der diesbezügliche Verweis von H3G auf § 23 Abs. 2 TKG, wonach nur die Höhe der aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Kosten kostenorientiert zu vereinbaren (bzw. anzuordnen) sind, schließt nicht aus, dass davon nicht auch die Kosten der Generierung und Übermittlung einer NÜV-Information umfasst sind. Entgegen der Ansicht der H3G stellt dies nicht nur den Durchführungsauftrag dar. Im Gegenteil, der Prozess der Generierung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sind als untrennbare Bestandteile des Gesamtprozesses der Nummernübertragung anzusehen, der in seiner Gesamtheit nach dem Prinzip der Kostenorientierung zwischen den Betreibern zu verrechnen ist. Auch hat H3G im Rahmen ihres mit tele.ring abgeschlossenen Zusammenschlungsvertrages Folgendes vereinbart: „Dem MBab steht als Aufwandsersatz für die operative Durchführung des gesamten, aus dieser Zusammenschlungsvereinbarung resultierenden Aufwandes ein kostenorientiertes Entgelt in der Höhe von EUR 4,- (zzgl. Ust.) je aktiver und zur Portierung nachgefragter Sim-Karte (für abgelehnte Informationsanträge kommt kein Entgelt zur Verrechnung) inklusive der dazu gehörigen NÜV-Bestätigung sowie dem Durchführungsauftrag zu. Dieser Betrag darf unabhängig davon, wie viele Rufnummern mit einer Sim-Karte verbunden sind, nur einmal pro ausgestellter NÜV-Information samt NÜV-Bestätigung und Durchführungsauftrag für jede zur Portierung nachgefragte Sim-Karte zur Verrechnung kommen.“ In dieser ohne Anrufung der Telekom-Control-Kommission privatrechtlich abgeschlossenen Vereinbarung geht auch H3G selbst davon aus, dass der Prozess der Erstellung und Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung von der Kostenersatzpflicht mitumfasst ist, und daher auch in die Berechnung einzubeziehen ist.

Auch wenn man einen internationalen Vergleich von Zusammenschaltungsentgelten mit den in anderen europäischen in Verwendung stehenden Zusammenschaltungsentgelten für diese Leistung durchführt, was Erwägungsgrund 42 zur Universaldienstrichtlinie ausdrücklich zur Orientierung vor Festlegung kostenorientierter Entgelte vorsieht, zeigt sich, dass die angeordnete Obergrenze von EUR 8,21 gut im Mittelfeld der vergleichbaren Werte liegt. Das von Mobilkom in diesem Zusammenhang beantragte Entgelt in Höhe von EUR 179,89 erscheint daher sowohl im Lichte der getroffenen Berechnungen als auch im internationalen Vergleich (hier besteht wie aus den Feststellungen ersichtlich, ein Rahmen von EUR 00,00 bis zu EUR 20,-) in hohem Maße unrealistisch. Gleiches gilt selbst für das von Mobilkom in eventu beantragte Entgelt in Höhe von EUR 29,-, welches zusätzlich zum Entgelt des portierenden Teilnehmers in Höhe von EUR 19,-, verlangt wird, wodurch sich ein Gesamtbetrag von insgesamt EUR 48,- ergibt.

Die Telekom-Control-Kommission hat deshalb erwogen, ein Portierentgelt in Höhe von EUR 8,21 festzulegen, welches dem Prinzip effizienter Leistungsbereitstellung und dem Maßstab der Kostenorientierung Rechnung trägt. Es bleibt den Parteien frei, das im Spruch festgelegte Entgelt in Form eines Spielraums zu vereinbarenden Entgelte zumindest auf der Seite einer Partei dieses Verfahrens bis zu einem Vielfachen der tatsächlich ermittelten Kosten festzulegen, auf der Seite der anderen Partei dieses Verfahrens ist die Höchstgrenze zumindest kostendeckend. Dem Antrag der Mobilkom auf Anordnung über die Obergrenze hinausgehender Entgelte konnte deshalb nicht gefolgt werden, weil EUR 8,21 übersteigende Beträge den Rahmen kostenorientierter Entgelte überschreiten würden. Dem weiteren Antrag der Mobilkom auf Anordnung eines einheitlichen Entgelts, errechnet nach den durchschnittlichen Kosten, kann durch die festgesetzte Obergrenze im Wege der zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarungen zum Portierentgelt durchaus Rechnung getragen werden und jeder Betrag zwischen EUR 0,00 und EUR 8,21 vereinbart werden. Aus den oben angeführten Gründen zum Mengengerüst konnte jedoch nicht, wie von Mobilkom beantragt, von den durchschnittlichen Portierzahlen ausgegangen werden. Hinsichtlich des Antrages der H3G auf Anordnung eines Portierentgeltes in Höhe von EUR 4,- gilt das eben Gesagte, findet jedoch dieser Antrag im Rahmen der angeordneten Vereinbarungsbreite der Entgelte Entsprechung.

Hinsichtlich der Entgelte für die Portierung von Großkunden sowie für die Portierung unbeschalteter Rufnummern geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass durch eine Portierung einer größeren Zahl an Rufnummern im Rahmen eines Bestellvorganges durch die Großkundenportierung Einsparungen auftreten. Auch hier ist die Telekom-Control-Kommission dem Gebot der Anordnung kostenorientierter Entgelte gefolgt und hat entsprechende Obergrenzen festgelegt. Diese Obergrenzen errechnen sich ausgehend von der zwischen Mobilkom und TMA bzw. One getroffenen Vereinbarungen im jeweiligen Verhältnis des dort vereinbarten Staffelpabatts. Dieser Ansatz wurde deswegen gewählt, da die Telekom-Control-Kommission auch die privatrechtlich geschlossenen Vereinbarungen von Mobilkom mit TMA und One gewürdigt hat. Im Sinne einer markteinheitlichen Vorgangsweise und der getroffenen Anordnungen im Rahmen der verbundenen Verfahren erschien es der Telekom-Control-Kommission nicht angemessen, für die Portierung einer größeren Anzahl von Rufnummern einfach eine Multiplikation vorzunehmen. Schon allein wenn man bedenkt, dass im Rahmen einer Großkundenportierung der Aufwand für die Erstellung der NÜV-Information, der NÜV-Bestätigung und deren Übersendung auch nur einmal entsteht und nicht multipliziert wird, erscheint diese Vorgangsweise gerechtfertigt. Das Gleiche gilt für die Portierung unbeschalteter Hauptrufnummern, die im Rahmen von Nummernblöcken übertragen werden. Wenngleich die Telekom-Control-Kommission, wie schon bei der Anordnung der Entgelte in der Höhe des Antrags der Mobilkom aus den im vorigen Punkt genannten Gründen nicht folgen konnte, so konnte jedoch bei der Festlegung der Obergrenzen für die Großkundenportierung und unbeschalteter Rufnummern eine Anordnung unter Würdigung der von Mobilkom abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen dahingehend gefolgt werden, als dass durch die Anzahl der zu

übertragenden Nummern intendierte Rabattverhältnis übernommen wurde. Dies bedeutet, dass die angeordneten Höchstgrenzen exakt in jenem Verhältnis errechnet wurden, in dem, den Vereinbarungen von Mobilkom folgend, Ermäßigungen für eine jeweils höhere Anzahl von zu übertragenden Rufnummern folgend, festgelegt wurden. Diese Vorgangsweise erschien der Telekom-Control-Kommission deswegen gangbar, da auch in den privatrechtlich abgeschlossenen Vereinbarungen ein Wille zur Rabattierung in einem gewissen Verhältnis von der Antragstellerin und der dortigen Partei akzeptiert wurde. Unter Zugrundelegung des höchsten Ausgangswerts in Höhe von EUR 8,21, der dem Gebot der Kostenorientierung Rechnung trägt, erschien daher eine Rabattierung im selben Ausmaß auch in der Anordnung für eine erhöhte Anzahl von Rufnummern akzeptabel. Darin ist keine „Herauslösung“ einer Rabattregelung zu sehen, sondern ergeben sich ungeachtet der Höhe des Entgeltes jedenfalls die selben Einsparungen in Form verminderter Aufwände, da zum Beispiel eine NÜV-Information und NÜV-Bestätigung eines Kunden mit 3.000 Rufnummern nicht 3.000 mal erstellt und übersandt werden muss. Gleiches gilt für die Eintragung der Rufnummern in Form von Strecken bzw. Blöcken. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Einsparungen bei den Aufwänden jeweils dieselben sein werden, ungeachtet dessen, ob pro Rufnummer ein Betrag von EUR 29,- oder ein geringerer Betrag verrechnet wird. Ähnliches gilt für unbeschaltete Rufnummern. Dem Vorbringen der tele.ring war hier nicht zu folgen, da es insbesondere in der Vergangenheit bei Firmenkunden oftmals zur Zuteilung von zum Teil großen Rufnummernstrecken gekommen ist. Hierbei wurde beispielsweise ein Block mit 10.000 Rufnummern oder größer vergeben, von dem jedoch nur einige wenige hundert Rufnummern aktiv beschaltet wurden. Es sollen hier jedoch nicht einfach alle (auch nicht beschaltete) Rufnummern dem vollen Portierentgelt unterliegen, da durch die nicht erfolgte Beschaltung auch keine Aktivierung erforderlich ist und somit Aufwände gespart werden können. Diese Regelung stellt sich daher auch zum Vorteil der tele.ring dar. Eine gutachterliche Erhebung der Kosten für die Übertragung nicht beschalteter Rufnummern, wie dies H3G in ON 285 vorschlägt, erscheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da nicht beschaltete Rufnummern beim Import weder in den Systemen eingetragen noch aktiv geschaltet werden müssen. Es wurde daher für diese Sonderfälle eine Regelung getroffen, welche sich am Rabattsystem getroffener Vereinbarungen orientiert und somit eine Würdigung der von den Parteien getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen darstellt.

Sowohl für die Portierung einer Einzelrufnummer als auch die Großkundenportierung hat zu gelten, dass der Bestimmung des § 11 NÜV folgend, eine Berücksichtigung allfälliger direkt dem Teilnehmer für die Portierung verrechneter Entgelte, bei der Verrechnung der Entgelte zwischen den Betreibern zu erfolgen hat. Eine additive Berechnung von Entgelten, die dem Teilnehmer direkt für die Portierung verrechnet wurden, zu den Entgelten, die zwischen den Betreibern zu verrechnen sind, wie dies den diesbezüglichen Vereinbarungen von Mobilkom mit TMA und One zu entnehmen ist, ist mit dem Gebot der Kostenorientierung nach § 23 Abs. 2 TKG 2003 jedenfalls nicht in Einklang zu bringen, weswegen dem diesbezüglichen Antrag der Mobilkom nicht gefolgt werden konnte.

Die Telekom-Control-Kommission hat daher gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 die zwischen den Betreibern aus Anlass der Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert festzulegen. Dem entsprechend ist auch auf die Bestimmungen der gemäß § 23 Abs. 3 TKG 2003 erlassenen NÜV Bedacht zu nehmen, zumal die direkt vom MBab dem Teilnehmer für die Nummernübertragung verrechneten Entgelte den Aufwand der dem MBab durch die Nummernübertragung entstehenden Kosten ebenso finanzieren. Dieser durch den Teilnehmer bereits finanzierte Betrag kann nicht auch noch vom MBauf verlangt werden, da es im Zusammenhalt zwischen § 23 Abs. 2 TKG 2003 und § 11 NÜV gilt, dem MBab die aus Anlass der Nummernübertragung entstehenden Kosten, im Maßstab der Kostenorientierung bzw. im Maximalfall bis zu dessen Höchstgrenze zu ersetzen. Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass der dem MBab entstandene Aufwand bis zur Höchstgrenze der Kostenorientierung ersetzt wird. Es bleibt dabei dem MBab freigestellt, in welchem Verhältnis Teilnehmer und MBauf bis zu dieser Grenze beitragen. Hierin kann

keine mangelnd konkrete Festlegung der Entgelte erblickt werden, zumal durch die Festlegung der Höchstgrenze gleichzeitig auch der oberste Maßstab der Kostenorientierung dargestellt wurde.

9.27. Zu den Systemeinrichtungskosten

Mobilkom beantragte den Ersatz von Systemeinrichtungskosten und begründete dies im Wesentlichen mit einem „Verursacherprinzip“, wonach jene die Kosten der Portierung zu tragen hätten, die davon den Nutzen tragen würden und dies sei nach Ansicht der Mobilkom der MBauf und der Endkunde, der die Portierung in Anspruch nimmt. Weitere Begründung für den von Mobilkom beantragten Kostenersatz seien die unterschiedlich hohen Einrichtungskosten auf Grund der Unterscheidung am Markt befindlicher älterer und jüngerer Betreiber. Weiters bezieht sich Mobilkom betreffend den Ersatz von Systemeinrichtungskosten auf das Erkenntnis des VfGH vom 27.03.2003, wonach § 89 Abs. 1 TKG (1997) als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

H3G sprach sich gegen diesen Antrag aus. Die Telekom-Control-Kommission hat dazu Folgendes erwogen:

Die Nummernübertragbarkeit ist gemäß § 23 Abs. 1 TKG 2003 eine gesetzliche Verpflichtung. Selbst wenn man dem Argument der Mobilkom nach dem „Verursacherprinzip“ folgen würde, so zeigt sich, dass der „Verursacher“ der Einführung der Portierung nicht der MBauf oder der portierende Endkunde ist, sondern vielmehr eine gesetzliche Grundlage. Die gesetzlichen Erfordernisse verlangen, dass jeder Betreiber die entsprechende Funktionalität Mobile Rufnummernübertragung sicherzustellen hat. Jeder Betreiber hat daher schon allein deswegen die Kosten für seine eigenen Systeme selbst zu tragen. Eine Weiterverrechnung dieser Kosten an andere Betreiber wäre nicht zu rechtfertigen, da die Systemeinrichtungskosten nicht durch andere Betreiber, sondern durch einen gesetzlichen Auftrag verursacht werden. Es ist daher davon auszugehen, und entspricht auch ständiger Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission, dass System Setup-Kosten prinzipiell vom jeweiligen Betreiber selbst zu tragen sind. Darüber hinaus hat im Rahmen der Verpflichtung zur Interoperabilität gemäß § 22 Z 1 TKG 2003 jeder Betreiber öffentlicher Telefonnetze Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze herzustellen. Es mag sein, dass der Argumentation der Mobilkom nach dem so genannten „Verursacherprinzip“ der MBauf und der portierende Teilnehmer den Nutzen aus der Portierung ziehen. Mobilkom übersieht hier allerdings, dass auch sie als MBauf im Rahmen der Portierung tätig wird und deswegen nicht gebunden sein kann, die Netzeinrichtungskosten eines anderen Betreibers zu bezahlen, damit dieser in der Lage ist, einen Teilnehmer an Mobilkom zu exportieren.

Das Vorbringen der Mobilkom, dass ein Nichtersatz von Investitionskosten zu einer Orientierung des Kostenersatzes rein an den variablen Kosten führen würde und deswegen die Gefahr der Implementierung ineffizienter Technologien bestünde, ist nicht stichhaltig. Auch die Portierung von Rufnummern stellt eine Zusammenschaltungsleistung dar. Im Rahmen von Zusammenschaltungsleistungen und dem daraus kostenorientierten Ersatz von Leistungen, wäre es ebenso undenkbar, müsste jeder Betreiber für jede Zusammenschaltungsleistung die Beschaffung der technische Grundausstattung des Zusammenschaltungspartners bezahlen und würde überdies dem Grundsatz der Kostenorientierung widersprechen.

Das von Mobilkom vorgebrachte Argument, dass der MBab durch die Nummernportierung Kunden an einen MBauf verliere und deswegen nicht einzusehen sei, dass der MBab die Kosten für die Einrichtung der dafür erforderlichen Systeme alleine tragen solle, geht ins Leere, zumal Nummernportabilität ein Instrument darstellt, welches Portierungen zwischen allen Betreibern in jeder Richtung zulässt. Dies bedeutet, dass jeder MB sich sowohl in der

Rolle des MBab und gleichzeitig auch des MBauf befindet, da Teilnehmer von und zu jedem Betreiber wechseln. Es ist also nicht von einem einseitigen „Kundenverlust“ auszugehen sondern vielmehr von einem beständigem Wechsel an importierenden und exportierenden Kunden.

Hinsichtlich der Systemeinkaufskosten geht es darum, dass sämtliche MB Aufwendungen haben, die eben zur Abdeckung einer gesetzlichen Verpflichtung dienen, wobei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht zur Beurteilung der Frage heranzuziehen ist, ob System Setup-Costs für die Einrichtung einer gesetzlich verpflichtend einzurichtenden Funktionalität hinzuzurechnen sind.

Die Regulierungsbehörde hat durch die im 5. Abschnitt des TKG 2003 angeführten Maßnahmen die Ziele § 1 Abs. 2 TKG 2003 zu verwirklichen. Dabei hat sie insbesondere den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren. In § 1 Abs. 2 lit. 2 c TKG 2003 ist die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen genannt. Jedenfalls rechtfertigt das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht die Verrechnung von Investitionskosten an andere Zusammenschaltungspartner, sondern dient dieses dazu, um im Rahmen der Anwendung von Regulierungsmaßnahmen sich an einem Maßstab orientieren zu können, keine einseitig erheblichen Belastungen entstehen zu lassen. Im gegenständlichen Fall liegt dies aber nicht vor, da die Implementierungspflicht alle MB gleichermaßen betrifft.

Der Verweis von Mobilkom auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27.02.2003 zu G 37/02-16 betreffend die Abgeltung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturinvestitionen ist zur Begründung der hier gegenständlichen Frage nicht geeignet, da es im Rahmen dieses Erkenntnisses um den Kostenersatz der Betreiber für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung geht. Der VfGH hat es als unverhältnismäßig angesehen, dass für eine im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahme, welche die Mitwirkung der Betreiber erfordert, keine Kostentragungsregelung vorgesehen war.

Wenn daher Mobilkom im Zusammenhang mit den Systemeinkaufskosten auf das Erkenntnis des VfGH zu G 37/02 vom 27.02.2003 verweist und vermeint, es bestehe kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den beiden Sachverhalten, so übersieht sie, dass die zitierte Entscheidung sehr wohl eine ganz anders gelagerte Verpflichtung betraf: "Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Zuge der Strafverfolgung ist nach den verfassungsrechtlichen Wertungen grundsätzlich Sache des Staates und zwar des Bundes [...], der den mit der Strafverfolgung verbundenen Aufwand, soweit er Gebietskörperschaften trifft, zu tragen hat." (siehe dazu die Erwägungen des VfGH im zitierten Erkenntnis). Wenn sich der Staat zur Erfüllung dieser (seiner) Verpflichtung Dritter bedient, so ist dies zwar grundsätzlich zulässig, bedarf jedoch einer entsprechenden Abgeltung. Gänzlich anders liegt der Sachverhalt jedoch hier, weil es bei der MNP nicht um eine Verpflichtung des Staates im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit geht, sondern um eine Verpflichtung der Betreiber selbst zur Herstellung und nachhaltigen Sicherung funktionierender Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation. Die Bezugnahme auf das zitierte VfGH-Erkenntnis vermag daher die Argumentation der Mobilkom nicht zu stützen, sondern vielmehr zu einem gegenteiligen Schluss zu führen.

Die hier zu beurteilende Frage betrifft eine gesetzlich verpflichtende Zusammenschaltungsleistung zur wechselseitigen Gewährung der Rufnummernportierung, die sämtlichen Betreibern zwar Kundenabgänge, aber auch Kundeneingänge und damit Einnahmen bringt, während hingegen aus den Aufgaben der Verbrechensbekämpfung zwar ein öffentliches Interesse erkannt wird, jedoch nicht mit kommerziellen Einnahmen zu rechnen ist, weswegen dieses Erkenntnis als nicht geeignet erscheint, das Begehren der Beschwerdeführerin auf Ersatz der Systemeinkaufskosten vom Zusammenschaltungspartner zu begründen.

Die Telekom-Control-Kommission stimmt der H3G dahingehend zu, dass auch die Bestimmung des § 23 Abs. 2 TKG 2003 schon allein begrifflich den Ersatz von Systemeinrichtungskosten nicht zulässt, da § 23 Abs. 2 TKG 2003, der die Höhe der Entgeltansprüche zwischen den Betreibern regelt, sich auf „die aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche“ bezieht und diese sind kostenorientiert zu vereinbaren bzw. anzuordnen. Der Ankauf und die Errichtung von technischen Einrichtungen, die die Funktionalität der Nummernübertragung ermöglichen, ist von dieser begrifflichen Regelung nicht erfasst, lediglich § 23 Abs. 1 TKG 2003 sieht vor, dass die Betreiber die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen haben, um die entsprechende Funktionalität sicherzustellen. Eine Kostenersatzpflicht eines anderen Betreibers ist daraus nicht abzuleiten.

Auch die wiederholten Ausführungen der Mobilkom im Rahmen des Konsultationsverfahrens, wonach Systemeinrichtungskosten vom Zusammenschaltungspartner zu ersetzen seien, konnten nicht überzeugen. Das Argument der ungleichen Belastung, dass einzelne Betreiber aufgrund der Eigenheiten ihrer Netzstruktur größere und andere kleinere Investitionen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung der Gewährung der Rufnummernportierung zu tätigen hatten, ist zur Rechtfertigung eines Kostenersatzes nicht geeignet. Es erscheint in diesem Zusammenhang undenkbar, dass ein Betreiber am Markt, nur weil er gerade einen Kunden von Mobilkom importiert, zur Systemeinrichtung der Portierung für die vergleichsweise große Netzstruktur der Mobilkom beitragen soll. Es ist in diesem Zusammenhang daher insgesamt nicht einsehbar, warum ein Betreiber dem anderen die Einrichtung seiner gesetzlich ihn treffenden Verpflichtung abgelten soll, sieht doch § 23 Abs. 2 TKG 2003 wie oben ausgeführt vor, dass lediglich die aus Anlass der Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren (respektive anzuordnen) sind. Die Systemfunktionalitäten sind gemäß § 23 Abs.1 TKG 2003 sicherzustellen und unterliegen keinem gesetzlich vorgesehenen Kostenersatz. Der von Mobilkom erwähnte Vergleich mit dem Kostenersatz der TA aus dem Verfahren W 02/02 ist ebenso wenig anwendbar, handelt es sich bei der der Telekom Austria auferlegten Verpflichtung aus diesem Verfahren um eine spezifische Verpflichtung marktbeherrschender Betreiber und um daraus resultierende, zur Verfügung zu stellende Leistungen für spezielle Vertriebspartner und nicht um eine Leistung, die alle Betreiber gleichermaßen trifft. Sollte beispielsweise demnächst ein weiterer Mobilbetreiber den Markt betreten, wird auch diesen gleichermaßen die Verpflichtung treffen, die Funktionalität der Portierung anzubieten, ohne dass er dafür bei den anderen bereits am Markt befindlichen Mobilbetreibern um Kostenersatz für diese Systemfunktionalität ersuchen kann. Wohl aber wird auch diesem im Falle von Portierungen ein kostenorientiertes Entgelt für die Durchführung der Portierungen an sich zu bezahlen sein.

Es war daher dem Antrag der Mobilkom auf Ersatz der Systemeinrichtungskosten nicht zu entsprechen. Dem Antrag der H3G auf Ergänzung des Gutachtens zur Berechnung des Portierentgeltes ohne Berücksichtigung der Systemeinrichtungskosten war nicht zu folgen, da Systemeinrichtungskosten bei der Festlegung der Portierentgelte ohnedies nicht berücksichtigt wurden.

9.28. Zur Tariftransparenz

Es wurde eine klarstellende Ergänzung vorgenommen, wonach die Ansage möglichst kurz zu erfolgen hat, wobei jedoch die Aussagekraft der Nachricht jedenfalls gegeben sein muss. Die Verwendung von zulässigen Texten, wie von Herrn Sokolov im Konsultationsverfahren vorgeschlagen, wurde nicht aufgegriffen, da dieser Bereich im Rahmen der Vorgaben aus der Anordnung autonom von den Parteien als Dienstleistung an die eigenen Teilnehmer durchzuführen ist. Gegen die Einrichtung eines Textes in anderen Sprachen, sofern dies ein Teilnehmer von seinem Quellnetzbetreiber wünscht und eine technische Möglichkeit hierfür gegeben ist, besteht seitens der Telekom-Control-Kommission kein Einwand. Ebenso

wird der Weitergabe der Portierinformation nicht nur an Quellnetze, sondern auch an andere Diensteanbieter zur Sicherstellung der Interoperabilität nicht entgegengetreten. Diesbezüglich wird jedoch keine Anordnung getroffen, da dies über eine Zusammenschaltungsanordnung hinausgehende Verpflichtung darstellen würde. Es steht daher den Betreibern frei, entsprechende Verträge abzuschließen. Der von T-Mobile geforderte klarstellende Zusatz, wonach keine Ansage im Zielnetz zu erfolgen hat, wenn schon im Quellnetz eine Ansage bei einem Ruf zu einer portierten Rufnummer durchgeführt worden ist, ist nicht erforderlich, weil das Quellnetz in Form der Übermittlung der entsprechenden ab-Kennung in der Routingnummer dem Zielnetz ohnedies mitzuteilen hat, ob letzteres eine Netzansage durchzuführen hat (das Quellnetz bestimmt, ob eine Ansage zu erbringen ist oder nicht).

9.29. Zur Geltungsdauer, der Kündigung und den besonderen Änderungsbegehren

Ausgehend von divergierenden Anträgen und Stellungnahmen der Parteien geht die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich von einer unbefristeten Geltung dieser Anordnung aus, die ab dem Zeitpunkt der Zustellung der gegenständlichen Anordnung an die Parteien gilt.

Die unbefristete Geltung relativiert sich jedoch durch zwei unterschiedliche Mechanismen:

Zum Einen steht es beiden Parteien frei, die Zusammenschaltungsanordnung zur Gänze zu kündigen, wobei in Anlehnung an Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 sowie Zusammenschaltungsanordnungen gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 (bzw. der Vorgängerbestimmung des § 41 TKG [1997]) von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgegangen wurde. Die Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat dabei schriftlich mit Nachweis zu erfolgen.

Der Termin der erstmöglichen Kündigung ergibt sich daraus, dass die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich davon ausgeht, dass die Parteien mit der Portierung mobiler Rufnummern und insbesondere den festgelegten Bedingungen derselben Erfahrungen sammeln müssen, die seit dem Start der Portierung mobiler Rufnummern im Herbst 2004 und unter Berücksichtigung der seit damals sich ergebenden Erfahrungswerte zumindest ein Jahr ab Anordnung dieser Bescheidregelung dauern werden. Über die angeordneten Informationspflichten ergibt sich auch für die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, die Entwicklung der mobilen Rufnummern-Portierung zu beobachten und gegebenenfalls Informationen für einen Review-Prozess zu sammeln. Weiters sieht auch die NÜV eine Überprüfung einzelner ihrer Bestimmungen vor: So normiert § 15 NÜV, dass die Regulierungsbehörde erstmals ein Jahr nach Inkraft-Treten dieser Verordnung, sohin im November 2004, und in weiterer Folge jährlich überprüft, ob ein kürzerer Zeitraum im Sinne des § 6 NÜV und ob ein Unterbrechungszeitraum im Sinne des § 7 NÜV von einer Stunde oder weniger jeweils technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Überprüfungen sollen mit Ergebnissen und Beobachtungen sowie Rückmeldungen aus dem Markt vervollständigt werden.

Zum Anderen steht es den Parteien frei, vor dem erstmöglichen Kündigungstermin und ohne Ausspruch einer Kündigung der gesamten Anordnung Änderungen derselben herbeizuführen: So wurde festgelegt, dass es den Parteien frei steht, begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich zu übermitteln und Verhandlungen darüber zu führen. Eine schriftliche Bekanntgabe einzelner begründeter Änderungswünsche betreffend einzelner Regelungen kommt einer Kündigung der beziehenden Bestimmungen der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung gleich, d.h. ab der Übermittlung der begründeten Änderungswünsche gilt die betroffene Regelung nur mehr bedingt mit dem Inkrafttreten einer

neugefassten Regelung (privatrechtliche Vereinbarung oder Anordnung der Telekom-Control-Kommission) weiter.

Auch für den hier festgelegten erstmaligen Termin der Bekanntgabe von Änderungswünschen erscheint es notwendig, dass die Parteien (sowie die Regulierungsbehörde) Erfahrungen gesammelt haben. Ein weiterer Grund für die Terminisierung der erstmaligen Bekanntgabe von Änderungen liegt in der KEM-V: Durch eine Übertragung von mobilen Rufnummern gemäß TKG2003 - unabhängig von einer Portierung - von einem Kommunikationsdienstbetreiber auf einen anderen, könnte der Fall entstehen, dass ein mobiles Netz nicht mehr (ausschließlich) durch die BKZ eindeutig bestimmt ist. Dies wäre gegebenenfalls dann der Fall, wenn die beiden Kommunikationsdienstbetreiber unterschiedliche Netze für ihre jeweilige Dienstleistung nutzen. Dieser Spezialfall wird in vorliegender Anordnung nicht berücksichtigt, da die KEM-V mit explizitem Bezug auf die Einführungsphase der Portierung für mobile Rufnummern für nicht portierte Rufnummern trotz der grundsätzlichen Ermöglichung der Nummernübertragung auch im Bereich mobiler Rufnummern die eindeutige Identifikation eines Mobilnetzes durch eine BKZ jedenfalls bis 30.6.2005 sicherstellt (§ 49 Abs. 2 und § 112 Abs. 2 KEM-V).

Sollten Verhandlungen über eine Neufassung einzelner Bestimmungen scheitern, kann – bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 50 TKG 2003) – die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien angerufen werden. Um einer möglichen Vakanz an Regelungen entgegen zu treten, wurde festgelegt, dass die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch bezieht, jedenfalls bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufrecht bleibt

Die angeordneten Bestimmungen zur Kündigung der gesamten Anordnung sowie zu den „besonderen Änderungsbegehren“ sind grundsätzlich gleichwertig und sollen den Parteien ermöglichen, zeitnah einzelne Bestimmungen zu ändern, sofern sie aus der gesamten Anordnung vernünftig herauslösbar sind. Erscheint eine Überarbeitung des gesamten Prozesses angemessener, so wäre die Regelung über die Kündigung zweckmäßiger und vorzuziehen.

9.30. Zu den angeordneten Informationspflichten

Im letzten Spruchpunkt wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die Portierung von mobilen Rufnummern regelmäßig zu übermitteln haben. Diese Anordnung gründet sich auf § 90 Abs. 1 TKG 2003: Dieser Bestimmung zu Folge haben Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig sind.

So sind insbesondere Auskünfte für die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Bundesgesetz oder aus einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung ergeben (Z. 1 leg. cit.), erforderlich.

Die Festlegung betreffend die Modalitäten der Übermittlung der geforderten Daten steht im Einklang mit § 90 Abs. 1 TKG 2003. In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die geforderten Informationen „binnen der hierfür gesetzten Frist und nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten vorzulegen [sind], die verlangt werden“.

Die geforderten Daten dienen dem Zweck, Erfahrungen mit den erstmals vorgenommenen - ergänzt durch die in Arbeitsgruppen vereinbarten - Festlegungen für die Portierung mobiler Rufnummern zu sammeln um in möglichen nachfolgenden Diskussionen bzw. möglichen Verfahren gemäß §§ 48, 50, § 121 oder § 122 TKG 2003 ausreichend informiert zu sein.

Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde gemäß § 15 NÜV regelmäßig (erstmalig ein Jahr nach Inkraft-Treten dieser Verordnung, und in weiterer Folge jährlich) zu überprüfen, ob einzelne Bestimmungen der NÜV (§§ 6 und 7 NÜV) angepasst werden können. Auch für diese – durch eine Verordnung gedeckte – Überprüfung sind die geforderten Daten notwendig und stehen sohin in einem angemessenen Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Klargestellt wird weiters, dass hinsichtlich der Dienstunterbrechungen jene durchschnittliche Dauer anzugeben ist, die zwischen dem Beginn der Durchführung des Imports durch den M-Bauf (Standardzeitfenster: Beginn 0:00 Uhr) und dem Ende der Routingänderungen (Ende des Routing – und Exportzeitfensters) für jeden Tag an dem Portierungen durchgeführt werden, zu verstehen ist.

Eine getrennte Darstellung der Werte aus dem Prozess der Großkundenportierung und aus dem Prozess der Einzelkundenportierung erscheint notwendig, da die Antwortzeiten unterschiedlich vorgesehen und angeordnet sind und ein Schnitt ein verfälschtes Ergebnis darstellen würde.

Die Angabe der Mengen portierter mobiler Hauptnummern, getrennt nach aktiven und nicht aktiven Rufnummern dient dazu, um im Falle der Portierung ganzer Rufnummernblöcke oder Rufnummernstrecken kein verzerrtes Ergebnis für die Beurteilung des gesamten Portiermarktes zu bekommen und trotzdem Kenntnis über die Anzahl portierter mobiler Hauptnummern insgesamt zu erlangen.

Aus Gründen der Darstellung des Marktes der mobilen Rufnummernportierung in seiner Gesamtheit ist es weiters erforderlich, auch die netzinternen Portierungen an die Telekom-Control-Kommission zu berichten. Die Verpflichtung zur Portierung ergibt sich aus § 23 Abs. 1 TKG 2003, wonach die Teilnehmer die Möglichkeit erhalten müssen, ihren „Telefondiensteanbieter“ unter Beibehaltung der Rufnummer wechseln zu können. Portierungen finden zwischen Mobiltelefondiensteanbietern statt und können daher Portierungen mobiler Rufnummern zwischen zwei Diensteanbietern innerhalb eines Netzes stattfinden. Eine netzinterne Portierung ist somit eine Portierung zwischen zwei Diensteanbietern, die vom selben Netz versorgt werden. Nachdem auch in diesem Bereich eine erhebliche Zahl an Portierungen stattfinden kann, ist dieser Wert für die Telekom-Control-Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant, um eine korrekte Information über den gesamten Markt der Portierung mobiler Rufnummern zu erhalten.

Die Informationspflicht betreffend die Anzahl der Zeitüberschreitungen wurde zur Überprüfung der Einhaltung des vorgegebenen Standards angeordnet. Die Telekom-Control-Kommission soll in der Lage sein nachvollziehen zu können, inwieweit die Unternehmen diesen Anordnungen nachkommen und in wie vielen Fällen Überschreitungen vorkommen und in welchem Ausmaß von der Pönalregelung Gebrauch gemacht wurde.

Dem Vorbringen der Mobilkom im Konsultationsverfahren, wonach sie zur Vorbereitung der nunmehr erweiterten Berichtspflichten eine Übergangsfrist benötige, hat die Telekom-Control-Kommission Rechnung getragen. Zum Vorbringen von One betreffend die Dienstunterbrechung wird festgehalten, dass es sich hierbei um die aus § 7 NÜV ergebende Verpflichtung handelt, wonach eine allfällige Dienstunterbrechung für den Teilnehmer möglichst kurz zu sein hat. Die Telekom-Control-Kommission hat zu diesem Punkt gemäß § 15 Z 2 NÜV dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Form des Ergebnisses einer Überprüfung jährlich zu berichten. Um der Telekom-Control-Kommission diese Überprüfungsmöglichkeit und somit die Möglichkeit zur entsprechenden Berichterstattung zu geben, werden diese Informationen benötigt. Dem Einwand von One im Konsultationsverfahren, dass im Zuge eines Zusammenschaltungsverfahrens keine teilnehmerbezogenen Informationen angeordnet werden dürfen, wurde Rechnung getragen.

9.31. Zu den Kommunikationsschnittstellen und Anhang ./1

H3G beantragte, die im Anhang ./1 zu dieser Zusammenschaltungsanordnung geregelten Kommunikationsschnittstellen anzuordnen, da diese die in den Arbeitsgruppen erarbeiteten technischen Lösungen und das Ergebnis des Streitschlichtungsgespräches vom 27.06.2005 in technischer Hinsicht abbilden. Mobilkom widersprach diesem Antrag nicht.

Die Telekom-Control-Kommission ist hier dem Antrag der H3G gefolgt, da es zweckmäßig erschien, ein komplexes Regelwerk der Materie in dem alle Abläufe zur Materie im Detail geregelt sind und überdies dem Konsens über dessen Inhalte von Seiten Mobilkom nicht widersprochen wurde, der Anordnung anzuschließen. Selbst wenn sich in Form eines „lebenden Dokuments“ an dem durch die unterschiedlichen Arbeitsgruppen im Laufe der Zeit verschiedene Veränderung ergeben werden, so erscheint doch die Anordnung eines Basiswerks, noch dazu auf Grund darüber bestehenden Konsenses, sinnvoll. Anhang ./ 1 stellt eine Art „Momentaufnahme“ der technischen Implementierung dar, wie sie derzeit von allen Parteien der verbundenen Verfahren durchgeführt wird. Den Parteien steht es jedoch frei abändernde bzw. ergänzende Vereinbarungen dazu zu treffen.

Der Anregung der Telekom Austria im Konsultationsverfahren, wonach Detailregelungen im technischen Forum des AK-TK getroffen werden sollen, steht die Anordnung des entsprechenden Textes im vorliegenden Zusammenschaltungsverfahren nicht entgegen. Auch dem Vorbringen der Mobilkom im Konsultationsverfahren, wonach das Dokument in Anhang ./1 eine zu weitgehende Tiefe entfalte, war nicht zu folgen. Mobilkom selbst führt in ON 282 aus, dass die Regelungen wenigstens für eine gewisse Zeitdauer unverändert festgeschrieben werden sollen. Es ist nicht die Intention der Telekom-Control-Kommission, mit Anordnung des Anhang ./1 ein unveränderbares Werk zu schaffen, das keinem Wandel unterliegen soll. Es erscheint im Gegenteil daher eher sinnvoll, einen Standard, der gemeinsam zwischen allen Betreibern erarbeitet wurde und der auch zwischen allen Betreibern in dieser Form in der Praxis angewendet wird, um Portierungen tatsächlich durchzuführen, festzulegen. Eine kontinuierliche Veränderung desselben ist schon allein auf Grund ständiger technischer Weiterentwicklung zu erwarten, so dass sich neue Versionen auf Basis dieses Dokuments entwickeln können, die dann auf privatrechtlicher Basis – in Abweichung von vorliegender Anordnung – vereinbart werden können.

9.32. Zu den sonstigen Anträgen der Parteien

Betreffend Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist auszuführen, dass die im Rahmen des Verfahrens von den Parteien im Rahmen ihrer Vorbringen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse deklarierten Passagen, nicht zur Begründung des vorliegenden Bescheides herangezogen wurden. Die Telekom-Control-Kommission hat im Sinne des § 125 Abs. 2 TKG 2003 im Rahmen der Abwägung der Interessen der Berechtigten und dem Interesse Dritter an der Offenlegung erwogen, dass nachdem die gekennzeichneten Passagen nicht als Grundlage der Entscheidung herangezogen wurden, diese nicht offen zu legen waren.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

VI. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 06.03.2006

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation